

06. 04. 95

In - FJ - G - K

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

8. Sportbericht der Bundesregierung

Inhaltsverzeichnis	Seite
Aufgabe und Ziel des Berichts	6
Zusammenwachsen des Sports von Ost und West	6
A. Allgemeine Rahmenbedingungen der Sportpolitik	7
1. Zielsetzung der Sportpolitik der Bundesregierung	7
2. Gesellschaftspolitische Bedeutung des Sports	8
3. Sport und Umwelt	9
3.1 Sport und Baurecht	9
3.2 Sport und Lärmschutz	10
3.3 Sport und Bodenschutz	10
3.4 Sport und Naturschutz	10
4. Rechtliche Grundsätze und Bedingungen	11
4.1 Verfassungsrechtliche Aspekte	11
4.1.1 Geschriebene grundgesetzliche Zuständigkeiten	11
4.1.2 Ungeschriebene Bundeskompetenzen	11
4.1.3 Situation nach der deutschen Einigung	12
4.2 Grundsätze staatlicher Sportpolitik	12
4.2.1 Autonomie des Sports	12
4.2.2 Subsidiarität der Sportförderung	12
4.2.3 Partnerschaftliche Zusammenarbeit	12
4.3 Gesetzesrecht im Sport	12

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 4. April 1995.

	Seite
5. Organisatorischer Rahmen	13
5.1 Sportverwaltung	13
5.1.1 Öffentliche Sportverwaltung	13
5.1.2 Selbstverwaltung des Sports	13
5.2 Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung	14
5.3 Koordinierung und Zusammenarbeit	15
5.3.1 Sportausschuß des Deutschen Bundestages	15
5.3.2 Sportministerkonferenz	15
5.3.3 Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden	16
5.3.4 Runder Tisch des Sports	16
6. Finanzierung des Sports	16
6.1 Sport als Wirtschaftsfaktor	16
6.2 Staatliche Förderung	17
6.3 Förderung des Sports durch Wirtschaft und Medien	17
6.4 Sport und Steuern	18
6.4.1 Gemeinnützigkeitsrecht	18
6.4.2 Steuervergünstigungen	19
6.5 Fernsehlotterie „Glücksspirale“	19
7. Internationale Sportangelegenheiten	20
7.1 Europarat	20
7.2 UNESCO	21
7.3 Europäische Union	21
7.4 Bilaterale Zusammenarbeit	21
B. Förderung des Hochleistungssports	22
1. Förderung des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland	22
1.1 Deutscher Sportbund	22
1.2 Nationales Olympisches Komitee für Deutschland	22
2. Förderung der Bundessportfachverbände	23
2.1 Allgemeines	23
2.2 Trainingsprogramme	24
2.2.1 Stützpunkttraining	24
2.2.2 Zentrale Lehrgänge	24
2.3 Wettkampfprogramme	24
2.4 Sportgeräte, technische Hilfsmittel	25
2.5 Förderungskriterien	25
2.6 Förderungsverfahren	25
2.7 Höhe der Förderungsleistungen	26
3. Förderung der Leistungszentren	26
3.1 Allgemeines	26
3.2 Olympiastützpunkte	27

	Seite
3.2.1 Allgemeines	27
3.2.2 Betreuung der Athleten	28
3.2.3 Organisation	28
3.2.4 Finanzierung	29
3.3 Bundesleistungszentren	30
3.3.1 Allgemeines	30
3.3.2 Organisation und Finanzierung	30
3.3.3 Stand und weitere Entwicklung	31
3.4 Landesleistungszentren mit Bundesnutzung	31
3.5 Bundesstützpunkte	31
3.6 Sportfördergruppen der Bundeswehr	32
3.7 Bundesgrenzschutz-Sportschule Bad Endorf	33
3.8 Sportinternate	33
3.9 Sport-Teilzeitinternate	34
4. Personal	34
4.1 Trainer	34
4.2 Hauptamtliche Führungskräfte	35
4.3 Trainerakademie Köln	35
4.4 Führungs- und Verwaltungsakademie des DSB	36
5. Talentsuche/Talentförderung	36
5.1 Allgemeines	36
5.2 Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“	37
6. Sportmedizinische und soziale Maßnahmen	38
6.1 Sportmedizinische Betreuung	38
6.1.1 Sportmedizinische Untersuchungen	38
6.1.2 Sportärztliche und physiotherapeutische Betreuung	38
6.2 Soziale Betreuung	38
6.2.1 Stiftung Deutsche Sporthilfe (DSH)	38
6.2.2 Laufbahnberatung	39
7. Sportwissenschaft	40
7.1 Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp)	40
7.1.1 Aufgaben, Struktur und Finanzen	40
7.1.2 Zusammenarbeit und Koordinierung	40
7.1.3 Forschungsförderung	40
7.1.4 Dokumentation und Information	41
7.1.5 Sportanlagen und Sportgeräte	41
7.1.6 Beauftragter für Dopinganalytik	42
7.1.7 Internationale Kooperation	42
7.2 Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT)	42
7.2.1 Grundlagen und Aufgaben	42
7.2.2 Projekte und Arbeitsleistungen	42

	Seite	
7.3	Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten (FES)	43
7.3.1	Grundlagen und Aufgaben	43
7.3.2	Projekte und Arbeitsleistungen	43
8.	Dopingbekämpfung	43
8.1	Nationale und internationale Situation	44
8.2	Gesetzliche Grundlagen und staatliche Maßnahmen	44
8.3	Dopingkontrollen	44
8.4	Dopinganalytik	45
8.5	Künftige Entwicklung	46
9.	Sportstättenbau	46
9.1	Allgemeines	46
9.2	Bundesleistungszentren	47
9.3	Bundesstützpunkte	47
9.4	Landesleistungszentren mit Bundesnutzung	47
9.5	Sportinternate	47
C.	Sonstige Maßnahmen des Bundes	48
1.	Allgemeine Hilfen	48
1.1	Anerkennung Ehrenamt	48
1.2	Sportplakette des Bundespräsidenten	48
1.3	Auszeichnung von Spitzensportlern	48
2.	Breitensport	48
2.1	Allgemeines	48
2.2	Förderung des Deutschen Turner-Bundes/Turnfest	48
2.3	Sportstättenbauförderung im ehemaligen Zonenrandgebiet	49
2.4	Breitensport in den neuen Ländern	49
2.4.1	Kommunalisierung der Sportstätten	49
2.4.2	Sanierung von Sportstätten	50
2.4.3	Strukturhilfen	51
3.	Behindertensport einschließlich Rehabilitations- und Versehrten-sport	51
3.1	Behindertensport allgemein	51
3.2	Leistungssport der Behinderten	51
3.2.1	Belastbarkeit	51
3.2.2	Förderung	52
3.2.3	Erfolge deutscher Behindertensportler	52
3.2.4	Verbesserungen im Bereich des Leistungssports der Behinderten . . .	53
3.3	Rehabilitationssport	53
3.4	Versehrtenleibesübungen	54
4.	Sport im Bildungswesen	55
4.1	Allgemeines	55
4.2	Modellversuchsförderung	55
4.3	Hochschulsport	55

	Seite
5. Jugendsport	56
5.1 Bundesjugendplan	56
5.2 Deutsche Sportjugend	56
5.3 Andere zentrale Jugendverbände	57
5.4 Bundesjugendspiele	57
5.5 Deutsch-Französisches Jugendwerk	57
5.6 Deutsch-Polnisches Jugendwerk	58
6. Seniorensport	58
7. Dienst- und Ausgleichssport	59
7.1 Bundeswehr	59
7.1.1 Sportausbildung	59
7.1.2 Sportausbilder	59
7.1.3 Sportschule der Bundeswehr	60
7.2 Bundesgrenzschutz	60
7.2.1 Sportausbildung	60
7.2.2 Sportausbildungsstätten	60
7.2.3 Wettbewerbe und Meisterschaften	60
7.2.4 Sportstätten	61
7.2.5 Deutsches Polizeisportkuratorium	61
7.3 Bundeszollverwaltung	61
7.4 Deutsche Bundesbahn	62
7.5 Deutsche Bundespost	62
8. Sportförderung im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik	63
8.1 Allgemeine Grundsätze	63
8.2 Sportbeziehungen in den MOE-Staaten und der GUS	63
8.3 Sportbeziehungen zu Ländern der Dritten Welt	63
8.4 Sportbeziehungen mit der VR China und der Mongolei	64
9. Sportförderung im Rahmen der Entwicklungspolitik	64
10. Sport mit Aussiedlern	64
D. Anhang	66
1. Abkürzungsverzeichnis	66
2. Leistungssportprogramm des Bundesministeriums des Innern	68
3. Große und Kleine Anfragen zum Thema Sport	77
4. Finanzielle Förderung des Sports in den neuen Ländern	78

Aufgabe und Ziel des Berichts

Entsprechend dem Auftrag des Deutschen Bundestages vom 19. Oktober 1979 (BT-Drucksache 8/3210) legt die Bundesregierung hiermit den 8. Sportbericht vor, der gleichzeitig der erste Bericht über die Förderung des Sports im vereinten Deutschland ist. Er enthält die Rahmenbedingungen der Sportpolitik der Bundesregierung und die Bilanz der Förderung des Hochleistungssports sowie weiterer Sportbereiche durch die Bundesregierung für die Jahre 1990 bis 1993. Darüber hinaus werden auch aktuelle Entwicklungen des Jahres 1994 und Ausblicke auf die kommenden Jahre aufgezeigt.

Der Bericht beschränkt sich damit bewußt auf die Maßnahmen des Bundes und erfaßt nur in Ansätzen

die vielfältigen Bemühungen der Länder und Kommunen zur Förderung des Sports, ohne die das hohe Niveau des Spitzen- und Breitensports in der Bundesrepublik Deutschland nicht denkbar wäre.

Da der Berichtszeitraum vor allem durch das Zusammenwachsen des Sports von Ost und West in Deutschland geprägt war, wird hierzu ein Abschnitt vorangestellt.

Der Aufbau des Berichts erfolgt nach Sachgebieten und nicht nach dem Ressortprinzip. Die Themenkomplexe werden unabhängig von der Geschäftsverteilung innerhalb der Bundesregierung zusammenfassend behandelt.

Zusammenwachsen des Sports von Ost und West

Die Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 hatte auch für den Sport erhebliche Auswirkungen. Zwei Sportsysteme, die unterschiedlicher nicht sein konnten, waren zusammenzuführen. Der Sport der ehemaligen DDR war der Struktur des freien Sports in der Bundesrepublik Deutschland anzupassen.

Bis zum 9. November 1989, dem Tag der Öffnung der innerdeutschen Grenze, gab es innerdeutsche Sportbeziehungen nur auf der Grundlage des Abschnitts II Ziffer 8 zu Artikel 7 des Zusatzprotokolls zum Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 21. Dezember 1972. Darauf fußte ein Protokoll über die Regelung der Sportbeziehungen, das am 8. Mai 1974 zwischen dem Deutschen Sportbund (DSB) und dem Deutschen Turn- und Sportbund (DTSB) der DDR vereinbart worden war. Es sah die gemeinsame Festlegung eines Wettkampfkalenders für das jeweils kommende Jahr vor. Kennzeichnend für die Verhandlungen über den jährlichen Wettkampfkalender war, daß der DTSB der DDR auf Weisung der SED auf Abgrenzung zur Bundesrepublik Deutschland bedacht war und nur wenigen Begegnungen, fast ausschließlich im Spitzensport, zustimmen durfte. Insofern blieben die Sportbeziehungen zur ehemaligen DDR weit hinter denen zu osteuropäischen Staaten zurück. Es fanden z. B. im Jahr 1989 (bis 9. November) lediglich 130 innerdeutsche Begegnungen im Sport statt.

Wie sehr Begegnungen von allen Sportlern in Deutschland gewünscht wurden, zeigte sich sofort nach Öffnung der Grenze. Die Vereine aus beiden Teilen Deutschlands vereinbarten von nun an selbständig Tausende von Begegnungen, die von der

Bundesregierung 1990 mit mehr als 12 Mio. DM (aus dem Haushalt des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen) unterstützt wurden.

Grundlage für die Zusammenführung des Sports sind die im Einigungsvertrag in Artikel 39 getroffenen Festlegungen:

Sport

(1) Die in dem in Artikel 3 genannten Gebiet in Umwandlung befindlichen Strukturen des Sports werden auf Selbstverwaltung umgestellt. Die öffentlichen Hände fördern den Sport ideell und materiell nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes.

(2) Der Spitzensport und seine Entwicklung in dem in Artikel 3 genannten Gebiet wird, soweit er sich bewährt hat, weiter gefördert. Die Förderung erfolgt im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Regeln und Grundsätze nach Maßgabe der öffentlichen Haushalte in dem in Artikel 3 genannten Gebiet. In diesem Rahmen werden das Forschungsinstitut für Körperkultur und Sport (FKS) in Leipzig, das vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) anerkannte Dopingkontrolllabor in Kreischau (bei Dresden) und die Forschungs- und Entwicklungsstelle für Sportgeräte (FES) in Berlin (Ost) – in der jeweils angemessenen Rechtsform – als Einrichtungen im vereinten Deutschland in erforderlichem Umfang fortgeführt oder bestehenden Einrichtungen angegliedert.

(3) Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1992 unterstützt der Bund den Behindertensport.

Die von der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung abweichende Festlegung in Absatz 3 war deshalb erforderlich, weil der Behindertensport in der DDR ganz besonders vernachlässigt wurde und ohne Bundesförderung ein Aufbau des Behindertensports nicht möglich erschien.

Die Bundesregierung hat mit ihrer ideellen und materiellen Förderung des Sports die Rahmenbedingungen für das Zusammenwachsen des Sports in Deutschland gewährleistet. Durch eine erhebliche Anhebung des Sporthaushaltes des Bundesministeriums des Innern in den Jahren ab 1991 (248 Mio. DM) gegenüber 1990 (110,5 Mio. DM) wurden entscheidende Grundlagen für die Zusammenführung des Sports von Ost und West geschaffen.

Die Bundesmittel wurden vorrangig eingesetzt für

- den Erhalt und Aufbau von Trainingszentren,
- die Weiterbeschäftigung von Trainern im Spitzensport,
- die Schaffung einer sozialen Absicherung der Athleten sowie
- den Aufbau demokratischer und föderaler Organisationsstrukturen des Sports in den neuen Ländern.

Es konnte ein völlig neues, freies Sportsystem nach den Grundsätzen der Autonomie des Sports, der Subsidiarität und der partnerschaftlichen Zusammenarbeit aufgebaut werden. Die Organisationen des Sports haben den Sport der neuen Länder trotz der schwierigen Ausgangslage, unter Berücksichtigung erhaltenswerter Strukturelemente, erfolgreich integriert.

Die Bundesregierung war auch frühzeitig bemüht, die Sportanlagen in den neuen Ländern - soweit möglich - zu kostengünstigen Bedingungen in Kom-

munaleigentum zu überführen. Im Rahmen des erweiterten Grundstücksverbilligungskonzepts der Bundesregierung vom Oktober 1992 wurde auf Initiative des Bundesministeriums des Innern im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium der Finanzen erreicht, daß nahezu alle Sportanlagen im Beitrittsgebiet unentgeltlich oder zu einem symbolischen Kaufpreis in Kommunaleigentum bzw. in das Eigentum von Sportverbänden übergehen konnten und den Sportverbänden die verbliebenen Sportgeräte in den Einrichtungen kostenlos mit übertragen wurden.

Der Bund hat es zudem ermöglicht, daß die Mittel in kommunalen Investitionsprogrammen für die neuen Länder auch für die Sanierung und den Neubau von Sportstätten eingesetzt werden konnten.

Die Länder und Kommunen waren nach der Erlangung der deutschen Einheit wegen anderer vorrangiger Aufgaben zunächst nur unter Schwierigkeiten in der Lage, für den Sport größere Finanzmittel bereitzustellen. Im Jahr 1993 und auch im Jahr 1994 wurden allerdings höhere Sportförderungsmittel in den Haushalten der Länder und Kommunen eingestellt, so daß der zunächst schleppende Aufbau des Breitensports im Beitrittsgebiet zügiger erfolgt.

Der Spitzensport im Beitrittsgebiet konnte gesichert werden. Es ist allgemeine Auffassung, daß die Zusammenführung des Spitzensports aus dem Osten und dem Westen Deutschlands im wesentlichen schneller und besser erfolgt ist als das Zusammenwachsen in anderen gesellschaftlichen Bereichen. Die Erfolge, die deutsche Sportler in den letzten Jahren bei Olympischen Spielen, Paralympics, Welt- und Europameisterschaften erzielt haben, belegen dies.

A. Allgemeine Rahmenbedingungen der Sportpolitik

1. Zielsetzung der Sportpolitik der Bundesregierung

Bei Achtung der Autonomie des freien Sports, der von staatlichen Eingriffen und Reglementierungen frei zu bleiben hat, entwickelt die Bundesregierung die erforderlichen Rahmenbedingungen weiter, die der Sport zu seiner Entfaltung und zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf.

Im Mittelpunkt der Bemühungen der Bundesregierung steht die Förderung des Hochleistungssportes, da dem Bund insoweit eine verfassungsrechtliche Kompetenz zusteht. Ziel dieser Förderung durch die Bundesregierung ist es, daß die deutschen Sportlerinnen und Sportler bei internationalen Wettkämpfen gleiche Chancen für ein erfolgreiches Abschneiden haben wie die Sportler anderer Staaten.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß

- Spitzensport entscheidende Impulse für die Verbreitung und Entwicklung des gesamten Sports setzt,
- Spitzensport und Breitensport einander ergänzen; Breitensport ist die notwendige Grundlage für den Spitzensport, der wiederum den Breitensport anregt,
- Spitzensport ein ausgezeichnetes Mittel zur Entwicklung und Pflege der internationalen Beziehungen ist,
- Spitzensport Zeichen für Leistungsbereitschaft und Leistungswillen, für Fairneß und Achtung des anderen setzt, mithin gesellschaftlich wichtige Werte vermittelt, die auch für den Sport insgesamt von Bedeutung sind.

Der moderne Hochleistungssport erfordert ein Höchstmaß an persönlichem und technischem Einsatz. Die Bundesregierung unterstützt eine optimale Vorbereitung und Leistungssteigerung nach den neuesten Erkenntnissen und Möglichkeiten der Technik und Wissenschaft, allerdings nur innerhalb der Grenzen, die durch die Wahrung von Gesundheit, Chancengerechtigkeit und Menschenwürde gesetzt sind. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die den Sport tragenden ethischen Grundsätze nicht dem sportlichen Erfolg untergeordnet werden dürfen. Sie richtet ihre Förderungsmaßnahmen auf diese Ziele eines humanen Leistungssportes aus. Nach ihrer Auffassung gehört zu einem humanen Leistungssport im wesentlichen, daß

- der Hochleistungssport von Doping und anderen Manipulationen frei bleibt,
- eine ausreichende gesundheitliche sowie soziale, d. h. insbesondere berufliche bzw. schulische Betreuung der Hochleistungssportler gewährleistet ist,
- die Selbstbestimmung der Athletinnen und Athleten geachtet wird und die Sportler bei den sie betreffenden Entscheidungen einbezogen werden,
- bei Kindern und Jugendlichen ein wirksamer Schutz vor Überforderung in physischer, psychischer und sozialer Hinsicht gewährleistet sein muß.

2. Gesellschaftspolitische Bedeutung des Sports

Der Sport und die ihn tragenden Sportorganisationen gehören in der Bundesrepublik Deutschland zu den stabilisierenden und wertevermittelnden Institutionen des gesamten Staatswesens, da sie für das freiheitliche Gemeinwesen Leistungen erbringen, die für den Staat unverzichtbar sind und damit die gesellschaftspolitische Bedeutung des Sports ausmachen. An einigen Beispielen soll das verdeutlicht werden:

Beitrag zur Gesundheit

Die positiven Wirkungen des Sports für die Gesundheit der Bürger sind seit jeher anerkannt. Das gilt besonders in einer Gesellschaft, in der körperliche Arbeit zunehmend an Bedeutung verloren hat und die von Bewegungsmangel, Überernährung und Zivilisationskrankheiten gekennzeichnet ist. Sportliche Betätigung ist gesundheitsorientiertes Verhalten. Im Sport drückt sich in diesem Sinne auch das gestiegene Körper- und Gesundheitsbewußtsein der Menschen aus. Der Sport wird zum wesentlichen Bestandteil eines körper- und gesundheitsbezogenen Lebensstils und geht einher mit entsprechenden Verhaltensweisen in der Ernährung und der medizinischen Vorsorge.

Beitrag zur Demokratie

Die Organisation des Sports in Deutschland beruht im wesentlichen auf demokratisch gewählten, unabhängigen und zumeist ehrenamtlich geleiteten Vereinen und Verbänden. Damit gehört die Sportbewegung mit ihren mehr als 24 Millionen Mitgliedern in

über 81 000 Sportvereinen zu den großen gesellschaftlichen Organisationen, die im wesentlichen von gemeinschaftsfördernder Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit getragen sind. Gesellschaftliche Institutionen dieser Art sind für die Stabilität des Staates unverzichtbar.

Sportvereine praktizieren Demokratie. Im Verein werden demokratische Verhaltensweisen eingeübt. Demokratische Entscheidungsstrukturen ebenso wie die freiwillige Mitarbeit können gewährleisten, daß der Verein sich an den Interessen seiner Mitglieder orientiert und von Fremdbestimmung frei bleibt. Natürlich ist dies auch ein Postulat an die Vereine und ihre Mitglieder: Wie Staat und Gemeinden leben sie davon, daß Demokratie und Eigeninitiative, also das Bemühen um den Konsens, die Mehrheitsentscheidung und das Engagement des einzelnen für die Gemeinschaft als Wesen der freiheitlichen Demokratie, praktiziert werden.

Beitrag zur Identifikation

Sport bietet die Möglichkeit zur Identifikation. Er ermöglicht lokale, aber auch nationale Repräsentation. Aus den Leistungen und dem Verhalten unserer Spitzensportler erwächst ein Stück Ansehen für Deutschland in der Welt. Erfolge im Spitzensport motivieren zu mehr Engagement im Freizeit- und Breitensport. Nationale, aber auch lokale Identität schafft zugleich Stabilität. Die Identifikation der Bürger mit dem eigenen Gemeinwesen stärkt die Gesellschaft. Ohne Identität gibt es keine freiheitliche Lebensordnung.

Beitrag zur Integration

Zu den wichtigen gesellschaftspolitischen Leistungen des Vereinssports zählt die soziale Integration unterschiedlicher Gruppen und Schichten. Die integrierende Kraft der Sportvereine ist nahezu einzigartig: Ausländer, Behinderte, Arbeitslose und viele andere, deren Lebenssituation gegenüber der Gesamtbevölkerung schwierig ist, sind in den Sportvereinen als vollwertige und gleichberechtigte Mitglieder anerkannt.

Darüber hinaus steht im Sport insgesamt, unter Sportlern und sportinteressierten Zuschauern, die sportliche Leistung im Mittelpunkt, unabhängig von Nationalität, Weltanschauung und Hautfarbe. Zahllose internationale Begegnungen und Wettkämpfe bis hin zu den Olympischen Spielen belegen dies.

Beitrag zur Einübung sozialen Verhaltens

Sportliche Betätigung bedeutet immer auch Einübung sozialen Verhaltens. Der Sport vermittelt und lehrt Einstellungen und Fähigkeiten, die abstrakt nur unvollkommen vermittelt werden können. Durch die Organisation im Verein, durch Mannschaftssportarten und durch die Begegnung im Wettkampf entstehen soziale Kontakte, die den einzelnen fördern und prägen. Im Verein und in der Mannschaft lernt der einzelne sich anzupassen, aber auch sich zu behaupten, mit Sieg und Niederlage umzugehen, Regeln anzuerkennen und einzuhalten, Rücksicht zu nehmen und sich dennoch durchzusetzen, und den Gegner zu achten. Mithin lehren Sport und sportliche Betäti-

gung drei wesentliche Elemente des freiheitlichen Gemeinwesens: Die freiwillige Einordnung in eine Gemeinschaft, die Einhaltung von Regeln und die Einübung von Mechanismen zur kontrollierten Konfliktlösung.

Beitrag zur Anerkennung des Leistungsprinzips

Sport steht auch für Prinzipien wie Leistung, Wettbewerb und Gleichheit der Chancen, ohne die der Sport ebensowenig auskommen kann wie unsere Gesellschaft. Dies entspricht dem Bild vom Menschen, der auf dynamische Veränderungen angelegt ist. Die Anerkennung von Leistung korrespondiert mit dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Persönliche Leistung nicht zu honorieren, widerspräche der natürlichen menschlichen Veranlagung.

Seit jeher gilt für den Sport: Schneller, weiter, höher. Dieses Ziel, das die Faszination des Sports ausmacht, entspricht den Vorstellungen auch in anderen Lebensbereichen. Eine moderne Industriegesellschaft läßt sich nur durch persönliche Leistung innovations- und damit zukunftsfähig halten.

Beitrag zur Lebenshilfe

Sportliche Betätigung und die Mitgliedschaft in einem Sportverein leistet auch einen Beitrag zur Qualität des Lebens, zur Selbstfindung und Selbstverwirklichung, besonders auch für ältere und behinderte Menschen. Sie trägt auch dazu bei, junge Menschen vor sinnloser Betätigung zu bewahren und davor, in persönlichkeits- oder sozialschädliches Verhalten abzugleiten. Vom Sport in sozialen Gruppen geht ein erzieherischer Effekt für den einzelnen aus – vorbeugend und korrigierend. Der Sport kann Menschen helfen, sich aus einer sozialen Isolation und Verstrickung, z. B. durch Drogen und Kriminalität, zu befreien.

3. Sport und Umwelt

Die Beziehungen zwischen Sport und Umwelt stellen sich zunehmend komplex und konfliktreich dar. Sport war schon immer mit der Umwelt eng verflochten, er findet in der freien Natur und Landschaft ebenso wie in siedlungsnahen Gebieten und in Wohngebieten statt. Ein höheres Umwelt- und Gesundheitsbewußtsein in der Bevölkerung, die wachsende Zahl sporttreibender Bürger, der zunehmende Einfluß der Technik auf einzelne Sportarten, stetig wachsende und immer breiter gefächerte Freizeitanprüche begegnen einem gleichzeitig gewachsenen Anspruch auf einen individuellen Freiraum des einzelnen und schaffen ein komplizierter werdendes Verhältnis des Sports zu seinem Umfeld.

Die steigende Nachfrage nach naturnahen Freizeitaktivitäten oder sog. „Natursportarten“ stellt den Umwelt- und Naturschutz vor neue Herausforderungen. Denn für viele dieser Sport- und Freizeitaktivitäten – wie z. B. Klettern, Wildwassersport, Drachenfiegen oder Snowboardfahren – sind gerade die aus der Sicht des Naturschutzes wertvollen Ökosysteme besonders attraktiv. Neuartige Geräte und spezifische Ausrüstungen ermöglichen die zeitliche und

räumliche Ausdehnung sportlicher Aktivitäten auch in Bereiche, in denen früher „natürliche“ Grenzen gesetzt waren.

Andererseits hat sich mit dem wachsenden Bedürfnis nach Naturerlebnis und gesunder Lebensweise auch eine größere Sensibilität für eine umweltverträgliche Sportausübung entwickelt. Die Bemühungen der Sportverbände, das Wissen über und das Verständnis für ökologische Auswirkungen von Sportaktivitäten und die Schutzbedürftigkeit von Umwelt und Natur auch über ihre Mitglieder hinaus zu wecken und zu vertiefen, sind in besonderem Maße anzuerkennen.

Die Bundesregierung unterstützt gemeinsam mit den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den beteiligten Sport- und Umweltschutzorganisationen alle Konzepte und Maßnahmen, die zu einem dauerhaften Interessenausgleich zwischen Sport und Umweltschutz beitragen.

- Mit der Vorlage des Berichtes der Bundesregierung „Sport und Umwelt“ im April 1988 (BT-Drucksache 11/2134) – auf der Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestages von 1986 – wurde auf die Möglichkeiten zur Lösung von Konflikten im innerörtlichen Bereich durch planerische und Lärmschutzmaßnahmen hingewiesen.
- Mit dem „Handbuch Sport und Umwelt“, das 1992 vom Bundesumweltministerium in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sportbund und dem Deutschen Naturschutzring herausgegeben wurde, ist erstmals eine Arbeit vorgelegt worden, in der zusammenfassend die verschiedenen Sportarten nach den von ihnen ausgehenden Umweltbelastungen, die Möglichkeiten zur Rücksicht auf die Umwelt und die Vermeidung von Konflikten dargestellt werden.
- Zur Beobachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die durch die Verwendung meist neuartiger Sportgeräte in Natur und Landschaft entstehen, hat das Bundesumweltministerium im Juni 1994 einen „Arbeitskreis Sport und Umwelt“ einberufen, dem zwölf unabhängige Sachverständige aus Sport- und Umweltverbänden, der Sportartikelindustrie und des -handels, der Fachwissenschaft sowie der Länder und der Kommunen angehören. Der Arbeitskreis soll Vorschläge für einen umweltschonenden Freizeitsport und vorausschauend Lösungen für Konflikte in diesem Bereich erarbeiten.

3.1 Sport und Baurecht

Bereits mit dem Baugesetzbuch – in Kraft getreten am 1. Juli 1987 – sind die Flächen von Sport- und Spielanlagen ausdrücklich in die Kataloge der Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten der Bauleitplanung aufgenommen worden. Hierdurch steht den Gemeinden ein verbessertes Instrumentarium zur Verfügung, wohngebietsnahe Sport- und Spielflächen auszuweisen, solche Flächen frühzeitig zu sichern und vorsorgend mögliche nachbarschaftliche Konflikte zu vermeiden. Damit wird die öffentliche Bedeutung von Sport und Spiel unterstrichen.

Außerdem ist durch die seit 1990 gültige Fassung der Baunutzungsverordnung die Zulässigkeit von Anlagen für sportliche Zwecke in den Baugebieten mit gleicher Zielrichtung erweitert worden. Sportanlagen sind damit grundsätzlich zulässig auch in allgemeinen Wohngebieten, Kerngebieten und Gewerbegebieten; in reinen Wohngebieten können sie ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen.

Bedeutung für die Einbindung von Sport- und Freizeiteinrichtungen in die Bauleitpläne kommt ferner den gemeindlichen Entwicklungsplänen für Sportstätten zu. Je nach Art der Sport- und Freizeiteinrichtung, der Lage und Funktion im städtischen Gesamtgefüge ist es möglich,

- „Sportplätze um die Ecke“ zugleich als wohnungsnaher Freiflächen mit Kinderspielmöglichkeiten auszuweisen,
- mehr Naturnähe auf diesen Freiflächen zu verwirklichen,
- anstelle genormter, hochtechnischer Sportanlagen einfache, aber strapazierfähige Freiflächen herzurichten,
- multifunktionale öffentliche Sport- und Freiflächen nach Zonierungskonzepten zu gestatten,
- zentrale Freizeiteinrichtungen verstärkt mit gewerblichen Nutzungen in der Stadt zu bündeln und an das öffentliche Personennahverkehrsnetz anzubinden.

Durch das Baugesetzbuch, die novellierte Baunutzungsverordnung, die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) und die im Jahr 1994 erfolgte Ergänzung des § 906 Abs. 1 BGB steht ein Instrumentarium zur Verfügung, das die wohnungsnaher Versorgung mit Sport- und Spielplätzen auch in Zukunft ermöglicht und die Sportorganisationen frühzeitig in das baurechtliche Planaufstellungsverfahren einbezieht.

3.2 Sport und Lärmschutz

Konflikte, die durch den von wohnnahen Sportstätten ausgehenden Lärm und dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Ruhe in ihren Wohngebieten hervorgerufen werden, waren auch im Berichtszeitraum zu verzeichnen. Sie werden noch dadurch verstärkt, daß viele Sportaktivitäten zu Zeiten ausgeübt werden, in denen andere Bürger zu Hause Ruhe und Erholung suchen.

Die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 hat seit ihrem Inkrafttreten wesentlich zu einer Befriedung in diesem Spannungsfeld zwischen Sport und Umwelt beigetragen.

Die Verordnung stellt Maßstäbe für die Beurteilung der von Sportanlagen ausgehenden Lärmbelastungen auf. Sie legt für die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen Immissionsrichtwerte fest, bestimmt das Verfahren zur Ermittlung und Beurteilung der Lärmimmissionen, nennt Maßnahmen, die zum Schutz gegen Lärm ergriffen werden sollen und regelt die Voraussetzungen, unter denen die Behörden

von der Festlegung von Betriebszeiten absehen sollen. Dabei wird ein weitgehender Bestandsschutz von Altanlagen gesichert.

3.3 Sport und Bodenschutz

Der Boden ist ein unersetzbares Naturgut, welches gleichzeitig ökologische Funktionen und Nutzungsfunktionen, z. B. als Fläche für Sportaktivitäten, erfüllt. Konflikte ergeben sich, wenn die ökologische Leistungsfähigkeit des Bodens z. B. durch intensive Nutzung durch bestimmte Sportarten überfordert wird.

Beispiele für schädliche Bodenveränderungen durch den Sport sind Bodenversiegelungen durch den Bau von Sportstätten im Außenbereich, Bodenerosionen, insbesondere auf sensiblen Standorten infolge der Zerstörung der Vegetation, Bodenverdichtungen, flächige Schadstoffeinträge durch bodenbelastende Materialien beim Sportstättenbau sowie übermäßige Nährstoff- und Biozideinträge im Zusammenhang mit der Pflege sportlich genutzter Grünanlagen.

Wegen der von diesen schädlichen Bodenkontaminationen ausgehenden Gefahren für den Sportler hat der Schutz des Bodens auch gleichzeitig für den Sport große Bedeutung. Die Bundesregierung ist bestrebt, bei der Erarbeitung eines Bundes-Bodenschutzgesetzes den genannten Gefahren zu begegnen.

3.4 Sport und Naturschutz

In der dichtbesiedelten Bundesrepublik Deutschland sind die Lebensräume für die wildlebenden und -wachsenden Tiere und Pflanzen und der Naturhaushalt hohen Belastungen ausgesetzt. Auch der in der freien Natur ausgeübte Sport führt zu Problemen beim Erhalt von Biotopen und der Sicherung der Artenvielfalt.

Diese betreffen sowohl den Bau und Betrieb von Sport- und Freizeit-Infrastruktur als auch die Störwirkungen, die in Folge der Ausbreitung von Sport- und Freizeitaktivitäten in bisher ungestörten Gebieten insbesondere auf empfindliche Tierarten ausgehen. Zum Schutz ökologisch empfindlicher und gleichzeitig attraktiver Bereiche ist es deshalb in bestimmten Fällen unumgänglich, Nutzungsregelungen festzusetzen.

So kann in Naturschutzgebieten und Nationalparks nach § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes das Befahren durch Rechtsverordnung geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden. Diese Verordnung erläßt das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Maßgebend für den Erlaß solcher Befahrensregelungen, die Einschränkungen des Bootsports vorsehen, ist der in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen der Länder bestimmte Schutzzweck, der nachhaltig gewahrt und gesichert werden muß. Im Verfahren werden neben den Naturschutzverbänden und den Vertretern der betroffenen kommunalen Körperschaften auch

die Verbände des Wassersports beteiligt. Der Anteil an Schutzgebietsflächen im Bereich von Bundeswasserstraßen beträgt nur etwa 0,5 % der Gesamtflächen.

Um räumliche und zeitliche Beschränkungen möglichst gering halten zu können, dennoch aber den Nutzungsdruck umweltverträglich zu steuern, kann es erforderlich werden, für sensible Bereiche Lizenzierungen einzuführen. Die Lizenzierung kann mit dem Nachweis sportartenspezifischer Kenntnisse der Umweltbelange der Sporttreibenden verbunden sein.

Von großer Bedeutung ist auch die Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den Sportverbänden und den Naturschutzverbänden sowie den Planungsbehörden auf lokaler und regionaler Ebene, um einerseits bei den Sportlern Verständnis für notwendige Beschränkungen des Sportbetriebs zu wecken und andererseits bei der Prüfung von Planungsalternativen diejenigen zu finden, die bei der Wahrung der Belange des Naturschutzes die geringsten Einschränkungen der Sportausübung zur Folge haben.

4. Rechtliche Grundsätze und Bedingungen

4.1 Verfassungsrechtliche Aspekte

Schutzgut Sport

Alle sportliche Betätigung findet ihren verfassungsrechtlichen Schutz im Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz). Darüber hinaus können sich Sportvereine und Sportverbände, wie auch die Sportler selbst, auf die im Grundgesetz verbürgte Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 Abs. 1 Grundgesetz) berufen. Der Gestaltungsauftrag, den das Sozialstaatsprinzip an den Gesetzgeber stellt, umfaßt auch den Bereich des Sports.

Durch eine – gelegentlich geforderte – Aufnahme des Sports in das Grundgesetz als Staatszielbestimmung oder als besondere Ausgestaltung der persönlichen Freiheitsrechte würden dem Sport keine Rechte zuwachsen, die das Grundgesetz nicht ohnehin verbürgt. Auch bei der Lösung von Kollisionen mit anderen Verfassungsgütern würde die Position des Sports nicht verbessert. Denn schon bei der derzeitigen Verfassungslage gilt: Bei einer Kollision des Verfassungsgutes Sport mit einem anderen Verfassungsgut müssen beide in ihrem Bestand erhalten bleiben; die erforderliche Abwägung hat nach dem Prinzip des schonendsten Ausgleichs zu erfolgen.

Verfassungsrechtliche Zuständigkeiten

Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Bundes für den Sport ergibt sich sowohl aus geschriebenen als auch aus ungeschriebenen Bundeskompetenzen. Im Rahmen der ungeschriebenen Kompetenzen kann es naturgemäß zu Schwierigkeiten in Auslegungsfragen kommen. Im wesentlichen besteht ein Konsens zwischen Bund und Ländern. Der Bund legt für seine Zuständigkeiten strenge Maßstäbe an.

In der Vergangenheit hat sich der Bund im Rahmen verstärkter Prioritätenbildung zunehmend aus Randbereichen seiner Zuständigkeit zurückgezogen. Ein weiterer Rückzug ist auch für die Zukunft geplant. In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, daß der Bund häufig nur auf Drängen der Betroffenen eingesprungen ist. In solchen Bereichen wären wichtige Aufgaben ohne die Mitfinanzierung des Bundes nicht erfüllt worden. Aus der Sicht des Bundes würde es daher begrüßt, wenn der Bund sich im Einvernehmen mit den Ländern aus derartigen Förderbereichen ohne Schaden für die Sache zurückziehen könnte.

4.1.1 Geschriebene grundgesetzliche Zuständigkeiten

Eine ausdrückliche Kompetenz für die Sportförderung enthält das Grundgesetz (GG) nicht. Nach Artikel 30 GG, der die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben den Ländern zuweist, ist auch der Sport grundsätzlich Sache der Länder. Zuständigkeiten des Bundes für Teilgebiete des Sports ergeben sich jedoch unmittelbar aus folgenden Kompetenznormen:

- Artikel 32 GG für die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten,
- Artikel 91a GG für den Hochschulbau und die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
- Artikel 91b GG für die Bildungsplanung und die überregionale Forschungsförderung sowie
- Artikel 104a Abs. 4 GG für Finanzhilfen im Zusammenhang mit dem Städtebauförderungs-gesetz.

4.1.2 Ungeschriebene Bundeskompetenzen

Unabhängig hiervon besitzt der Bund eine ungeschriebene Finanzierungszuständigkeit aus der Natur der Sache und kraft Sachzusammenhangs. Der von einer Bund-Länder-Verhandlungskommission erarbeitete Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die Finanzierung öffentlicher Aufgaben von Bund und Ländern (sog. Flurbereinigungsabkommen, das jedoch keine Rechtskraft erlangt hat) stellt nach Auffassung der Bundesregierung eine zutreffende Verdeutlichung des Verfassungswillens dar und konkretisiert die Finanzierungsbefugnisse des Bundes in einem vom Grundgesetz nicht ausdrücklich geregelten Raum. Im Bereich der Sportförderung sind danach im Hinblick auf Finanzierungsbefugnisse des Bundes vor allem folgende Fallgruppen von Bedeutung:

- gesamtstaatliche Repräsentation (z. B. Olympische Spiele, Paralympics, Welt- und Europameisterschaften),
- Auslandsbeziehungen (einschl. sportlicher Entwicklungshilfe),
- Förderung von Maßnahmen nichtstaatlicher zentraler Organisationen, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind und durch ein Land allein nicht wirksam unterstützt werden können (z. B. DSB, NOK, Bundessportfachverbände),

- ressortzugehörige Funktionen (z. B. Forschungsvorhaben im Bereich des Behindertensports oder des Sportstättenbaus).

Darüber hinaus kann der Bund den Sport in seinem eigenen Dienstbereich – insbesondere bei Bundeswehr und Bundesgrenzschutz – fördern. Außerdem kann er Fragen des Sports im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenzen berücksichtigen. Entsprechende gesetzliche Regelungen finden sich beispielsweise auf den Gebieten des Steuer- und Sozialwesens, der Raumordnung und des Städtebaus. Sportrelevante Normen enthalten auch andere Rechtsgebiete wie etwa das Jugendarbeitsschutzrecht, das Naturschutz- und Umweltrecht.

4.1.3 Situation nach der deutschen Einigung

Diese aufgezeigten Kriterien gelten gem. Artikel 3 und 39 Einigungsvertrag auch für die neuen Länder. Der Sport soll in diesen Ländern nach den gleichen bewährten Strukturen wie in den alten Ländern aufgebaut werden. Das bedeutet; der Sport ist autonom und damit unabhängig vom Staat; für den Sport gelten föderale Strukturen.

Dem Gebot zur Wahrung einheitlicher Lebensverhältnisse wurde und wird bei den zur Sportförderung entwickelten und praktizierten Grundsätzen Rechnung getragen. Es spiegelt sich entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Kriterien wie „überregionale Bedeutung“ oder „zentrale Einrichtungen“ wider. Das Gebot wurde vom Grundgesetz aber nicht zu einer bindenden und durchgehenden Anweisung im Verwaltungsbereich erhoben; aus ihm läßt sich daher keine – auch nicht im Hinblick auf die Sportstättenförderung in den neuen Bundesländern – Zuständigkeit des Bundes zur Förderung regionaler oder örtlicher Vorhaben ableiten. Dies würde der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung widersprechen.

4.2 Grundsätze staatlicher Sportpolitik

Die Bedeutung von Sport und Sportorganisationen für Staat und Gesellschaft hat Folgerungen nicht zuletzt für die staatliche Sportförderung. Die Bundesregierung geht bei ihrer Sportförderung unverändert von folgenden Grundsätzen aus:

- Autonomie des Sports,
- Subsidiarität der Sportförderung und
- partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Wegen der fortdauernden Geltung dieser Grundsätze ist die staatliche Sportförderung für den Sport eine berechenbare Größe. Wegen ihrer Bedeutung für die staatliche Sportförderungs politik werden diese Grundsätze im folgenden dargestellt:

4.2.1 Autonomie des Sports

Die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland gewährt dem in Vereinen und Verbänden organisierten gesellschaftlichen Bereich einen

weiten, grundrechtlich abgesicherten Freiheitsraum. Unabhängigkeit und Selbstverantwortung des Sports sind deshalb fundamentale und unabdingbare Prinzipien der Sportpolitik der Bundesregierung. Sie bestimmen ihr Verhältnis zum Sport. Die Organisationen des Sports regeln ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung und entscheiden autonom. Unberührt hiervon sind die mit der Vergabe öffentlicher Mittel zwangsläufig nach Verfassung und Gesetz verbundenen Aufgaben der zuständigen staatlichen Organe.

4.2.2 Subsidiarität der Sportförderung

Finanzielle Hilfe der Bundesregierung ist nur möglich, wenn und soweit Kräfte und Mittel des Sports selbst für die Durchführung der Maßnahmen nicht ausreichen. Staatliche Sportförderung ist Hilfe zur Selbsthilfe. Die Bundesregierung verlangt deshalb, daß Organisationen des Sports, soweit sie öffentliche Förderung des Bundes in Anspruch nehmen wollen, zunächst ihre eigenen Möglichkeiten der Finanzierung ausschöpfen.

4.2.3 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Staatliche Sportförderung setzt im Hinblick auf die Autonomie des Sports ein partnerschaftliches Zusammenwirken von Staat und Sport voraus, denn nur mit- und aufeinander abgestimmte Aktivitäten gewährleisten den Erfolg. Die Zusammenarbeit reicht von der Abstimmung im Konzeptionellen über die Erarbeitung gemeinsamer Vorstellungen, über konkrete Maßnahmen der Förderung bis hin zur Beteiligung des Sports in Delegationen bei wichtigen internationalen Konferenzen, z. B. des Europarats und der UNESCO.

4.3 Gesetzesrecht im Sport

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es kein in sich geschlossenes Sportrecht. Dadurch unterscheidet sich der Sport von vielen anderen Lebensbereichen, bei denen – unter Mithilfe von Rechtswissenschaft und Literatur – Rechtsprechung und staatlicher Gesetzgeber mehr oder weniger geschlossene Rechtsgebiete entwickelt haben und diese Rechtsgebiete auch weiter fortentwickeln. Beispielhaft sind zu nennen: Das Schulrecht, das Polizeirecht, das Umweltrecht oder das Arztrecht. Für alle diese Lebensbereiche sind artspezifische Figuren und Rechtssätze entwickelt worden, die eine Klammer darstellen und damit unterschiedliche Normen und Normenbereiche zusammenfügen.

Die Nichterwähnung des Sports in Rechtsvorschriften bzw. die nur partielle Regelung (vgl. etwa die Sportgesetze in den Ländern Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Bremen, Berlin und Thüringen, die im wesentlichen den Förderungsbereich umfassen) bedeutet allerdings nicht, daß der Sport in einen rechtsfreien Raum gestellt ist. Die Sportausübenden sowie die Verbände und Vereine sind vielmehr bei ihren Aktivitäten einer Vielzahl von Rechtsvorschriften ver-

pflichtet. Rechtliche Bindungen folgen nahezu aus allen Gebieten der Rechtsordnung. In einer Vielzahl von Entscheidungen der staatlichen Gerichte wird die Bindung des Sports an staatliche Normen dokumentiert.

Eine Gesamtschau der Entscheidungen zeigt, daß auch ohne ein staatliches Sportrecht die Konflikte gelöst wurden. Die Gerichte haben sich u. a. von dem gesundheits- und sozialpolitischen Aspekt des Sports leiten lassen. Sie haben den Innenbereich des Sports dessen autonomer Selbstregelung überlassen und sich auf eine Mißbrauchs-Kontrolle beschränkt.

Auf der Ebene des Bundes sind häufig Probleme aus dem Sport Auslöser für eine gesetzliche Regelung, ohne daß das in den gesetzlichen Vorschriften deutlich wird. Das Vereinsförderungsgesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) räumt allgemein allen Vereinen Steuervergünstigungen ein; ausgelöst wurde es durch Probleme in Sportvereinen. Die Einfügung der Sätze 2 und 3 in § 906 Abs. 1 BGB wurde veranlaßt aufgrund einer unsicheren Rechtslage im Sportbereich. Auch hier wird der Sport nicht explizit genannt, obwohl die Sicherung des „Sportplatzes um die Ecke“ das gesetzgeberische Motiv war.

5. Organisatorischer Rahmen

5.1 Sportverwaltung

Grundsätzlich kann man zwischen der öffentlichen Sportverwaltung und der Selbstverwaltung des Sports unterscheiden.

5.1.1 Öffentliche Sportverwaltung

Entsprechend dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland sind Bund, Länder und Kommunen die Träger der öffentlichen Sportverwaltung. Dabei richtet sich die Verteilung der Zuständigkeiten der verschiedenen Ebenen nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung.

Bund

Der Bund nimmt auf dem Gebiet des Sports vornehmlich die Aufgaben wahr, die für die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes von zentraler Bedeutung sind und nicht allein von den Ländern gelöst werden können. In erster Linie handelt es sich hierbei um Vorhaben gesamtstaatlicher Repräsentation, insbesondere die Förderung des Spitzensports.

Innerhalb der Bundesregierung, in der insgesamt 14 Ressorts mit Fragen des Sports befaßt sind (s. A/5.2), koordiniert das Bundesministerium des Innern alle sportrelevanten Maßnahmen.

Länder

Nach Artikel 30 Grundgesetz obliegt die Sportförderung grundsätzlich den Ländern. Die Schwerpunktaufgaben liegen dabei vor allem im Bereich der Förderung des Schulsports, des Breiten- und Freizeitsports innerhalb und außerhalb der Sportverbände sowie im Sportstättenbau. Außerdem füllen die Länder ihre Kompetenz im Spitzensport (z. B. Unterstüt-

zung der Leistungszentren, Nachwuchsförderung), die konkurrierend neben der Zuständigkeit des Bundes besteht, in unterschiedlicher Weise aus.

In den Ländern bestehen unterschiedliche Ressortteilungen. Allgemeine Sportförderung, Sportstättenbau und Förderung der Verbände sind in einigen Ländern gemeinsam mit dem Schul- und Hochschulsport in den Kultusministerien angesiedelt, während in anderen Ländern Schul- und allgemeiner Sport in verschiedenen Ministerien ressortieren.

Gemeinden

Der Schwerpunkt der Sportförderung in den Gemeinden und Landkreisen liegt auf dem Gebiet des Freizeit- und Breitensports. Der Bau kommunaler Sportstätten und Freizeitanlagen, die Errichtung von Jugendheimen und deren Unterhaltung, aber auch die Unterstützung vereinseigener Übungsstätten sind Aufgaben der Kommunen. In vielen Fällen werden gemeindeeigene Sportplätze, Sporthallen und Bäder den Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Stadt- und Gemeindesportämter sind für die Verwaltung, Pflege und Erneuerung der kommunalen Sportanlagen zuständig.

5.1.2 Selbstverwaltung des Sports

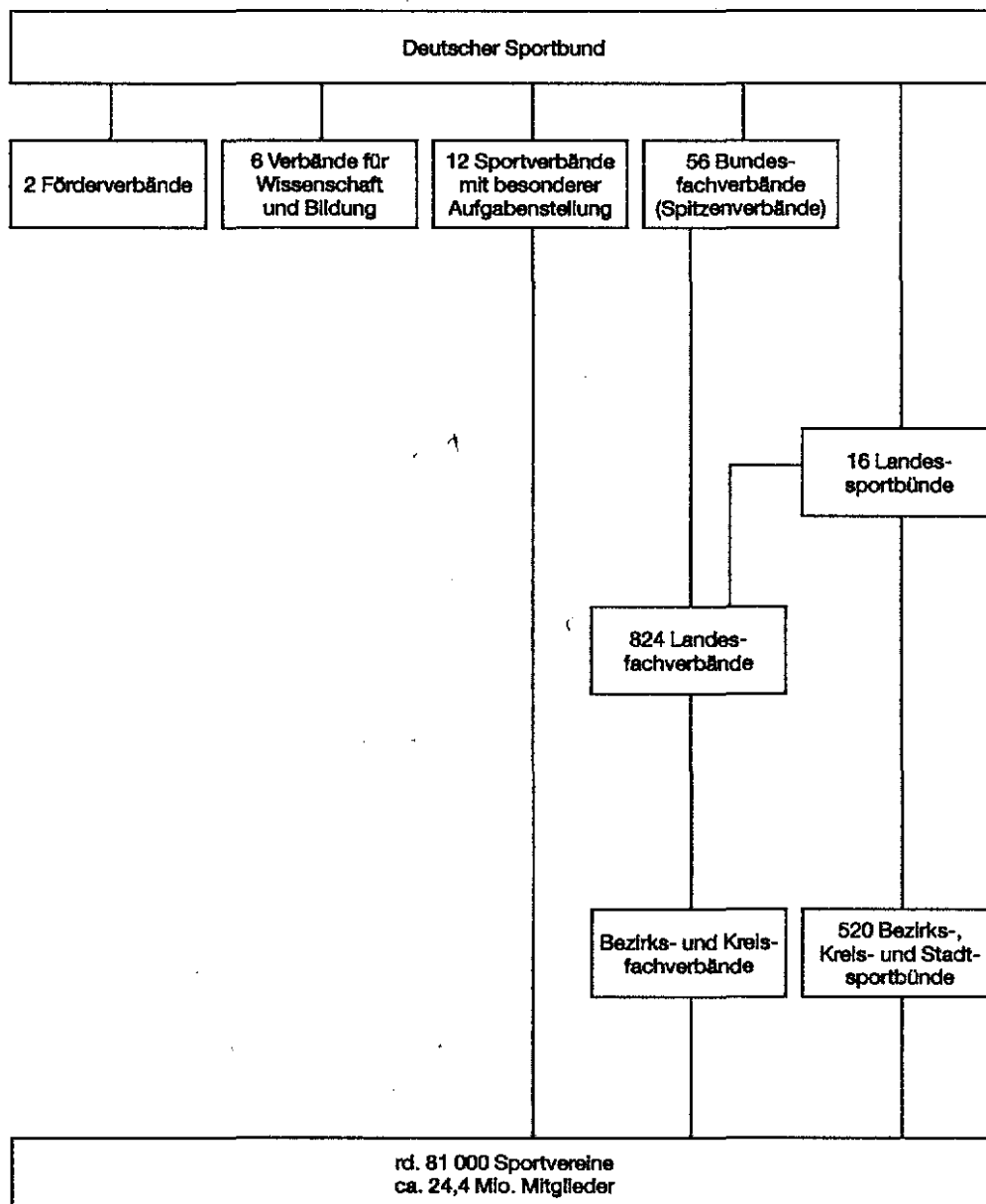
Auf nationaler Ebene sind neben dem Deutschen Sportbund das Nationale Olympische Komitee für Deutschland und die Stiftung Deutsche Sporthilfe als Institutionen der Selbstverwaltung zu nennen.

Die einzelnen Ebenen der Selbstverwaltung des Sports sind wie folgt gekennzeichnet: (siehe folgende Seite).

Die wichtigsten Träger des organisierten Sports sind die Sportvereine. Sie haben größtenteils die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und den Status einer gemeinnützigen Organisation. Die meisten Vereine sind Mitglieder in Kreis-, Bezirks- und Landesfachverbänden. Für nahezu jede Sportart bestehen Fachverbände; teilweise werden auch verschiedene Sportarten zu einem Verband zusammengefaßt. Die Bundesfachverbände (vom DSB Spitzenverbände genannt) regeln alle Angelegenheiten ihrer Sportart (z. B. Aufstellung der Nationalmannschaften, Teilnahme an internationalen Wettkämpfen, Durchführung von deutschen Meisterschaften, Länderkämpfen, Europa- und Weltmeisterschaften). Ihnen obliegt auch die Vertretung in den internationalen Föderationen. Die Grundlage ihrer Arbeit ist ein verbands-eigenes Regelwerk.

Neben der fachlichen Gliederung des Sports besteht noch eine regionale, überfachliche Gliederung.

Im allgemeinen sind die Vereine in einem Land Mitglied eines Landessportbundes, wenn auch häufig indirekt über die Zugehörigkeit zu einem Landesfachverband, evtl. auch Mitglied eines Bezirks-, Kreis- oder Stadtsportbundes. Die Landessportbünde erfüllen eine Reihe überfachlicher Aufgaben: Vertretung der Interessen der Sportvereine auf Landesebene, Ausbildung und Honorierung von Jugend- und Übungsleitern sowie von Führungs- und Leitungskräften, Förderung des Sportstättenbaus, Versicherungsschutz der Vereine.



Der Deutsche Sportbund, die Dachorganisation der deutschen Turn- und Sportbewegung, koordiniert überfachliche Aufgaben auf Bundesebene. Er vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitgliedsorganisationen gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit.

Die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes besitzen sowohl in fachlicher, als auch in finanzieller und organisatorischer Hinsicht Selbständigkeit, der Deutsche Sportbund hat kein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber den Bundesfachverbänden, Landessportbünden bzw. -verbänden und den Vereinen.

5.2 Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung

Innerhalb der Bundesregierung koordiniert das Bundesministerium des Innern die Angelegenheiten des Bundes, die den Sport betreffen.

Neben dem Bundesministerium des Innern haben im Berichtszeitraum noch 13 Ressorts im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung Teilzuständigkeiten für den Sport wahrgenommen:

Auswärtiges Amt

Sportförderung im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik.

Bundesministerium des Innern

Förderung des Hochleistungssports, des Leistungssports der Behinderten, der Sportmedizin/Sportwissenschaft und des Sportstättenbaus im Leistungssport; internationale Angelegenheiten, Sport im Bundesgrenzschutz. Dem BMI ist das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) nachgeordnet.

Bundesministerium der Finanzen

Steuerliche Fragen des Sports, Sport der Zollverwaltung.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Förderung von Versehrtenleibesübungen und des Behindertensports im Rahmen der Rehabilitation, Sport im Arbeitsleben.

Bundesministerium der Verteidigung

Sport in der Bundeswehr.

Bundesministerium für Familie und Senioren

Förderung von Alterssportveranstaltungen und Modellen für den Seniorensport.

Bundesministerium für Frauen und Jugend

Förderung des außerschulischen Jugendsports (Bundesjugendplan, Deutsche Sportjugend, Bundesjugendspiele, Sport im Rahmen des Deutsch-Französischen und Deutsch-Polnischen Jugendwerks).

Bundesministerium für Gesundheit

Sport im Rahmen der Gesundheitsvorsorge.

Bundesministerium für Verkehr

Förderung des Sports im Bereich der Deutschen Bundesbahn, Förderung der Eisenbahnersportvereine.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Fragen von Sport und Umwelt sowie Finanzierung von Projekten im genannten Bereich.

Bundesministerium für Post und Telekommunikation

Förderung des Sports im Bereich der Deutschen Bundespost, Förderung der Postsportvereine.

Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Fragen des Sports im Baurecht.

Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft

Sport im Rahmen des Bildungswesens, Hochschulsport.

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Sportförderung im Rahmen der Entwicklungspolitik.

5.3 Koordinierung und Zusammenarbeit

Neben seiner Koordinierungsfunktion innerhalb der Bundesregierung hat das Bundesministerium des Innern die Aufgabe der Zusammenarbeit mit dem Sportausschuß des Deutschen Bundestages, den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Selbstverwaltung des Sports.

5.3.1 Sportausschuß des Deutschen Bundestages

Die Bedeutung des Sports in unserer Gesellschaft wird durch das Bestehen eines Ausschusses des Deutschen Bundestages unterstrichen. Ihm gehörten in der 12. und 13. Legislaturperiode 18 ordentliche Mitglieder an.

Im Mittelpunkt seiner Arbeit in der 12. Legislaturperiode stand naturgemäß die Situation des Sports in den neuen Bundesländern. In einer Vielzahl von Sitzungen hat er sich mit vielfältigen Fragen des Einigungsprozesses im Sport beschäftigt. Beispielfhaft sind zu nennen:

- Aufbau eines demokratischen Vereins- und Verbandswesens,
- Frage der Übertragung von Sportstätten in Kommunal- und Vereinseigentum,
- Erhalt der im Einigungsvertrag genannten sportwissenschaftlichen Einrichtungen in den neuen Ländern.

Besondere Bedeutung hatten die beiden öffentlichen Anhörungen zum „Goldenen Plan Ost“ des Deutschen Sportbundes (10. Februar 1993) und zur „Rolle des Sports in der DDR“ (21. Juni 1993). Letztere wurde zusammen mit der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ durchgeführt.

Beim Kampf gegen Doping im Sport hat der Sportausschuß die Bundesregierung unterstützt. Signalwirkung ging von der vom Sportausschuß im Jahre 1991 initiierten Haushaltssperre aus. Die nationale Ratifizierung des Übereinkommens gegen Doping im Sport des Europarates, das inzwischen von mehr als 20 Staaten ratifiziert worden ist, hat der Sportausschuß mit Nachdruck vorangetrieben.

Das Thema „Sport und Umwelt“ beschäftigte den Sportausschuß unter unterschiedlichen Blickwinkeln. Die Sanierung von dioxinverseuchten Sportplätzen oder die Befahrensregelung im Wattenmeer werden nur beispielhaft erwähnt. Für den Erlaß der Sportanlagenlärmschutzverordnung hat sich der Sportausschuß nachhaltig eingesetzt.

Das nationale Konzept „Sport und Sicherheit“, das von der Bundesregierung zusammen mit den Ländern und dem Deutschen Fußball-Bund auf den Weg gebracht wurde, fand ebenso die Zustimmung des Sportausschusses wie das Programm „Aussiedler und Sport“, das wertvolle Integrationshilfen leistet.

5.3.2 Sportministerkonferenz

Die Ständige Konferenz der Sportminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (SMK), die in der Regel einmal jährlich zusammentritt, dient insbesondere der Koordinierung der Sportförderung in den Ländern und der Wahrnehmung der Interessen der Länder im Bereich des Sports auf nationaler und internationaler Ebene. Der Konferenz gehören 24 für den allgemeinen Sport oder den Schulsport zuständige Länderminister/-senatoren und als Gäste der Bundesminister des Innern, die kommunalen Spitzenverbände sowie der Deutsche Sportbund an. Der Vorsitz

der SMK lag 1989/90 beim Land Baden-Württemberg, 1991/92 beim Land Niedersachsen und wurde seit dem 1. Januar 1993 vom Land Berlin wahrgenommen. Am 1. Januar 1995 geht der Vorsitz auf den Freistaat Sachsen über.

Auf Arbeitsebene besteht die Konferenz der Sportreferenten. Sie bereitet die Sitzungen der SMK vor und führt deren Beschlüsse aus; sie hat sich als ein effektiv arbeitendes Koordinierungsgremium erwiesen. Die Sportreferentenkonferenz tagt durchschnittlich viermal im Jahr.

5.3.3 Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden

Im Bereich der kommunalen Spitzenverbände pflegt das BMI sowohl zum Deutschen Städtetag als auch zum Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Landkreistag enge Kontakte. Der Deutsche Städtetag hat als einziger Spitzenverband einen besonderen Sportausschuß gebildet; ihm gehören neben dem Deutschen Sportbund und der Sportministerkonferenz auch das Bundesministerium des Innern und das Bundesinstitut für Sportwissenschaft als ständige Gäste an. In gleicher Eigenschaft wirkt das Bundesministerium des Innern im Ausschuß für Kultur, Schule und Sport des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und im Kulturausschuß des Deutschen Landkreistages mit. Die Ausschüsse, die jeweils zweimal jährlich tagen, behandeln insbesondere Fragen aus dem Sportbereich, die vorrangig für die Kommunen von Interesse sind oder bei denen es auf eine enge Abstimmung zwischen den Ländern und dem Bund ankommt. Im Berichtszeitraum wurden in diesem Zusammenhang insbesondere Fragen des Sportstättenbaues, der Zusammenführung des Sports im vereinten Deutschland, der Kommunalisierung der Sportstätten in den neuen Ländern sowie die Möglichkeit von Sanierungsprogrammen, Fragen der Breitensportförderung sowie der Leistungssportförderung durch die Gemeinden behandelt.

5.3.4 Runder Tisch des Sports

Die Idee eines Runden Tisches des Sports geht auf Professor Dr. h. c. Daume zurück. Anders als die 1970 gegründete Deutsche Sportkonferenz, die sich selbst aufgelöst hat und die aus Vertretern des Sports und der Politik (Bund, Länder und Kommunen) bestand, waren für den Runden Tisch des Sports von Anfang an hochrangige Vertreter der Politik, des Sports und der Wirtschaft vorgesehen. Die erste Sitzung des Runden Tisches des Sports hat auf Einladung der Bundesregierung am 9. Juni 1993 in Bonn stattgefunden. Die Aufgaben des Runden Tisches wurden in einem Communiqué nach der ersten Sitzung wie folgt umschrieben: „Sport, Politik und Wirtschaft sehen sich innerhalb ihrer jeweiligen Bereiche und Möglichkeiten gemeinsam dafür verantwortlich, daß dem Sport in seiner ganzen Vielfalt seiner Ausübung der ihm zukommende Platz im Leben unserer Gesellschaft gesichert wird“. Die Bundesregierung würde eine Fortsetzung der Arbeit des Runden Tisches begrüßen.

6. Finanzierung des Sports

6.1 Sport als Wirtschaftsfaktor

Durch einen gemeinsam vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft und dem Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 1990 an die Forschungsgruppe Sportökonomie der Universität Paderborn vergebenen Forschungsauftrag „Die wirtschaftliche Bedeutung des Sports“ erfolgte erstmals eine umfassende Bestandsaufnahme zu diesem Thema. Die Anfang 1994 vorgelegte Studie zeigt, daß der Sport einen beachtlichen Wirtschaftsfaktor darstellt; dies ergibt sich aus folgenden Befunden:

1990 entfiel in der Bundesrepublik Deutschland bei sehr vorsichtiger Schätzung und ohne Berücksichtigung des gesamten medizinischen Bereichs 1,4 % des Bruttosozialprodukts auf den Sport. Damit erreicht der Sport einen gleichgroßen Anteil an der Bruttowertschöpfung wie etwa die Landwirtschaft oder die mineralölverarbeitende Industrie.

Rund 700 000 Personen, d. h. über 2 % aller Erwerbstätigen, sind demzufolge im Sport beschäftigt. Diese Beschäftigtenzahl entspricht jener der Chemischen Industrie oder des Kreditgewerbes. Von den im Sport Beschäftigten entfällt allerdings ein hoher Anteil auf Aushilfskräfte und Teilzeitbeschäftigte.

Etwa 36 Mrd. DM gaben die privaten Haushalte für sportbezogene Waren und Dienstleistungen aus. Dieser Anteil von 1,8 % an allen Käufen der privaten Konsumenten liegt in der gleichen Größenordnung wie die Ausgaben für Körperpflegemittel oder Tabakwaren.

Die privaten Haushalte zahlten rund 2,3 Mrd. DM an Mitgliedsbeiträgen und Spenden für die Sportorganisationen; sie kauften bei diesen für rund 1,5 Mrd. DM weitere Leistungen und trugen so rund 60 % der Einnahmen der Sportvereine und -verbände. Über 510 Mio. DM bezahlten sie als Benutzungsgebühren für kommunale Sportanlagen (insbesondere Bäder). Mehrere hundert Millionen DM flossen aus den Zweckerträgen der Lotterien und Sportwetten den Sportorganisationen zu.

Das besondere wirtschaftliche Gewicht der Sportvereine und -verbände in der Bundesrepublik Deutschland kommt in einem Gesamthaushaltsvolumen von ca. 7 Mrd. DM zum Ausdruck, dem noch die nicht in Geld meßbaren Eigenleistungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter hinzuzurechnen sind.

Neben die nicht gewinnorientierten Sportorganisationen sind in zunehmendem Maße erwerbswirtschaftliche Sportanbieter getreten. Die für das Jahr 1990 ermittelten 11 000 kommerziellen Unternehmen, davon zur Hälfte Sportstudios, erzielten einen Umsatz von 3,1 Mrd. DM.

Der Sport ist mit vielen Branchen der Wirtschaft verflochten. So wurden 1990 im Tourismus 5,1 Mrd. DM für Sporturlaub ausgegeben; 6 % des Umsatzes der Reiseveranstalter und -vermittler waren sportbezogen. Für Fahrten zur Sportausübung mit den verschiedenen Transportmitteln gaben die Bundesbürger 3,5 Mrd. DM aus. 1,5 Mrd. DM Umsatz aus dem

Verkauf von Sportzeitschriften und -büchern sowie anteiligen Zeitungspreisen und Fernsehgebühren in den alten Bundesländern belegen die Bedeutung des Sports auch für die Medien. Fast 10 % des Zeitschriften- und Zeitungsumsatzes sind dem Sport zuzurechnen. Hinzu kommen noch 700 Mio. DM aus der Sportwerbung: 200 Mio. DM bei den Printmedien, 500 Mio. DM bei Rundfunk und Fernsehen.

In der Baubranche entfallen 3 Mrd. DM allein auf den Bau von Sportstätten.

Im Gefolge der Vermarktung des Sports spielen Werbeagenturen eine bedeutsame Rolle. Ihr sportbezogener Gesamtumsatz betrug über 600 Mio. DM. 500 Mio. DM flossen den Versicherungen als Prämieinnahmen zu.

6.2 Staatliche Förderung des Sports

Der Staat ist der Hauptförderer des Sports. Die Leistungen, die der Staat auf den Ebenen der Kommunen, der Länder und des Bundes für den Sport aufwendet, übersteigen die Leistungen von Wirtschaft und Medien beträchtlich. Nicht nur direkte Zuwendungen durch die öffentliche Hand sind hier in die Betrachtung einzubeziehen, sondern auch indirekte Zuwendungen, etwa Steuermindereinnahmen durch Ausnahmeregelungen für gemeinnützige Sportvereine, die 1991 auf etwa 110 Mio. DM geschätzt wurden (s. A/6.4).

Die staatliche Förderung des Sports betrug in 1990 insgesamt etwa 7 Mrd. DM. Nicht enthalten sind die

o. g. Steuermindereinnahmen. Ebenfalls nicht enthalten sind die Personalkosten für Sportlehrer an den Schulen. Sie betragen in den alten Bundesländern 1990 etwa 3,3 Mrd. DM. Der Betrag von knapp 7 Mrd. DM gliedert sich auf die drei staatlichen Ebenen wie folgt auf:

Bund	0,2 Mrd. DM
Länder	1,2 Mrd. DM
Kommunen	5,5 Mrd. DM.

Die Sportförderungsmittel des Bundes sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Bei der Vergabe der Mittel geht der Staat von der Autonomie des Sports und seiner Selbststeuerungsfähigkeit aus. Der Staat knüpft an seine Leistungen allenfalls Bedingungen, die aus allgemeinem Recht, insbesondere dem Haushaltsrecht folgen. Die staatlichen Leistungen stehen im Einverständnis mit dem Sport außerdem unter dem Vorbehalt, daß der Sport entschieden alle Anstrengungen im Kampf gegen Doping unternimmt.

Unter diesen Gesichtspunkten unterliegen die Zuwendungen auch der Prüfung ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung. Diese Prüfung ist nach geltendem Recht unabdingbar.

6.3 Förderung des Sports durch Wirtschaft und Medien

Lange Zeit war auch für den Sport das Mäzenatentum die wesentliche Form der Unterstützung durch

Sportförderung der Bundesregierung - in 1 000 DM -

Ressort	1990	1991	1992	1993	1994
	Ist				Soll
BMI	126 790	258 837	277 573	235 778	247 847
AA	6 635	8 589	8 918	8 435	7 996
BMF	**)	**)	**)	3 177	4 940
BMA	8 027	7 728	7 391	7 372	7 885
BMVg	56 103	55 834	79 671	56 602	47 755
BMFuS	0	0	0	0	0
BMFJ*)	11 484	12 072	12 950	12 804	13 354
BMG	0	25	113	65	0
BMV	3 000	15 200	12 700	5 000	***) 0
BMU	0	20	35	69	115
BMPT	5 700	5 981	6 820	6 810	6 700
BMBW	0	21	211	440	373
BMZ	2 794	2 292	1 863	1 087	1 189
Summe	220 533	366 599	408 245	373 666	338 749

*) Bis 1990 = BMJFFG

***) Angaben wurden erst ab 1993 erhoben

****) Für die Jahre 1994 und folgende werden nach der Privatisierung der Deutschen Bahn AG keine Haushaltsmittel des Bundes für die Sportförderung bereitgestellt. Die Deutsche Bahn AG hat für 1994 zur Förderung des Eisenbahnersports einen Betrag von 6,0 Mio. DM zugesagt.

die Wirtschaft. Zweifellos bilden Geld- und Sachspenden aus der Wirtschaft noch immer eine wichtige Finanzquelle für Verbände, Vereine und Stiftung Deutsche Sporthilfe. Inzwischen ist jedoch das Sponsoring, das im Unterschied zum Mäzenatentum auf einer vertraglichen Vereinbarung über Leistung und Gegenleistung basiert, zur dominierenden Form der Beziehungen zwischen Sport und Wirtschaft geworden. Die Bundesregierung unterstützt nachhaltig die Bemühungen des Sports, die finanzielle Situation durch Einnahmen aus der Wirtschaft zu verbessern.

Über den Umfang des Sportsponsoring liegen bisher nur verhältnismäßig grobe Schätzungen vor. Für 1990 läßt sich der einschlägigen Literatur ein Umfang von mindestens 1,2 Mrd. DM entnehmen. Diese Summe geht mit 85% Anteil (über 1 Mrd. DM) an Verbände und - wenige - Vereine. Ein Anteil von 15% (180 Mio. DM), der an einzelne Sportler geht, zeigt die Dominanz des Organisations- und Veranstaltungssponsoring. Da die Zuwachsraten in den Folgejahren angehalten haben, schätzen Experten die Einnahmen des Sports aus Sponsoring für das Jahr 1994 auf mehr als 1,4 Mrd. DM.

Es wird davon ausgegangen, daß 3-5% der gesamten Werbeaufwendungen der deutschen Wirtschaft auf Sportsponsoring entfallen, wobei einzelne Unternehmen wesentlich höhere Anteile aufweisen. Zunehmend wird die Tendenz erkennbar, das Verhältnis Leistung-Gegenleistung - genauer zu fassen und von Seiten der Wirtschaft den Einsatz des Sportsponsoring an meßbare Wirkungen für das Unternehmen und Kosten-Nutzen-Aspekte zu binden. Einige namhafte Unternehmen haben daher bisherige Sponsoringaktivitäten reduziert und an den Sport die Förderung gerichtet, ein geschlossenes Konzept zur Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Sport vorzulegen.

Die Einnahmen aus Sponsoring sowie die Zuwachsraten des Sponsoring fielen in den letzten Jahren bei den einzelnen Sportarten sehr unterschiedlich aus. Dies hängt ganz wesentlich mit der engen Kopplung von Sponsoring und Medien zusammen. Zum einen erfolgen Sponsoringmaßnahmen im Rahmen der klassischen Werbung, so daß die Medien Bestandteil des Sportsponsoringkonzepts der Wirtschaftsunternehmen sind. Zum anderen wird die Konkurrenz der Rundfunk- und Fernsehanbieter seit Einführung des dualen Systems auch auf dem Markt der Übertragungsrechte für Sportveranstaltungen ausgetragen.

Nach Erkenntnissen aus dem erwähnten Forschungsauftrag flossen 1990 mindestens 70 Mio. DM Einnahmen aus dem Verkauf von Übertragungsrechten in den Sport. Seitdem sind die Einnahmen deutlich gestiegen. Es sollen für die Übertragungen von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga ab der Saison 1992/93 für fünf Jahre insgesamt 700 Mio. DM Einnahmen aus dem Verkauf von Übertragungsrechten anfallen.

Angesichts der Verbindung zwischen Sponsoring und Medien konzentriert sich die Förderung des Sports durch die Wirtschaft tendenziell auf relativ

wenige - weil publikums- und medienattraktive - Sportarten. Die Bedingungen für eine Zusammenarbeit mit der Wirtschaft variieren zwischen den verschiedenen Sportarten und ihren Vereinen, Verbänden und Sportlern beträchtlich. Der Sport bleibt aufgerufen, zur Lösung dieses Problems Formen des Ausgleichs zwischen medienwirksamen und weniger im Rampenlicht stehenden Sportarten und Sportlern zu finden.

Wenn Wirtschaft und Medien inzwischen auch zu den Finanziers des Sports zu rechnen sind, bleibt ihr Finanzierungsanteil insgesamt relativ gering, auch wenn in einzelnen Verbänden und Vereinen ihnen insbesondere zur Finanzierung des Hochleistungssports ganz erhebliches Gewicht zukommt. Dem DSB ist es allerdings bisher nicht gelungen, seine Bemühungen um eine Verbesserung der Eigenmittellage in ein erfolgreiches Marketingkonzept münden zu lassen. In der Studie „Die wirtschaftliche Bedeutung des Sports“ wurde für die alten Bundesländer der Anteil der Einnahmen aus Sponsoring und Verkauf von Übertragungsrechten an den Gesamteinnahmen aller Sportverbände und Sportvereine mit etwa 1/3 ermittelt. Er liegt damit deutlich hinter den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und öffentlichen Zuschüssen.

6.4 Sport und Steuern

6.4.1 Gemeinnützigkeitsrecht

Wichtigste Rechtsgrundlage für die steuerliche Behandlung der Sportvereine ist das Gemeinnützigkeitsrecht, das in der Abgabenordnung (AO) geregelt ist (§§ 51 bis 68 AO). Auf ihm fußen die in den Einzelsteuergesetzen geregelten Steuervergünstigungen für Sportvereine. Durch das Vereinsförderungsgesetz vom 18. Dezember 1989 ist eine wesentliche Verbesserung und Vereinfachung zugunsten der Vereine erreicht worden.

Die Förderung des Sports ist ein gemeinnütziger Zweck. Ein Sportverein wird aber nur dann als gemeinnützig anerkannt, wenn er diesen Zweck nach seiner Satzung und seiner tatsächlichen Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar fördert. Die teilweise Förderung des bezahlten Sports ist aufgrund einer gesetzlichen Ausnahmeregelung jedoch unschädlich für die Gemeinnützigkeit.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich (§ 14 AO). Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kann sowohl steuerbegünstigt (Zweckbetrieb) als auch steuerpflichtig sein.

Die allgemeinen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Zweckbetriebs enthält § 65 AO. Vor allem darf der Zweckbetrieb nicht in größerem Umfang zu nicht begünstigten Betrieben in Wettbewerb treten, als es für die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke un-

vermeidbar ist. Kein Zweckbetrieb liegt vor, wenn der Betrieb nur der Beschaffung von Mitteln für die gemeinnützige Tätigkeit dient.

Für die Zweckbetriebseigenschaft sportlicher Veranstaltungen enthält § 67a AO eine Sonderregelung. Danach sind sportliche Veranstaltungen grundsätzlich als steuerbegünstigte Zweckbetriebe zu behandeln, wenn die Einnahmen aus allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Umsatzsteuer den Betrag von 60 000 DM im Jahr nicht übersteigen (Zweckbetriebsgrenze – § 67a Abs. 1 AO). Die Sportvereine können aber auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten. In diesem Fall sind die sportlichen Veranstaltungen ein Zweckbetrieb, wenn an ihnen kein bezahlter Sportler des Vereins teilnimmt und der Verein keinen vereinsfremden Sportler selbst oder im Zusammenhang mit einem Dritten bezahlt.

Mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die die Voraussetzungen für die Annahme eines Zweckbetriebs nicht erfüllen, unterliegen auch gemeinnützige Vereine grundsätzlich der normalen Besteuerung. Solche steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sind z. B. Vereinsgaststätten, gesellige Veranstaltungen, Verkauf von Speisen und Getränken bei Sportveranstaltungen sowie Werbung für Wirtschaftsunternehmen.

6.4.2 Steuervergünstigungen

Mit der Gemeinnützigkeit sind zahlreiche Steuervergünstigungen bei allen wichtigen Steuerarten verbunden. Sie führen dazu, daß die ganz überwiegende Zahl der Sportvereine keine Steuern zu zahlen hat.

Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögenssteuer

Gemeinnützige Sportvereine sind grundsätzlich von der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögenssteuer befreit, soweit sie keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

Seit 1990 ist ein Verein jedoch auch mit seinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Betätigungen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit, wenn die Einnahmen aus diesen Betätigungen insgesamt 60 000 DM im Jahr nicht übersteigen (Besteuerungsgrenze – § 64 Abs. 3 AO). Sind die Einnahmen höher, unterliegt der Verein mit dem Gewinn aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens bzw. des Gewerbeertrags werden Freibeträge von jeweils 7 500 DM abgezogen.

Bei der Vermögenssteuer entsteht eine Steuerpflicht erst, wenn das Gesamtvermögen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die Besteuerungsgrenze des § 8 Vermögenssteuergesetz (VStG) von 20 000 DM übersteigt.

Umsatzsteuer

Auch gemeinnützige Sportvereine sind Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuerrechts und damit

grundsätzlich zur Zahlung von Umsatzsteuer verpflichtet, wenn sie Lieferungen oder sonstige Leistungen gegen Entgelt ausführen. Die Vereine genießen aber auch bei der Umsatzsteuer verschiedene Vergünstigungen.

Dazu gehören unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung der Kleinunternehmerregelung, Erleichterungen bei der Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge sowie Umsatzsteuerbefreiungen für wissenschaftliche oder belehrende Veranstaltungen – insbesondere die Erteilung von Sportunterricht –, die Durchführung sportlicher Veranstaltungen insoweit, als das Entgelt hierfür in Teilnehmergebühren (z. B. Startgelder) besteht und für die sportlichen Veranstaltungen der als förderungswürdig anerkannten Jugendabteilungen der Sportvereine. Für die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführten Leistungen gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 v. H.

Spenden an Sportvereine

Spenden an Sportvereine sind beim Geber im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen steuerlich abziehbar (vgl. § 10b Abs. 1 EStG). Sie sind aber nur dann begünstigt, wenn sie den Sportvereinen als sog. Durchlaufspenden über juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Gebietskörperschaften sind, deren Dienststellen (z. B. die kommunalen Sportämter) sowie den Deutschen Sportbund oder die Landessportbünde zugeleitet werden.

Übungsleiter

Soweit Übungsleiter ein Entgelt erhalten, sind sie damit grundsätzlich steuerpflichtig. Das Einkommensteuergesetz (EStG) enthält aber eine Regelung, nach der u. a. die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter im gemeinnützigen Bereich bis insgesamt 2 400 DM im Jahr als Aufwandsentschädigung anzusehen und von der Einkommensteuer befreit sind (vgl. § 3 Nr. 26 EStG).

6.5 Fernsehlotterie „Glücksspirale“

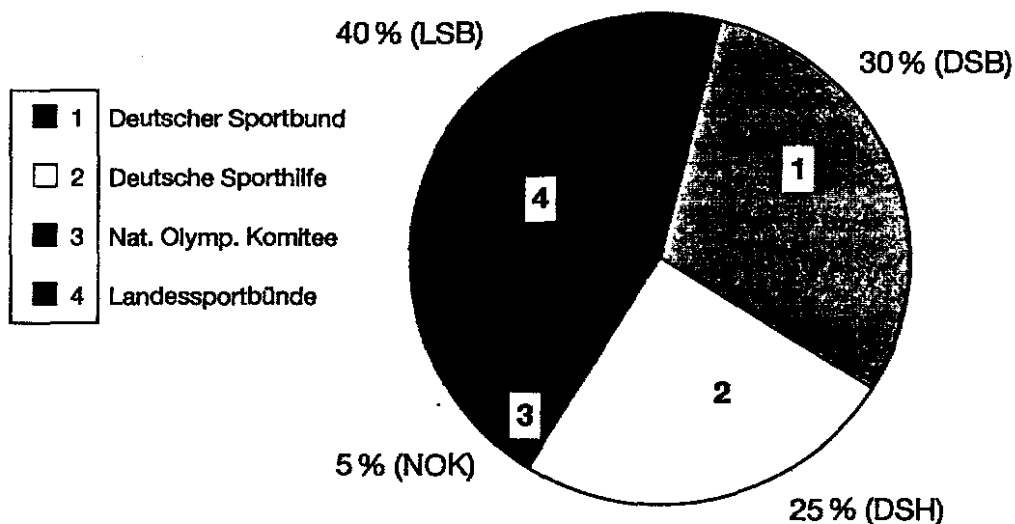
Die Fernsehlotterie „Glücksspirale“ wurde 1971 eingeführt. Sie diente ursprünglich der Mitfinanzierung der Olympischen Spiele 1972 sowie der Fußball-Weltmeisterschaft 1974. Mit Genehmigung der Innenminister der Länder wurde sie danach fortgesetzt.

Der Zweckertrag der Lotterie stand bis 1990 jeweils zur Hälfte dem Sport und den Wohlfahrtsverbänden zu. Im Jahre 1991 wurde der Denkmalschutz als dritter Destinatär in die Glücksspirale einbezogen.

Der Sport erhielt seitdem nur noch 30 v. H. (Wohlfahrtsverbände und Denkmalschutz 30 und 40 v. H.) des Zweckertrages.

Ab 1994 erfolgt eine einheitliche Aufteilung zu je 33,3 v. H.

Der auf den Sport entfallende Anteil am Zweckertrag wird wie folgt aufgeteilt:



Im Berichtszeitraum flossen dem Sport aus dem Reinerlös zu (Abrechnungszeitraum: Kalenderjahr);

1990	37,06 Mio. DM
1991	29,10 Mio. DM
1992	29,83 Mio. DM
1993	28,68 Mio. DM

Die dargestellte Entwicklung, die vom BMI mitgestaltet worden ist, versetzt die Sportorganisationen in die Lage, einen erheblichen Teil ihres Finanzbedarfs zu decken.

7. Internationale Sportangelegenheiten

Die internationale Sportpolitik wurde im wesentlichen geprägt durch

- die Annäherung der Staaten Zentral- und Osteuropas nach dem politischen Umbruch an engere Formen einer gesamteuropäischen Zusammenarbeit,
- die Einbeziehung des Sports in die Integration der Europäischen Union,
- die wachsende Teilnahme der Entwicklungsländer am Weltsport,
- die weltweite Einsicht, wirksame internationale Absprachen zur Bekämpfung des Doping im Sport zu treffen.

Die Bundesregierung hat die internationale sportpolitische Zusammenarbeit aktiv mitgestaltet. Ihre Empfehlungen und Vorschläge fanden Eingang in alle bedeutenden Konferenzergebnisse. Deutsche Vertreter sind in den wichtigen Ausschüssen vertreten. Die Zusammenarbeit mit den Vertretern der Länder und des deutschen Sports hat sich hier positiv entwickelt.

Das BMI erfüllt auf dem Gebiet der internationalen Sportpolitik Aufgaben bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Europarat, in der UNESCO, in der Europäischen Union sowie in der bilateralen Zusammenarbeit mit ausländischen Staaten und bei der Förderung des Sports in den Entwicklungsländern.

7.1 Europarat

Die Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland im Bereich des Sports mit anderen Staaten hat im Europarat ihren wichtigsten politischen und institutionellen Rahmen. Durch die Aufnahme der ehemaligen Staaten des Ostblocks umfaßt das Comité pour le développement du sport (CDDS = Lenkungsausschuß zur Förderung des Sports) derzeit ca. 45 europäische Mitgliedstaaten.

Hauptaufgabe des CDDS, der einmal jährlich tagt, ist die Vorbereitung der Europäischen Sportministerkonferenzen, die Erstellung von jährlichen Aktionsprogrammen und die Koordinierung der Aktivitäten des Ausschusses zum Übereinkommen über „Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen“ vom 1. November 1985 und der Beobachtenden Begleitgruppe zum Übereinkommen gegen Doping vom 28. September 1989, dem die Bundesrepublik Deutschland am 28. April 1994 beigetreten ist.

Die Bundesregierung ist seit 1993 im Büro des CDDS vertreten, das dessen Vorhaben vorbereitet und auswertet.

Die 7. Konferenz der Europäischen Sportminister (ESMK) vom 13. bis 15. Mai 1992 auf Rhodos verabschiedete einstimmig eine Resolution über die europäische Zusammenarbeit im Sport zur Förderung und Integration des Sports in Zentral- und Osteuro-

pa, eine Europäische Sportcharta und einen Ethik-Code im Sinne des „Fair-Play“ im Sport. Die europäischen Sportminister trafen sich vom 16. bis 18. April 1991 in Budapest zu informellem Meinungs- und Erfahrungsaustausch über die verstärkte Einbeziehung der Staaten Zentral- und Osteuropas in den Europarat und vom 28. bis 29. April 1994 in Straßburg zur Behandlung von Finanzierungsfragen im Sport. Die Begegnungen der Sportminister haben sich als wichtige sportpolitische Instrumente der Abstimmung und des Meinungsaustausches erwiesen. Die Vertreter der nationalen Dachorganisationen des Sports trafen sich vom 3. bis 6. Juni 1991 in Oslo und vom 28. September bis 1. Oktober 1993 in Bratislava zu den Europäischen Sportkonferenzen (ESK).

7.2 UNESCO

Das Comité intergouvernemental pour l'éducation physique et le sport (CIGEPS = Ausschuß für Körpererziehung und Sport) der UNESCO ist das einzige zwischenstaatliche Gremium, das sich auf Regierungsebene weltweit mit Angelegenheiten des Sports befaßt. Im Vordergrund der Bemühungen von CIGEPS steht der Abbau der Unterschiede im Bereich des Sports zwischen den Industrie- und Entwicklungsländern. Entsprechende Maßnahmen wurden in der VII. CIGEPS-Sitzung vom 22. bis 26. Oktober 1990 in Ottawa und in der VIII. CIGEPS-Sitzung vom 8. bis 11. Dezember 1992 in Paipa/Kolumbien abschließend behandelt. In der VIII. CIGEPS-Sitzung wurde der Vertreter der Bundesregierung (BMI) zum Vizepräsidenten für die Weltregion Westeuropa und Kanada in diesem Ausschuß gewählt. Er ist seit dem 1. März 1994 Präsident dieses Ausschusses.

7.3 Europäische Union

Die Bundesregierung befürwortet die Rolle des Sports als Integrationsfaktor für den europäischen Einigungsprozeß im Sinne der Beschlüsse des Europäischen Rates von 1985 über die Schaffung eines „Europas der Bürger“. Zwar besitzt die Europäische Union auf dem Gebiet des Sports keine originären Zuständigkeiten, der Sport spielt jedoch in zunehmendem Maße auch als Wirtschaftsfaktor eine Rolle. Die Bundesregierung achtet darauf, daß die innerstaatlichen Zuständigkeiten und die Autonomie des Sports gewährleistet bleiben. Sie tritt für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips, für eine Vermeidung von Doppelarbeit, insbesondere mit dem

Europarat, und gegen eine Ausgrenzung von Drittstaaten bei EU-Vorhaben ein.

Seit 1991 findet einmal jährlich auf Einladung der EU-Kommission das „Europäische Sportforum“ statt, an dem sich Vertreter der Regierungen, der Olympischen Komitees sowie der Sportverbände zu einem Meinungs- und Informationsaustausch über Aktivitäten und Maßnahmen der EU auf dem Gebiet des Sports beteiligen. Diese Tätigkeiten der EU wurden in einer Studie „Auswirkungen der EU-Gesetzgebung und -Politik auf den Sport“ 1993 zusammengestellt, an der die Bundesregierung in enger Abstimmung mit den Bundesländern beteiligt war. In diesem Sachstandsbericht werden grundlegende Informationen und Entwicklungen, wie Fragen der Freizügigkeit von ausländischen Sportlern, Anerkennung von beruflichen Qualifikationen, freier Warenverkehr von Sportausrüstungen, wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, Transport von Tieren im Sport und Funkübertragungsrechte erörtert.

Während der deutschen EU-Präsidentschaft fand vom 19. bis 21. September 1994 in Bonn ein Treffen der Sportdirektoren der Regierungen der EU-Staaten und der Beitrittsländer statt. Es war die erste offizielle Begegnung dieser Art. Sie befaßte sich schwerpunktmäßig mit dem Prinzip der Subsidiarität in der EU. Frankreich, das ab 1. Januar 1995 die EU-Präsidentschaft inne hat, wird hierauf aufbauend die Gespräche fortsetzen.

7.4 Bilaterale Zusammenarbeit

Die immer stärkere Verflechtung des internationalen Sports erfordert auch von der Bundesregierung, ihre sportpolitischen Möglichkeiten und Interessen international verstärkt zur Geltung zu bringen.

Das Programm zur Förderung des Leistungssports des Bundesministeriums des Innern vom 28. August 1989 sieht daher u. a. auch den Ausbau des bilateralen Sportverkehrs vor. So wurde insbesondere die Zusammenarbeit mit den für den Sport zuständigen Ministerien in Frankreich, Ungarn, Marokko, Slowakei, Tschechien und Finnland bei der Befassung mit internationalen sportpolitischen Angelegenheiten und im Bereich des Leistungssports weiter ausgebaut. Unabhängig hiervon werden Leistungssportbegegnungen der deutschen Sportfachverbände mit osteuropäischen Sportlern gefördert.

B. Förderung des Hochleistungssports

1. Förderung des DSB und des NOK für Deutschland

1.1 Deutscher Sportbund

Allgemeines

Der Deutsche Sportbund (DSB) versteht sich nach seiner Satzung als „eine Gemeinschaft freier Turn- und Sportverbände und Sportinstitutionen der Bundesrepublik Deutschland“. Damit ist er Dachorganisation für die Landessportbünde sowie für Spitzenverbände, Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung, Verbände für Wissenschaft und Bildung sowie für Förderverbände.

Nachdem der DSB im Juli 1978 aus der institutionellen Förderung des Bundes ausgeschieden ist, erstreckt sich die Förderung seit dieser Zeit auf einzelne Projekte, die – entsprechend den verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten im Bereich der öffentlichen Hand – auf dem Gebiet des Hochleistungssports liegen.

Bei der Förderung des Spitzensports arbeitet das BMI mit dem Bundesausschuß Leistungssport (BA-L)¹⁾ des DSB zusammen. Dieser Ausschuß berät und koordiniert Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports. Er unterstützt vor allem die Sportfachverbände bei der Planung, der Organisation und der Durchführung ihrer sportlichen Maßnahmen (Training, Lehrgänge, Wettkämpfe).

DSB-Projekte

Die sich in einzelnen Vorhaben konkretisierende Arbeit des BA-L fördert das BMI im Wege der Projektförderung. So wurden im Berichtszeitraum Projekte gefördert, die teils sportartübergreifend, teils sportartspezifisch den Sportfachverbänden und ihren Trainern wirksame Hilfestellungen boten; hierzu gehörten die regelmäßig zweimal im Jahr stattfindenden Bundestrainerseminare ebenso wie die vom BA-L herausgegebenen leistungssportlichen Publikationen.

Neben den sportmedizinischen Untersuchungen (vgl. hierzu B/6.1.1) wurden vor allem die im Rahmen des biomechanischen Untersuchungssystems in ausgewählten Sportarten durchgeführten Maßnahmen zur Leistungsoptimierung der Spitzenathleten gefördert. Mit Test- und Modellmaßnahmen, z. B. im Bereich der Trainings- und Wettkampfsteuerung und der Anwendung der Videotechnik im Hochleistungssport, konnten darüber hinaus verschiedene Sportarten neue Verfahren und Techniken erproben oder entwickeln.

¹⁾ Seit 3. Dezember 1994 BL (Bereich Leistungssport)

Für die Förderung von Projekten des DSB (BA-L) – ohne die sportmedizinischen Untersuchungen – hat das BMI im Berichtszeitraum folgende Beträge aufgewendet:

1990	1 446 077 DM
1991	1 815 351 DM
1992	1 244 216 DM
1993	851 139 DM.

1.2 Nationales Olympisches Komitee

Allgemeines

Das Nationale Olympische Komitee für Deutschland (NOK) ist nach seiner Satzung und den Regeln des Internationalen Olympischen Komitees eine selbstständige Einrichtung innerhalb der Selbstverwaltung des deutschen Sports. Es verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und hat insbesondere die Aufgabe, olympisches Ideengut zu verbreiten, Sportlerinnen und Sportler der Bundesrepublik Deutschland zu den Olympischen Spielen zu entsenden und Beziehungen zu den Komitees anderer Länder zu pflegen.

Das NOK war bereits 1977 in der Lage, sich selbst zu finanzieren.

Seine laufenden Ausgaben bestreitet das NOK aus Beiträgen der Mitglieder, aus den anteiligen Erlösen der Fernsehlotterie „Glücksspirale“ (s. A/6.5) und aus wirtschaftlichen Maßnahmen. Hierbei spielt die Vergabe von Lizenzen auf Rechte (z. B. Verträge über die Nutzung des Olympischen Emblems, Münzprogramme Olympischer Organisationskomitees) eine wichtige Rolle. Zuschüsse des Bundes im Rahmen der Projektförderung für besondere Maßnahmen (u. a. Entsendung der Olympiamannschaften) ergänzen diese Finanzierung. Nach der am 3. Oktober 1990 vollzogenen staatlichen Einheit Deutschlands haben sich die beiden deutschen Nationalen Olympischen Komitees vereinigt.

Deutsches Olympisches Institut (DOI)

Das DOI wurde aufgrund eines NOK-Beschlusses am 17. November 1990 gegründet und hat seinen Sitz in Berlin. Zweck des Instituts ist die Förderung des Sports im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben des NOK u. a. durch

- die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte der Olympischen Bewegung sowie
- den Anstoß von Initiativen zur Vertiefung, Weiterentwicklung und Verbreitung des Olympischen Gedankengutes.

Der Berliner Senat hat sich bisher in erheblichem Umfang an der Finanzierung des DOI beteiligt. Im übrigen ist das NOK als Gründer des DOI Träger der Kosten.

Olympische Spiele 1992

Die Kosten der Entsendung der Mannschaften der Bundesrepublik Deutschland zu den Olympischen Spielen 1992 wurden wie folgt finanziert:

	Insgesamt Olympische Spiele 1992	
	TDM	%
Zuwendung Bund	4 131,1	42,34
Eigenleistung NOK	4 912,6	50,35
Sonstige Einnahmen NOK	713,1	7,31
insgesamt	9 756,8	100

Bewerbung um Olympische Spiele 2000

Die Bundesrepublik Deutschland hat, insbesondere aus Gründen gesamtstaatlicher Repräsentation, an der Durchführung Olympischer Spiele in Deutschland ein erhebliches Interesse. Die Bundesregierung hat daher die vom NOK getragene Bewerbung Berlins unterstützt und in den Bundeshaushalt insgesamt 11,0 Mio. DM dafür eingestellt (1991 = 2,0 Mio. DM; 1992 = 5,0 Mio. DM; 1993 = 4,0 Mio. DM).

Das IOC hat sich am 23. September 1993 für den Mitbewerber Sydney als Ausrichter für die Olympischen Sommerspiele im Jahr 2000 entschieden.

2. Förderung der Bundessportfachverbände

2.1 Allgemeines

Die Bundessportfachverbände sind in der Bundesrepublik Deutschland Träger des Hochleistungssports. Sie sind insbesondere für die Aufstellung der Nationalmannschaften, deren Entsendung zu internationalen Wettkämpfen sowie für das Training und die Vorbereitung der Athleten und Mannschaften auf diese Wettkämpfe verantwortlich. Sie arbeiten dabei mit anderen fachlichen und überfachlichen Sportorganisationen, vor allem den Vereinen und Landesfachverbänden, dem BA-L des DSB, dem NOK sowie der Deutschen Sporthilfe zusammen.

Die Förderung der Leistungssportmaßnahmen der Bundessportfachverbände nimmt in der Sportförderung des BMI eine zentrale Stellung ein. Finanziert bzw. mitfinanziert werden insbesondere:

- Trainings- und Wettkampfprogramme,
- Fachpersonal (Trainer, Sportdirektoren),
- die Ausrichtung von Welt- und Europameisterschaften in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Teilnahme deutscher Mannschaften an solchen im Ausland,

- Betreuungsmaßnahmen (trainingswissenschaftliche, sportmedizinische und soziale),
- Bau und Unterhaltung von Sportanlagen einschließlich Gerätebeschaffung und Erstausrüstung,
- Schulungseinrichtungen (Trainerakademie in Köln, Führungs- und Verwaltungsakademie des DSB in Berlin).

Seit Jahren ist ein stetiger Anstieg der Zahl der internationalen Wettkämpfe zu verzeichnen. Das IOC hat zahlreiche neue Disziplinen in das olympische Programm aufgenommen. Viele internationale Verbände haben neue Welt- und Europameisterschaften bzw. eine dichtere Folge ihrer Meisterschaften sowie die Einführung von Welt- und Europacups beschlossen.

Die Bundesregierung steht unter der Zielsetzung eines humanen Leistungssports dieser Entwicklung wegen der zunehmenden Belastung und zeitlichen Inanspruchnahme der Athleten, durch die die Regenerationszeit der Spitzensportler immer weiter verkürzt wird, kritisch gegenüber. Zudem stoßen die Bundessportfachverbände bei der Vielzahl der Wettbewerbe an organisatorische und finanzielle Grenzen.

Soweit eine Beteiligung des deutschen Sports an zusätzlichen Programmen geboten ist, bleibt die Bundesregierung bemüht, hierfür die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Sie wird hierbei aber auf eine noch strengere Prioritätensetzung achten müssen und erwartet, daß die Grundsätze des „Förderungskonzepts für den Spitzensport II“ des DSB vom August 1989 der Entwicklung angepaßt und fortgeschrieben werden.

Im Berichtszeitraum standen vor allem die Zusammenführung der Spitzensportler und der Verbände aus den neuen und den alten Bundesländern sowie die Anpassung der Trainings- und Wettkampfprogramme der Sportfachverbände im Vordergrund.

Die Gesamtanzahl der Kadersportler, die nach der Wiedervereinigung zunächst 6 900 betragen hatte, hat sich inzwischen auf ca. 4 900 eingependelt.

Sportlicher Höhepunkt im Berichtszeitraum waren die Olympischen Spiele 1992 in Barcelona und Albertville. Die ersten gesamtdeutschen Mannschaften seit 1964 konnten sowohl bei den Olympischen Sommerspielen als auch bei den Olympischen Winterspielen 1992 mit hervorragenden Ergebnissen aufwarten. Ähnliche Erfolge wurden bei den Olympischen Winterspielen 1994 erzielt.

	Gold	Silber	Bronze	Gesamt
Olympische Winterspiele 1992 in Albertville	10	10	6	26
Olympische Sommerspiele 1992 in Barcelona	33	21	28	82
Olympische Winterspiele 1994 in Lillehammer	9	7	8	24

Nach einer Leistungsbilanz des DSB (BA-L), die sowohl die errungenen Medaillen als auch die Plazierungen auf den Plätzen 4 bis 8 in die Bewertung einbezieht, hat Deutschland in der Nationenwertung folgende Plazierungen erreicht:

1992 (Albertville)	Platz 1
1992 (Barcelona)	Platz 3
1994 (Lillehammer)	Platz 3

Im Jahre 1993 stand die intensive Vorbereitung der Olympiakandidaten für die Olympischen Winterspiele 1994 im Vordergrund, nachdem das IOC im Jahr 1988 beschlossen hatte, die Olympischen Winterspiele vom Vier-Jahres-Rhythmus der Olympischen Sommerspiele zu trennen und die auf das Jahr 1992 folgenden Winterspiele bereits 1994 auszutragen. Bei der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel wurde dieser Tatsache Rechnung getragen.

Im Berichtszeitraum förderte der Bund die Trainings- und Wettkampfprogramme von 48 Bundessportfachverbänden. Die unmittelbar über die sog. Jahresplanung der Verbände geförderten Maßnahmen, die Beschäftigung der Trainer sowie die Finanzierung von Leistungszentren (Olympiastützpunkte, Bundesleistungszentren) werden nachstehend im einzelnen dargestellt.

2.2 Trainingsprogramme

Die Trainingsprogramme der Sportfachverbände umfassen

- Training in den Stützpunkten
- zentrale Lehrgänge.

2.2.1 Stützpunkttraining

Das Stützpunkttraining spielt neben dem Vereinstraining und den zentralen Lehrgängen eine wichtige Rolle im Trainingsablauf eines Hochleistungssportlers.

Beim Stützpunkttraining werden die Sportler entsprechend den Strukturplanungen der jeweiligen Fachverbände mehrmals in der Woche zu Trainingsmaßnahmen an Sportstätten herangezogen, die sich in erreichbarer Entfernung vom Wohnort des Hochleistungssportlers befinden. Hierbei werden vorhandene Trainingskapazitäten (Sportstätten, medizinische und physiotherapeutische Behandlungseinrichtungen, Honorartrainer) genutzt.

Im Jahre 1993 haben die Verbände aus den ihnen vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln 6,3 Mio. DM für das Stützpunkttraining, d. h. für Trainer, sportmedizinische und physiotherapeutische Betreuung, Fahr- und Verpflegungskosten sowie für notwendige Sportgeräte und technische Hilfsmittel eingesetzt.

2.2.2 Zentrale Lehrgänge

Die Bundessportfachverbände führen zentrale Lehrgänge zur Vorbereitung auf internationale Wett-

kämpfe sowie zur Leistungskontrolle und Regeneration der Spitzensportler durch. Dies gilt sowohl für Mannschaftssportarten, für die zentrale Lehrgänge ein unverzichtbarer Bestandteil der Mannschaftsbildung und der Vorbereitung auf internationale Wettkämpfe sind, als auch für Individualsportarten zur Verbesserung von Technik, Taktik und Kondition. Die Lehrgänge finden grundsätzlich in den Bundesleistungszentren statt.

Lehrgänge im Ausland werden nur gefördert, wenn sie sportfachlich unverzichtbar sind. Dies kann insbesondere beim Höhentraining der Bundessportfachverbände und bei Lehrgängen der Fall sein, die aus klimatischen Gründen im Ausland stattfinden müssen.

Neben den Lehrgängen für Spitzensportler führen die Bundessportfachverbände Sichtungslerngänge für Nachwuchssportler durch, die mit Bundesmitteln finanziert werden.

2.3 Wettkampfprogramme

Zu den von der Bundesregierung geförderten Wettkampfmaßnahmen der Bundessportfachverbände gehören

- die Teilnahme deutscher Spitzensportler an internationalen Wettkämpfen im In- und Ausland (vor allem Welt- und Europameisterschaften, Qualifikationwettkämpfe, Welt- und Europacups) und
- die Ausrichtung internationaler Sportveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Welt- und Europameisterschaften.

Es gehört zu den vorrangigen Zielen der Förderung des Hochleistungssports, eine angemessene und erfolgreiche Vertretung des deutschen Sports bei internationalen Wettkämpfen zu ermöglichen. Angesichts der häufig sehr hohen Aufwendungen (vor allem bei Veranstaltungen in Übersee) ist sowohl bei der Entscheidung über eine Teilnahme, als auch bei der Festlegung des Umfangs der Mannschaften zwischen den Kosten, der Bedeutung der Veranstaltung sowie den Erfolgsaussichten der deutschen Sportler abzuwägen.

Im Interesse des deutschen Sports und der gesamtstaatlichen Repräsentation sind auch in der Bundesrepublik Deutschland Welt- und Europameisterschaften und andere wichtige internationale Wettkämpfe durchzuführen; sie beeinflussen eine positive Entwicklung der jeweiligen Sportart und darüber hinaus den gesamten Sport in Leistung und Breite im besonderen Maße und bieten eine hervorragende Gelegenheit, die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die gastgebende Stadt im internationalen Sport und darüber hinaus darzustellen. Daher stellt die Bundesregierung für solche auch im Bundesinteresse liegende Veranstaltungen zusammen mit dem jeweiligen Land und der Gemeinde finanzielle Mittel zur Verfügung, soweit die Veranstaltung sich nicht alleine trägt.

Das BMI hat mit den für den Sport zuständigen Ministern/Senatoren der Länder abgesprachen, öffentli-

che Mittel für die Finanzierung bedeutender Sportveranstaltungen, wie Welt- und Europameisterschaften, nur dann bereitzustellen, wenn die Bewerbung vorher abgestimmt war, um die von Bund und Land zu tragenden Kosten rechtzeitig bei der Aufstellung der Haushaltspläne und der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigen zu können und nicht finanzierbare Bewerbungen möglichst zu vermeiden.

Zu den wichtigsten internationalen Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland, die in den Jahren 1990 bis 1993 mit Bundesmitteln gefördert wurden, gehörten u. a.:

- Weltmeisterschaften im Trampolinturnen 1990 in Essen
- Europameisterschaften im Triathlon 1990 in Trier
- Weltmeisterschaften in der Sportakrobatik 1990 in Augsburg
- Junioren-Weltmeisterschaften Ski-alpin 1991 in Todtnau
- Weltmeisterschaften im Gewichtheben 1991 in Donaueschingen
- Rad-Weltmeisterschaften 1991 in Stuttgart
- Europameisterschaften im Ringen 1991 in Aschaffenburg und Stuttgart
- Weltmeisterschaften im Rennrodeln 1991 in Altenberg
- Weltmeisterschaften in der Rhythmischen Sportgymnastik 1992 in Stuttgart
- Weltmeisterschaften im Curling 1992 in Garmisch-Partenkirchen
- Weltmeisterschaften im Modernen Fünfkampf 1993 in Darmstadt
- Weltmeisterschaften im Fechten 1993 in Essen.

Von den internationalen Veranstaltungen, die ohne Bundesmittel durchgeführt werden konnten, werden erwähnt:

- Weltmeisterschaften im Eiskunstlauf 1991 in München
- Europameisterschaften im Tischtennis 1992 in Stuttgart
- Weltmeisterschaften im Eishockey 1993 in München und Dortmund
- Weltmeisterschaften in der Leichtathletik 1993 in Stuttgart.

2.4 Sportgeräte, technische Hilfsmittel

Unerlässlich für internationale Erfolge im Hochleistungssport sind Sportgeräte und technische Hilfsmittel, die dem neuesten Stand sportwissenschaftlicher Forschung entsprechen. Aus diesem Grunde gehört dieser Bereich zu den Arbeitsschwerpunkten des Bundesinstituts für Sportwissenschaft. Auch das vom BMI im Wege der Projektförderung bezuschusste Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten in Berlin (FES) hat hier in ausgewählten Sportarten grundlegende Arbeit geleistet und durch die

Neuentwicklung und Optimierung von Sportgeräten mit dazu beigetragen, daß deutsche Sportler in den vergangenen Jahren international erfolgreich sein konnten (s. B/7.3).

Neben Sportgeräten sind vor allem audiovisuelle Hilfsmittel und Datenverarbeitungsgeräte für das moderne Hochleistungstraining unentbehrlich. Die gesamte Trainings- und Leistungsdokumentation läßt sich heute nur noch mittels moderner Datendokumentation erfassen.

Das BMI stellt den Bundessportfachverbänden im Rahmen der Jahresplanung Mittel für den Erwerb von Sportgeräten und technischen Hilfsmitteln zur Verfügung.

2.5 Förderungskriterien

Die Förderung der Trainings- und Wettkampfmaßnahmen richtet sich nach den Leistungssportkonzepten des Sports und den Förderrichtlinien des Bundesministeriums des Innern (siehe Anhang 2). Hierbei werden insbesondere berücksichtigt:

- die Leistungsstärke im internationalen Vergleich,
- die internationale und nationale Verbreitung der Sportart, dabei insbesondere, ob es sich um eine olympische Sportart handelt,
- die Öffentlichkeitswirksamkeit,
- die Entwicklungsaussichten der Sportart.

Der jeweilige Finanzbedarf wird bestimmt durch:

- die zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahmen,
- die verfügbaren Eigenmittel des Verbandes und die sonstigen Einnahmen, z. B. aus Fernseh- und Vermarktungsverträgen,
- die insgesamt zur Verfügung stehenden Bundesmittel.

Die Förderung der Bundessportfachverbände setzt u. a. voraus, daß der Verband für seinen Bereich einen sog. Strukturplan aufgestellt hat. Strukturpläne regeln die Organisation des Hochleistungssportes eines Verbandes, z. B. Art und Umfang der Trainingsmaßnahmen, Traineranzahl, Talentsuche/Talentförderung, Trainingszentren. Aufgrund des Strukturplanes trifft das BMI auch seine Entscheidung über die Förderung von Leistungszentren. Die Strukturpläne werden jeweils für den Zeitraum einer Olympiade aufgestellt.

2.6 Förderungsverfahren

Die Vergabe der Sportförderungsmittel an die Bundessportfachverbände erfolgt durch Zuwendungen für folgende Maßnahmeblöcke auf der Grundlage der vorgelegten Jahresplanungen der Verbände:

- Sportwettkämpfe im In- und Ausland (ohne Welt- und Europameisterschaften),
- Trainings- und Lehrgangsmassnahmen,
- Stützpunkttraining und Gerätebeschaffung,

- Sichtungsveranstaltungen,
- Mitwirkung in internationalen Sportfachverbänden.

Innerhalb dieser Blöcke bestimmen die Bundessportfachverbände die Priorität der durchzuführenden Maßnahmen selbst.

Die allgemeinen Förderungskriterien, insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität, und die Notwendigkeit des Bundesinteresses an der zu fördernden Maßnahme bleiben davon unberührt.

Die Bundessportfachverbände erarbeiten auf der Grundlage der vom BMI in Aussicht gestellten Bundeszuwendung eine mit dem BA-L abgestimmte Planung. Die Bundeszuwendung wird in Struktur- und Finanzierungsgesprächen des BMI mit den Verbänden unter Beteiligung des Bundesverwaltungsamtes und des BA-L festgelegt.

Die Kosten für die Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften, die je nach Veranstaltungsort sehr unterschiedlich sind, werden dabei besonders berücksichtigt.

Das BMI entscheidet nach Vorlage der abgestimmten Planungen endgültig über die Höhe der Förderung. Die Bewilligung, Auszahlung und Prüfung der Verwendung der Bundesmittel entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes obliegt dem Bundesverwaltungsamt.

2.7 Höhe der Förderungsleistungen

Für die Jahresplanungen der Bundessportfachverbände wurden aus dem Sporthaushalt des BMI folgende Mittel bereitgestellt:

Jahr	Summe Mio. DM
1990	25,282
1991	44,357
1992	42,010
1993	39,300

Für Organisationskosten von in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Welt- und Europameisterschaften standen aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung:

Jahr	Summe Mio. DM
1990	0,27
1991	3,20
1992	1,01
1993	2,00

3. Förderung der Leistungszentren

3.1 Allgemeines

In der Bundesrepublik Deutschland steht dem Hochleistungssport ein dichtes Netz von Trainingsstätten und Betreuungseinrichtungen zur Verfügung. Damit nimmt sie im internationalen Vergleich eine Spitzenstellung ein. Trainingsstätten und Betreuungseinrichtungen sind:

- Olympiastützpunkte
- Bundesleistungszentren
- Landesleistungszentren mit Bundesnutzung
- Bundesstützpunkte
- Sportfördergruppen der Bundeswehr
- Bundesgrenzschutz-Sportschule Bad Endorf
- Sportinternate
- Sport-Teilzeitinternate

Die Bundesregierung beteiligt sich neben anderen Nutzern an der Finanzierung dieser Zentren entsprechend dem im Bundesinteresse und der Zuständigkeit des Bundes liegenden Nutzungsanteil.

Bis 1990 wurden in den alten Bundesländern 15 Olympiastützpunkte, 27 Bundesleistungszentren, 66 Landesleistungszentren mit Bundesnutzung mit zum Teil erheblichen Bundesmitteln gefördert. Im Rahmen der Wiedervereinigung kamen sieben Olympiastützpunkte, 17 sportartübergreifende, sogenannte kombinierte Bundesleistungszentren und weitere Bundesstützpunkte in den fünf neuen Ländern hinzu. In der Übergangsphase 1991/92 wurden die Leistungszentren in den neuen Ländern zunächst nahezu ausschließlich mit Bundesmitteln finanziert.

Entsprechend einer Entschließung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages vom September 1992 wird für eine Übergangsphase in jedem der neuen Länder eine Sportschule, die früher vom DTSB der DDR geführt wurde, aus Bundesmitteln mitgefördert:

in Mecklenburg-Vorpommern
Sportschule Warnemünde

in Brandenburg
Sportschule Lindow

in Sachsen-Anhalt
Sportschule Osterburg

in Thüringen
Sportschule Bad Blankenburg

in Sachsen
Sportschule Rabenberg

sowie als Sondermaßnahme die zentrale Einrichtung in Kienbaum (Land Brandenburg).

3.2 Olympiastützpunkte

3.2.1 Allgemeines

Im modernen Hochleistungssport sind Intensität und Qualität des Trainings eng verbunden mit einer umfassenden Betreuung der Spitzenathleten. Diese erfolgt insbesondere in den Olympiastützpunkten, die als Service-Einrichtungen für die olympischen Spitzenverbände eingerichtet wurden, um eine interdisziplinäre, umfassende Trainingsbegleitung für Spitzen- und Nachwuchsathleten sowie deren Trainer und Betreuer durch qualifiziertes Personal und sportartspezifische Gerätschaften zu organisieren und sicherzustellen.

Aufgabe der Olympiastützpunkte ist es weiterhin, eine enge Verbindung zu Institutionen herzustellen, die geeignet sind, im Sinne von flankierenden Maßnahmen methodische, technische und praktische Hilfe leisten zu können. Hierzu gehören insbesondere sportwissenschaftliche Einrichtungen.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 22 Olympiastützpunkte (OSP) gefördert²⁾:

OSP Berlin

Boxen, Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnellauf, Fechten, Gewichtheben, Judo, Kanurennsport, Leichtathletik, Moderner Fünfkampf, Radsport, Rudern, Sportschießen, Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball, Segeln, Turnen, Volleyball.

OSP Chemnitz/Dresden

Bob, Schlittensport, Eiskunstlauf, Eisschnellauf, Fechten, Gewichtheben, Leichtathletik, Radsport, Rudern, Schwimmen, Wasserspringen, Ski-nordisch, Turnen.

OSP Cottbus-Frankfurt/Oder

Boxen, Gewichtheben, Judo, Leichtathletik, Radsport, Ringen, Sportschießen, Turnen.

OSP Frankfurt/Rhein-Main

Radsport, Basketball, Handball, Hockey, Judo, Leichtathletik, Ringen, Sportschießen, Schwimmen, Tennis, Tischtennis, Turnen, Volleyball.

OSP Freiburg/Schwarzwald

Leichtathletik, Radsport, Ringen, Ski-alpin, Ski-nordisch, Turnen.

OSP Hamburg/Kiel

Hockey, Leichtathletik, Rudern, Segeln, Schwimmen, Volleyball.

OSP Hannover/Wolfsburg

Radsport, Gewichtheben, Fechten, Judo, Kanurennsport, Leichtathletik, Sportschießen, Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball, Tennis, Turnen.

OSP Köln/Bonn/Leverkusen

Radsport, Fechten, Hockey, Judo, Leichtathletik, Ringen, Rudern, Schwimmen, Turnen.

OSP Leipzig

Radsport, Fechten, Handball, Hockey, Judo, Kanurennsport, Leichtathletik, Ringen, Rudern, Sportschießen, Schwimmen, Wasserspringen, Synchronschwimmen, Turnen, Volleyball.

OSP Magdeburg/Halle

Basketball, Boxen, Handball, Kanurennsport, Leichtathletik, Ringen, Rudern, Schwimmen, Wasserspringen, Turnen, Rhythmische Sportgymnastik.

OSP Mainz/Rheinland-Pfalz

Gewichtheben, Hockey, Leichtathletik, Ringen, Rudern, Tischtennis.

OSP Mecklenburg-Vorpommern

Boxen, Gewichtheben, Handball, Judo, Kanurennsport, Leichtathletik, Rudern, Segeln, Schwimmen, Wasserspringen, Turnen, Volleyball.

OSP München

Bob, Schlittensport, Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnellauf, Judo, Kanurennsport, Leichtathletik, Moderner Fünfkampf, Rudern, Sportschießen, Schwimmen, Ski-alpin, Ski-nordisch, Tennis, Turnen, Volleyball.

OSP Potsdam

Fechten, Kanurennsport, Leichtathletik, Ringen, Rudern, Schwimmen, Turnen.

OSP Rhein-Neckar

Basketball, Boxen, Eiskunstlauf, Gewichtheben, Kanurennsport, Leichtathletik, Radsport, Ringen, Schwimmen, Tennis, Tischtennis.

OSP Ruhr-Ost

Eiskunstlauf, Kanurennsport, Leichtathletik, Ringen, Rudern, Sportschießen, Schwimmen, Turnen, Volleyball.

OSP Rhein-Ruhr

Boxen, Badminton, Basketball, Eisschnellauf, Gewichtheben, Handball, Hockey, Kanurennsport, Leichtathletik, Rudern, Schwimmen, Tennis, Tischtennis.

²⁾ Im Jahre 1994 wurde durch Zusammenlegung der bisherigen Olympiastützpunkte Mainz/Rheinland-Pfalz und Saarland (OSP: Rheinland-Pfalz/Saarland) sowie Ruhr-Ost und Warendorf/Münsterland (OSP: Westfalen) die Anzahl der Olympiastützpunkte auf 20 reduziert.

OSP Saarland

Badminton, Leichtathletik, Ringen, Rudern, Sportschießen, Tennis, Tischtennis, Rhythmische Sportgymnastik, Turnen.

OSP Stuttgart

Eiskunstlauf, Judo, Leichtathletik, Radsport, Ringen, Schwimmen, Synchronschwimmen, Wasserball, Sportschießen, Tennis, Turnen, Rhythmische Sportgymnastik, Volleyball.

OSP Tauberbischofsheim

Fechten

OSP Thüringen

Bob, Schlittensport, Boxen, Eisschnellauf, Fechten, Leichtathletik, Radsport, Ringen, Sportschießen, Schwimmen, Ski-nordisch.

OSP Warendorf-Münsterland

Basketball, Bob, Schlittensport, Leichtathletik, Moderner Fünfkampf, Radsport, Reiten, Schwimmen, Wasserball, Ski-nordisch, Volleyball.

An den Olympiastützpunkten werden nach Angaben des BA-L des DSB ca. 4 100 Spitzensportler (3 200 A bis C-Kader, 900 D/C-Kader) betreut. Hinzu kommt die Betreuung von Spitzensportlern aus paralympischen und nichtolympischen Verbänden im Rahmen freier Kapazitäten.

Das besondere Augenmerk gilt der Betreuung und Förderung der Spitzensportler, die bei internationalen Wettkämpfen Medaillen- oder Endkampfchancen haben. Darüber hinaus sollen aber auch besonders talentierte Nachwuchssportler (hier u. a. der sogenannte D/C-Kaderbereich) durch die Betreuung in den Olympiastützpunkten an das internationale Leistungsniveau herangeführt werden.

Da in der Betreuung der D/C-Kader (= Schnittstelle Landes-Bundeskader) ein erkennbares Defizit bestand, wurde 1993 das Projekt „Trainermischfinanzierung an Olympiastützpunkten“ zwischen dem BMI, den Ländern und Landessportbünden sowie dem BA-L des DSB vereinbart. Durch dieses Projekt werden zunächst zusätzlich 61 Trainerstellen anteilig durch den Bund finanziert, davon allein 46 in den neuen Ländern. Das Projekt ist bis Ende 1995 befristet; die jährliche Bundesbeteiligung beträgt 1,5 Mio. DM.

3.2.2 Betreuung der Athleten

An den Olympiastützpunkten erfolgt die sportmedizinische, trainingswissenschaftliche und soziale Betreuung von Spitzen- und Nachwuchsathleten.

Für die sportmedizinische Betreuung, die im Abschnitt B/6.1 dargestellt wird, stehen den Athleten die sportmedizinischen Einrichtungen des Olympiastützpunktes oder einer sportmedizinischen Institution, die einen Kooperationsvertrag mit dem Olympiastützpunkt abgeschlossen hat, zur Verfügung; es gilt der Grundsatz der freien Arztwahl.

Über die Olympiastützpunkte wird im Bedarfsfall auch die sportmedizinische/physiotherapeutische Betreuung im Rahmen zentraler Maßnahmen der Nationalmannschaften sichergestellt.

Die trainingswissenschaftliche Beratung und Betreuung an den Olympiastützpunkten umfaßt insbesondere

- physiologische Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung (Leistungsdiagnostik I)
- Kraftdiagnostik/biomechanische Trainingssteuerung (Leistungsdiagnostik II),
- Trainingsdiagnostik,
- Videotechnik und EDV.

Nach der deutschen Einigung hat die Trainingswissenschaft einen neuen Stellenwert erfahren. Ein erheblicher Teil der mehr als tausend qualifizierten Sportmethodiker aus der ehemaligen DDR hat seine Erfahrungen in die bestehenden Institutionen eingebracht.

Die soziale Betreuung der Athleten an den Olympiastützpunkten wird im Abschnitt B/6.2 dargestellt.

3.2.3 Organisation

Die Struktur der einzelnen Olympiastützpunkte wird bestimmt durch:

- unterschiedliche Sportarten,
- räumliche Ausdehnung (zentrale, dezentrale Trainingsstätten),
- unterschiedliche sportwissenschaftliche und apparative Ausstattung,
- Zahl der betreuten Athleten,
- sonstige personelle Ausstattung,
- unterschiedliche Trägerschaften.

Das bei jedem Olympiastützpunkt bestehende Kuratorium hat insbesondere die Aufgabe, den jeweiligen Träger des Olympiastützpunktes zu beraten. Es ist vor allen wichtigen Entscheidungen zu hören.

Mitglied im Kuratorium sind neben dem BMI (Vorsitz) im Regelfall das jeweilige Land, die beteiligten Kommunen, der Träger, der BA-L des DSB, die Stiftung Deutsche Sporthilfe, der Landessportbund, die den Olympiastützpunkt nutzenden Bundessportfachverbände, die Vertreter der Aktiven sowie sonstige beteiligte Institutionen, z. B. Universitäten, Sponsoren. Die Kuratorien tagen im Regelfall einmal jährlich.

Die Trägerschaft in den einzelnen Olympiastützpunkten ist unterschiedlich geregelt. Träger sind privatrechtliche Vereine, ebenso Landessportbünde, kommunale Gebietskörperschaften, aber auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Dem Träger obliegt die rechtliche Verantwortung für die Arbeit des Olympiastützpunktes, dem Olympiastützpunkt-Leiter die organisatorische Sicherstellung und Koordinierung der notwendigen fachübergreifenden Dienste (Sportmedizin, Physiotherapie, Biomechanik, Trainingssteuerung, Laufbahnberatung, psychologi-

sche Betreuung, Medien- und Informationsdienste) sowie die Personalführung. Er ist verantwortlich für den sach- und fachgerechten Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Finanzmittel, einschließlich Aquisition (z. B. bei Sponsoren) sowie die Umsetzung struktureller und konzeptioneller Neuerungen.

3.2.4 Finanzierung

Die Finanzierung der Olympiastützpunkte ist stark einzelfallabhängig. Im Prinzip gilt die Aufteilung in drei Bereiche:

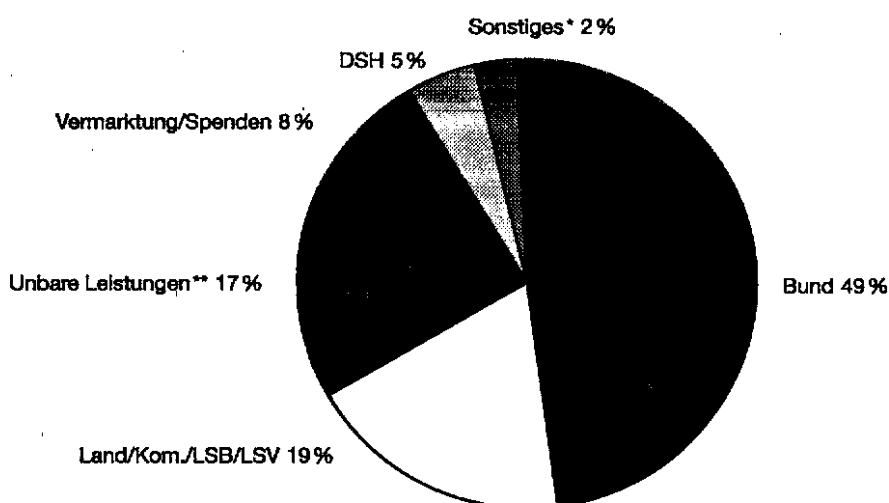
- Bundesfinanzierung (BMI),

- Finanzierung durch Land, Landessportbund, Kommunen,
- Marketingaktivitäten und Sponsoren.

Grundlage der Finanzierung der Aufgaben im Olympiastützpunkt sind jährlich zu erstellende Wirtschaftspläne, die die Kosten und deren Finanzierung detailliert ausweisen. Die Aufstellung des Wirtschaftsplans erfolgt durch den Olympiastützpunktleiter.

Nach der vom BA-L des DSB gefertigten „Ist-Analyse 1992“ der Olympiastützpunkte der Bundesrepublik Deutschland stellen sich die Einnahmen und die Ausgabenverteilung der Olympiastützpunkte 1992 wie folgt dar:

Einnahmenverteilung



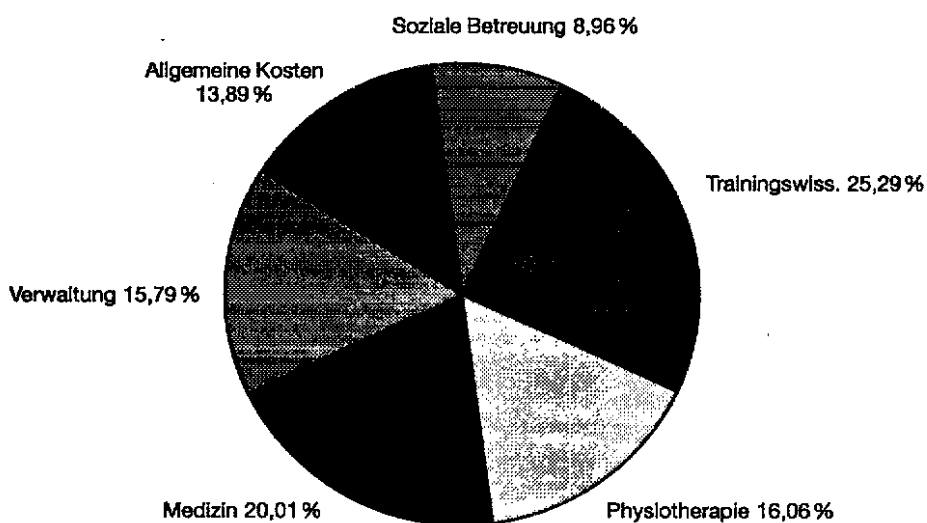
** Unbare Leistungen:

Pkw-Bereitstellungen, miet- und kostenfreie Nutzung von Gebäuden und Anlagen, Verbrauchsmaterialien und Geräte, Leistungsübernahmen Dritter, Personalgestellungen

* Sonstiges:

Gebühren und vermischte Einnahmen

Ausgabenverteilung



Im Berichtszeitraum hat das BMI für die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Olympiastützpunkte folgende Mittel bereitgestellt:

Jahr	Summe Mio. DM
1990	8,5
1991	18,5
1992	20,6
1993	20,1

Im Haushaltsjahr 1994 sind rd. 19,55 Mio. DM veranschlagt.

3.3 Bundesleistungszentren

3.3.1 Allgemeines

Bundesleistungszentren sind vom BMI im Einvernehmen mit dem DSB und den Bundessportfachverbänden anerkannte Sportstätten, in denen zentrale Trainings-/Lehrgangsmassnahmen der Sportfachverbände für ihre Spitzensportler sowie andere, in die Förderungszuständigkeit des Bundes fallende sportliche Massnahmen, z. B. Trainerfortbildung, durchgeführt werden. Zunehmend werden diese Trainingsstätten neben den Bundesstützpunkten von den Spitzenathleten auch im Rahmen des täglichen Trainings genutzt.

Die Bundesleistungszentren verfügen in der Regel über alle Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte, die für das Training der Hochleistungssportler und ihre Betreuung erforderlich sind; Unterbringungs- und Verpflegungsmöglichkeiten für die dort trainierenden Sportler stehen im Regelfall zur Verfügung.

Die Bundesleistungszentren sind entweder als kombinierte Leistungszentren für mehrere Sportarten oder aber je nach Eigenart und Anforderung für einzelne Sportarten konzipiert. Neben der Nutzung durch die Bundessportfachverbände dienen sie auch der Förderung der Leistungssportler auf Landesebene und dem Vereins- und Schulsport sowie anderen Benutzergruppen.

Das BMI hat Grundsätze für die Planung, Errichtung, Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung von Bundesleistungszentren aufgestellt.

3.3.2 Organisation und Finanzierung

Die Trägerschaft der Bundesleistungszentren ist unterschiedlich geregelt; meist sind die Standortgemeinden oder Bundessportfachverbände Träger der Einrichtungen.

Bei den Bundesleistungszentren bestehen – wie bei den Olympiastützpunkten – Kuratorien unter Vorsitz des BMI, denen vor allem die Zuwendungsgeber und die Vertreter der beteiligten Sportorganisationen angehören. Das Kuratorium berät den Träger des Zentrums.

Das BMI trägt in aller Regel den überwiegenden Anteil der investiven Kosten sowie bei den Betriebs- und Unterhaltungskosten den Anteil, der durch Nutzung von A-, B- und C-Kaderathleten veranlaßt wird.

Im Berichtszeitraum hat das BMI folgende Beträge zur Finanzierung der Betriebs- und Unterhaltungskosten der Bundesleistungszentren bereitgestellt:

1990 – 10,0 Mio. DM
 1991 – 35,7 Mio. DM
 1992 – 40,2 Mio. DM
 1993 – 34,5 Mio. DM

Im Haushaltsjahr 1994 sind rd. 35,85 Mio. DM veranschlagt.

In der Bundesrepublik Deutschland bestanden im Berichtszeitraum insgesamt 44 Bundesleistungszentren (monostrukturiert – auf eine Sportart ausgerichtet – oder kombiniert – auf mehrere Sportarten ausgerichtet –):

Monostrukturierte Bundesleistungszentren

Augsburg (Kanuslalom/Wildwasser), **Berchtesgaden/Königssee** (Bob/Rodel), **Bonn** (Fechten), **Dortmund** (Leichtathletik), **Duisburg** (Kanurennsport), **Frankfurt/Main** (Radsport), **Frankfurt/Main** (Turnen), **Füssen** (Eishockey), **Hannover** (Tennis), **Heidelberg** (Schwimmen), **Herzogenhorn** (Ski), **Kiel** (Segeln), **Leimen** (Gewichtheben), **Mainz** (Leichtathletik), **Oberstdorf** (Eiskunstlauf), **Ratzburg** (Rudern), **Ruhpolding** (Biathlon), **Stuttgart** (Leichtathletik), **Tauberbischofsheim** (Fechten), **Warendorf** (Reiten), **Warendorf** (Moderner Fünfkampf), **Wiesbaden** (Schießen).

Kombinierte Bundesleistungszentren

Berlin (Turnen, Schwimmen, Wasserball, Wasserspringen, Eiskunstlauf, Eisschnellauf, Fechten, Gewichtheben, Kanu, Boxen, Moderner Fünfkampf, Rudern, Segeln, Volleyball, Eishockey, Leichtathletik, Judo, Radsport, Schießen),

Chemnitz (Eiskunstlaufen, Eisschnellaufen, Leichtathletik, Gewichtheben, Turnen),

Cottbus (Boxen, Turnen, Leichtathletik, Radsport),

Dresden (Eisschnellauf, Leichtathletik, Rudern, Kanu, Wasserspringen, Schwimmen, Fechten),

Erfurt (Schwimmen, Eisschnellauf, Leichtathletik),

Frankfurt/O. (Boxen, Gewichtheben, Judo, Radsport, Ringen, Schießen),

Halle/Saale (Leichtathletik, Schwimmen, Wasserspringen, Rudern, Turnen, Rhythmische Sportgymnastik, Ringen, Boxen),

Hannover (Schwimmen, Wasserball, Turnen, Rugby, Volleyball, Fechten, Leichtathletik),

Heidelberg (Basketball, Volleyball, Tischtennis),

Hennef (Boxen, Ringen),

Inzell (Eisschnellauf, Rollschnellauf),

Jena (Fechten, Ringen, Leichtathletik),

Köln (Judo, Hockey, Schwimmen),

Leipzig (Turnen, Schießen, Schwimmen, Wasserspringen, Fechten, Kanurennsport/Kanuslalom, Radsport, Hockey, Ringen, Rudern, Leichtathletik, Judo),

Magdeburg (Leichtathletik, Schwimmen, Rudern, Kanu),

Neubrandenburg (Kanurennsport, Leichtathletik),

Oberhof (Ski-nordisch, Biathlon, Bob- und Schlittensport),

Oberwiesenthal (Ski-nordisch, Rennschlitten),

Potsdam (Turnen, Schwimmen, Kanu, Rudern, Leichtathletik),

Rostock (Rudern, Turnen, Schwimmen, Wasserspringen, Leichtathletik),

Schwerin (Leichtathletik, Boxen),

Altenberg (Bob- und Schlittensport, Ski-nordisch, Biathlon) – seit 1992 Landesleistungszentrum mit Bundesnutzung –

3.3.3 Stand und weitere Entwicklung

Von ersten Anfängen im Jahre 1965 wurden bis 1990 27 Bundesleistungszentren durch den Bund anerkannt und gefördert. Durch die Einigung kamen 17 weitere Leistungszentren auf dem Gebiet der ehemaligen DDR hinzu. Die Vereinheitlichung der Strukturen wird Aufgabe der näheren Zukunft sein, und zwar mit dem Ziel einer stärkeren Zusammenführung aller Strukturelemente unter gleichzeitiger Reduzierung der Gesamtzahl der geförderten Leistungszentren.

Hierzu führt der BA-L des DSB in seiner „Leistungssportkonzeption 1993–1996“ u. a. aus, daß Aufgaben, die bislang von Bundesleistungszentren wahrgenommen wurden, in zunehmendem Maße von dem System Olympiastützpunkte/Bundesstützpunkte realisiert werden müssen. Deshalb soll im Verbund aller Strukturelemente die Zusammenarbeit von Olympiastützpunkten/Bundesstützpunkten gegenüber den herkömmlichen Bundesleistungszentren eine zentrale Bedeutung erlangen.

3.4 Landesleistungszentren mit Bundesnutzung

Landesleistungszentren sind von einer obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit den jeweiligen Sportgremien anerkannte Sportstätten für Trainings-/Lehrgangmaßnahmen auf Landesebene. Sofern in diesen Zentren auch Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eines Bundessportfachverbandes durchgeführt werden, kann ihnen der Status eines Landesleistungszentrums mit Bundesnutzung zuerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist ein entsprechender regionaler Trainingsschwerpunkt im Strukturplan des Verbandes und die Nutzung durch den Bundessportfachverband auf Dauer.

Der Umfang der Nutzung der Landesleistungszentren mit Bundesnutzung durch die Bundessportfachverbände ist unterschiedlich; er beträgt in der Regel

zwischen 10 und 30 v. H. Für die Benutzung der Anlagen kann ein Nutzungsentgelt erhoben werden, das nur zur Deckung der Kosten für das Verwaltungs- und Betriebspersonal, für Betriebskosten (z. B. Reinigung, Strom, Heizung) und für sächliche Kosten der Verwaltung verwendet werden darf. Sofern trotz der Erhebung angemessener Nutzungsentgelte ein Defizit entsteht, werden vom Bund hierzu – im Gegensatz zu der Regelung bei den Bundesleistungszentren – keine finanziellen Zuwendungen gewährt.

Träger der Landesleistungszentren mit Bundesnutzung sind im Regelfall die Kommunen oder Sportverbände.

Im Zuge der Einigung ist die Anzahl der Landesleistungszentren mit Bundesnutzung von ehemals 66 auf 75 angewachsen.

3.5 Bundesstützpunkte

Bundesstützpunkte werden auf Antrag des jeweiligen Bundessportfachverbandes vom DSB und vom BMI unter Beteiligung der zuständigen Landesregierung anerkannt. Voraussetzung für die Anerkennung sind nach den Grundsätzen des BMI über die Anerkennung von Bundesstützpunkten vom 5. April 1977 die erforderlichen Trainingseinrichtungen und homogenen Trainingsgruppen einer disziplinspezifisch ausreichenden Zahl von Spitzensportlern der Bundeskader A bis C, in der Regel mindestens fünf Sportler. Nachwuchssportler (Kategorie D/C), bei denen die berechtigte Aussicht auf einen Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse besteht, und solche, die als Trainingspartner, insbesondere bei Kampfsportarten, unentbehrlich sind, werden bei der Anerkennung von Bundesstützpunkten berücksichtigt.

Organisatorischer Träger der Bundesstützpunkte sind die Bundessportfachverbände in der Regel zusammen mit leistungsstarken Vereinen oder Landessportfachverbänden. Neben qualifizierten Trainern, die vom Bundessportfachverband angestellt oder mitfinanziert werden, ist die organisatorische und verwaltungsmäßige Betreuung des Stützpunktes sicherzustellen.

Die Anerkennung eines Bundesstützpunktes wird in der Regel für 2 Jahre ausgesprochen. Im Zuge der Wiedervereinigung gab es – mit dem BA-L des DSB abgestimmte – 1jährige Anerkennungen, um vorübergehenden Kaderschwankungen zu begegnen. Für ausgewählte Schwerpunktstützpunkte mit überproportionalen Kaderanteilen am Gesamtkader wurde eine an den olympischen Zyklus gekoppelte vierjährige Anerkennung ausgesprochen.

Für den Zeitraum bis Ende 1993 waren insgesamt 240 Bundesstützpunkte anerkannt, davon 95 im Hinblick auf die vorgenannte Übergangssituation für ein Jahr.

Für den Zeitraum ab 1994 sind bislang 193 Bundesstützpunkte anerkannt. Die Anerkennungsverfahren für eine Reihe weiterer Stützpunkte sind noch nicht abgeschlossen.

Im Zuge einer sinnvollen Kaderkonzentration und effektiver Trainingsarbeit ist beabsichtigt, die Anzahl der Bundesstützpunkte weiter zu reduzieren.

3.6 Sportfördergruppen der Bundeswehr

Die Bundeswehr fördert den Leistungssport seit 1970 auf Beschluß des Deutschen Bundestages. Für den DSB ist diese Förderung von Spitzensportlern zu einem unverzichtbaren Bestandteil seiner mittel- und langfristigen Planungen geworden. Auf der Grundlage des Erlasses „Regelung für die Förderung von Spitzensportlern bei der Bundeswehr“ leisten regelmäßig ca. 700 Kaderathleten der Bundessportfachverbände ihren Dienst als Soldat in 25 Sportfördergruppen der Bundeswehr. Diese sind grundsätzlich in der Nähe von Olympiastützpunkten und Bundesleistungszentren eingerichtet.

Kaderzugehörige Spitzensportler werden auf Antrag ihrer Fachverbände als „Wehrpflichtige Spitzensportler“ in die Sportfördergruppen der Bundeswehr einberufen, in denen die entsprechende Sportart ausgewiesen ist. Anzahl und Platzverteilung werden mit dem BA-L des DSB abgestimmt.³⁾

Durch stetigen Erfahrungsaustausch sind die Bundeswehr, der DSB und die Bundessportfachverbände bemüht, ihre Kooperation ständig zu verbessern. Dazu gehören neben der Förderung der Spitzensportler im Rahmen ihrer Wehrpflicht auch die Möglichkeiten einer „Verpflichtung als Soldat auf Zeit“ und der „freiwilligen zusätzlichen Wehrübung“ zur gezielten und intensiven Vorbereitung auf bzw. Teilnahme an internationalen Meisterschaften wie z. B. Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften. Ferner hat das Bundesministerium der Verteidigung entschieden, daß auch Frauen im Rahmen dieses Förderkonzeptes der Bundeswehr Sportfördergruppen angehören können.

Sportfördergruppen der Bundeswehr (SportFGGrpBw)

Olympia-Stützpunkt	SportFGGrpBw
Mecklenburg-Vorpommern	Rostock
Hamburg	Hamburg
Potsdam	Potsdam

³⁾ Eine mit der Förderung von wehrdienstleistenden Spitzensportlern vergleichbare Regelung gibt es für zivildienstleistende Spitzensportler. Der DSB hat hierzu dem Bundesamt für den Zivildienst geeignete Zivildienststellen benannt, in denen für die Spitzensportler Zivildienstplätze zur Verfügung stehen. Damit werden zivildienstleistenden Spitzensportlern die gleichen Trainings- und Wettkampfbedingungen ermöglicht, wie dies bei den Wehrdienstleistenden in den Sportfördergruppen der Bundeswehr geschieht.

Olympia-Stützpunkt	SportFGGrpBw
Hannover-Wolfsburg	Hannover
Cottbus/Frankfurt/O	Frankfurt/O
Westfalen	Warendorf
Rhein-Ruhr	Datteln
Magdeburg/Halle	Halle
Köln/Bonn/Leverkusen	Köln-Longerich, Köln-Wahn
Chemnitz/Dresden	Frankenberg
Thüringen	Oberhof
Frankfurt/Rhein-Main	Mainz
Tauberbischofsheim	Tauberbischofsheim
Rheinland-Pfalz/Saarland	Bexbach
Rhein-Neckar	Philippsburg
Stuttgart	Stuttgart
Freiburg-Schwarzwald	Fahl
München	Neubiberg, Mittenwald, Sonthofen, Bischofswiesen

Militärspezifische Disziplinen (CISM)	SportFGGrpBw
Militärischer Fünfkampf	München
Fallschirmsport	Altenstadt
Maritimer Fünfkampf	Eckernförde

Dank der Flexibilität dieses Konzeptes konnten im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands Spitzensportler der ehemaligen DDR, die als Soldaten Armeesportklubs angehörten, durch die Bundeswehr als Spitzensportler übernommen werden. Für sie gelten die gleichen Förderkriterien, soweit keine anderen Gründe dem entgegenstehen.

Die beachtlichen Erfolge von Bundeswehrsoldaten bei Olympischen Spielen haben das Konzept der Spitzensportförderung populär gemacht:

- 1992 in Barcelona waren von 489 aktiven deutschen Olympiateilnehmern 55 Spitzensportler der Bundeswehr, die 17 von insgesamt 82 Medaillen gewannen (21 %);
- 1994 in Lillehammer starteten von 113 deutschen Athleten 39 bundeswehrangehörige Spitzensportler. Sie gewannen 13 der insgesamt 24 errungenen Medaillen (54 %).

Herausragende Erfolge von bundeswehrangehörigen Spitzensportlern waren aber auch bei anderen Wettkämpfen zu verzeichnen:

Wettkampf	1992/1993		
	1. Plätze	2. Plätze	3. Plätze
Deutsche Meisterschaft	123/161	75/75	58/70
Europameisterschaft	16/27	12/18	9/13
Weltmeisterschaft	4/42	8/21	3/34
Internationale Wettbewerbe/ Europa-/Weltcup	41/50	24/39	21/22

Ein weiteres Beispiel für die Förderung des Leistungssports durch die Bundeswehr ist die Einbindung der Sportschule der Bundeswehr in Warendorf (s. C/7.1.3) in das System der Olympiastützpunkte.

Mit Anbindung der Sportfördergruppen der Bundeswehr an die bestehenden Olympiastützpunkte ist das Bundesministerium der Verteidigung in den Kuratorien der Olympiastützpunkte vertreten, in deren Nähe Sportfördergruppen installiert sind.

Durch die Förderung von Spitzensportlern innerhalb der Bundeswehr ist es auch möglich, mit leistungsstarken Mannschaften an Sportwettkämpfen mit Streitkräften anderer Nationen teilzunehmen. Am deutlichsten gibt dies die Leistungsbilanz der Teilnahme an Militärweltmeisterschaften des Conseil International du Sport Militaire (CISM) wieder, dem die Bundeswehr seit 1959 angehört:

Jahr	Beteiligungen	Gold	Silber	Bronze	Gesamt
1991	12	11	10	11	32
1992	15	11	10	9	30
1993	17	10	12	14	36

3.7 Bundesgrenzschutz-Sportschule Bad Endorf

An der BGS-Sportschule Bad Endorf, die Trainingsstützpunkt im Bereich Bayern-Südost (Berchtesgaden)

den) als Teil des Olympiastützpunktes München ist, wird der Hochleistungssport in Wintersportdisziplinen (Alpiner Skilauf, Nordische Kombination, Spezialanglauf, Spezialsprunglauf, Biathlon, Eisschnellauf) gefördert.

Zunächst beschränkte sich die Förderung auf den Bereich Skilauf. Seit 1991 werden an der BGS-Sportschule auch sechs Eisschnellläufer mit Unterstützung der Deutschen Eisschnellauf-Gemeinschaft (DESG) und den Bundesstützpunkten in Inzell und München gefördert. Insgesamt handelt es sich um ca. 60 Athleten an der BGS-Sportschule. Ziel ist die Aufnahme der Sportler in die Spitzenkader des Deutschen Skiverbandes bzw. der Deutschen Eisschnellauf-Gemeinschaft.

Bei den Olympischen Winterspielen in Albertville 1992 und Lillehammer 1994 gewannen die Sportler der BGS insgesamt 6 Medaillen. Diese waren zugleich die ersten olympischen Medaillen für Sportler der BGS-Sportschule Bad Endorf, die 1992 und 1994 mit jeweils 8 Olympiateilnehmern die bis dahin größte Anzahl an Olympiateilnehmern stellte.

Ermöglicht wurden diese Erfolge durch das sogenannte „Endorfer Modell“, nach dem die Trainings- und Wettkampfprogramme systematisch in die Berufsausbildung zum Polizeibeamten im BGS integriert werden.

Die Spitzensportler der BGS-Sportschule errangen im Berichtszeitraum folgende Medaillen:

Olympische Spiele	Welt-/Juniorenweltmeisterschaften	Europameisterschaften	Weltcup	Gesamt-Weltcup	Deutsche Meisterschaften/Juniorenmeisterschaften
6, davon	26, davon	2, davon	27, davon	4, davon	144, davon
Gold 1	Gold 8	Gold -	8 x 1. Platz	2 x 1. Platz	Gold 36
Silber 3	Silber 7	Silber 1	11 x 2. Platz	1 x 2. Platz	Silber 56
Bronze 2	Bronze 11	Bronze 1	8 x 3. Platz	1 x 3. Platz	Bronze 52

Neben der Förderung des Hochleistungssports an der BGS-Sportschule Bad Endorf werden derzeit insgesamt 38 besonders leistungsstarke Sportler des BGS in den dezentralen Sportfördergruppen Leichtathletik, Schwimmen und Retten, Langstrecken-/Orientierungslauf sowie im Schießen zusammengefaßt und gefördert.

3.8 Sportinternate

Das moderne Training im Hochleistungssport erfordert in bestimmten Sportarten bereits im frühen Alter einen hohen Trainingsaufwand, der nur erbracht werden kann, wenn Schulunterricht, Training, pädagogische Betreuung und Unterbringung in dafür geeigneten Einrichtungen miteinander verbunden und koordiniert werden.

Seit 1968 sind in der Bundesrepublik Deutschland Sportinternate als sog. Vollinternate mit wohnungsmäßiger Unterbringung eingerichtet worden. Im Zuge der Wiedervereinigung wurden auch einige der Kinder- und Jugendsportschulen der ehemaligen DDR – eingepaßt in das jeweilige Schulsystem der neuen Länder – in Sportinternate oder Sport-Teilinternate umgewandelt. 1992 gab es gemäß einer Erhebung der Schulsportreferenten der Länder 21 Vollinternate.

Sportinternate bestehen meist an vorhandenen Sportzentren oder Schulen mit Internatsbetrieb. Dabei findet das Training einschließlich der sportfachlichen und außerschulischen Betreuung in den Sportzentren, der Schulunterricht in den am Ort vorhandenen staatlichen Schulen und die pädagogischen Betreuungsmaßnahmen (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfeunterricht) in den Internatsräumen statt.

Da in den Sportinternaten überwiegend Nachwuchssportler trainieren und untergebracht sind, für die der Bund keine Förderungszuständigkeit besitzt, erfolgt die Finanzierung überwiegend durch die Länder und Kommunen.

Der Bund beteiligt sich dann an der Förderung von Sportinternaten, wenn Sportler der Leistungskategorien A bis C betreut werden. Es handelt sich hierbei vorwiegend um Sportinternate für Sportarten, in denen Sportler bereits im frühen Alter in die nationale oder internationale Spitzenklasse aufsteigen (z. B. Turnen, Schwimmen, Eiskunstlauf, Fechten). Aus diesem Grunde beteiligt er sich an der Finanzierung solcher Einrichtungen in Frankfurt/M. (Turnen), Oberstdorf (Eiskunstlauf), Heidelberg (Schwimmen).

Den besonderen Bedingungen in den neuen Ländern Rechnung tragend, hat der Bund – in weiterer Auslegung seiner Zuständigkeiten und Fördermöglichkeiten – der Deutschen Sporthilfe 1991 bis 1993 zweckgebundene Bundesmittel in Höhe von 5,0 Mio. DM (1991/1992) bzw. 3,4 Mio. DM (1993) zur Finanzierung einer athletenbezogenen Internatsförderung zur Verfügung gestellt. Dadurch wurde es möglich, die soziale Absicherung von rd. 1 000 sog. „Perspektivkadern“ sowie deren Internatsunterbringung an den Schulen zu unterstützen.

3.9 Sport-Teilzeitinternate

Neben den Sportinternaten bestehen Sport-Teilzeitinternate. Im Gegensatz zu Sportinternaten wohnen die Sportler nicht im Internat, sondern behalten ihren Wohnsitz – meist bei den Eltern – bei. Sie werden nach dem Schulunterricht durch eigens dafür eingerichtete Fahrdienste zur Trainingsstätte gebracht. Neben der sportlichen Betreuung werden die Schüler in den Teilzeitinternaten schulisch betreut, d. h. sie haben die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben unter fachkundiger Aufsicht zu erledigen oder Nachhilfeunterricht durch ausgebildete Lehrkräfte zu erhalten. Sie werden nach den neuesten ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen gepflegt und abends durch die Fahrdienste nach Hause gebracht.

Teilzeitinternate sind meist von Sportverbänden oder Vereinen im Rahmen der Talentförderungsprogramme einzelner Länder eingerichtet worden. Die erste Einrichtung dieser Art war das Teilzeitinternat in Verbindung mit dem Bundesleistungszentrum und Landesleistungszentrum Fechten in Tauberbischofsheim, dem eine Reihe anderer Teilzeitinternate folgte (z. B. Lohof für Volleyball, Furtwangen für Ski, Borchum-Wattenscheid für Leichtathletik).

Auch in den neuen Ländern sind inzwischen eine Reihe von Sport-Teilzeitinternaten entstanden, bei denen der Bund im Rahmen seiner Möglichkeiten und Zuständigkeiten einen Beitrag zur Nachwuchsförderung geleistet hat.

1992 bestanden 18 Teilzeitinternate sowie 20 Internate in der gemischten Form eines Teilzeit- und Vollinternates.

4. Personal

4.1 Trainer

Die Förderung des Spitzensports durch die Finanzierung von Trainern stand im Berichtszeitraum ganz im Zeichen der Zusammenführung des Leistungssports durch die Vereinigung Deutschlands. Dabei sah und sieht die Bundesregierung eine Schwerpunktaufgabe darin, das leistungsfördernde sportliche Umfeld der Spitzenathleten in den neuen Ländern zu erhalten und der Abwanderung der Athleten entgegenzuwirken. Hierzu bedurfte es der (Weiter-)Beschäftigung der für den Spitzensport notwendigen Trainer in den leistungssportlichen Zentren der neuen Länder. Der Bund hat hierfür erhebliche zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Bundesmittel zur Finanzierung von Trainern:

Jahr	alte Länder	neue Länder	insgesamt
	in Mio. DM		
1990	13,5	–	13,5
1991	16,5	12,9	29,4
1992	18,2	14,9	33,1
1993	18,7	14,3	33,0
1994	19,1	12,9	31,9

Damit konnten bis in das Jahr 1992 in den neuen Ländern neben den über staatliche Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen finanzierten Trainern etwa 550 haupt- und nebenberufliche Trainer aus Sportförderungsmitteln des Bundes beschäftigt werden. Unter Berücksichtigung der weiteren Angleichung des Vergütungsniveaus zwischen Ost und West, der Entwicklung der Zahl der Sportler in den Spitzenkadern, wie auch aufgrund der notwendigen Konsolidierung des Haushalts betrug die Zahl der in und aus den neuen Ländern beschäftigten Trainer 1993 immer noch 330 (169 hauptberufliche Bundestrainer, davon 20 für das gesamte Bundesgebiet im Westen beschäftigt, und 161 Bundeshonorartrainer). In den alten Ländern wurden zum Vergleich etwa 140 hauptberufliche Bundestrainer (davon 80 beim DSB angestellt, die übrigen bei den Bundessportfachverbänden) und ca. 400 Bundeshonorartrainer mit Bundesmitteln finanziert.

Um die Beschäftigung der Trainer in den neuen Ländern in möglichst weitem Umfang eigenverantwortlich und flexibel planen und steuern zu können, wurden die hierfür bereitgestellten Bundesmittel den Bundessportfachverbänden als ein Plafond zur Verfügung gestellt. In diesem Rahmen können die Bundessportfachverbände die unterschiedlichen verbands- und sportartspezifischen Anforderungen an das Trainersystem im Rahmen der Autonomie des Sports stärker berücksichtigen.

Für die Finanzierung eines Trainers aus Bundesmitteln ist entscheidend, daß seine Beschäftigung nicht

gegen die vom Sport selbst gesetzten Regelungen und Empfehlungen zur Bekämpfung des Doping verstößt und dies im einzelnen vom DSB/BA-L bestätigt wird. Die Bundessportfachverbände wurden deshalb aufgefordert, in die Trainerverträge die Regelung aufzunehmen, daß ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung dann gegeben sei, wenn eine solche Verwicklung bestand und verschwiegen wurde.

Hinsichtlich einer evtl. Zusammenarbeit mit Dienststellen der Staatssicherheit der ehemaligen DDR sehen die Trainerverträge weiter vor, daß ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung auch dann gegeben ist, wenn der Trainer für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig war und deshalb ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar ist. Maßgebend hierfür sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalles, wonach u. a. ein etwa entstandener Schaden sowie die weitere Eignung und Akzeptanz, insbesondere seitens der betreuten Sportlerinnen und Sportler von Bedeutung sind.

Aus den eingangs genannten Zahlen wird deutlich, daß die Trainer ganz überwiegend nicht mehr beim DSB angestellt sind und damit nicht mehr automatisch der Vergütungsordnung für Bundestrainer, die gleichzeitig eine Betriebsvereinbarung im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes mit allen hieraus folgenden rechtlichen Konsequenzen darstellt, unterliegen. Diese Entwicklung entspricht der Absicht der Bundesregierung, den Bundessportfachverbänden im Interesse größerer Flexibilität die Bundesmittel für die Trainerfinanzierung in Form von Plafonds zur Verfügung zu stellen. Die für die Trainer aller Sportarten und Disziplinen zwingend geltenden einheitlichen bis ins Detail gehenden Regelungen der Bundestrainervergütungsordnung mit entsprechend einklagbaren Rechten werden der gewünschten und gebotenen Flexibilität nicht mehr gerecht. Dies gilt auch für das Vergütungsniveau, das sich nicht für alle Sportarten einheitlich entwickelt hat. Der Anstellung neuer Trainer beim DSB mit der Folge der Anwendung der Vergütungsordnung für Bundestrainer konnte deshalb auch unter Berücksichtigung der Haushaltskonsolidierung nicht mehr zugestimmt werden.

4.2 Hauptamtliche Führungskräfte

Der Bund stellte weiterhin Haushaltsmittel für die Beschäftigung hauptamtlichen Führungspersonals für die Bundessportfachverbände, insbesondere von Generalsekretären oder Geschäftsführern sowie von Sportdirektoren zur Verfügung. Mit der Finanzierung von Verwaltungspersonal soll die organisatorische und verwaltungstechnische Leistungsfähigkeit der Verbände gestärkt und dabei vor allem gezielt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der den Verbänden zufließenden Bundesmittel gesichert werden. Sportdirektoren sind vor allem für große Verbände mit mehreren Sportarten oder Disziplinen wegen der erforderlichen Koordinierungsaufgaben sowie zur Entlastung der hauptamtlichen Bundestrainer erforderlich. Derzeit werden 49 voll- und 19 teilzeitbe-

schäftigte Führungskräfte mit Bundesmitteln finanziert oder in Form von Zuschüssen mitfinanziert. Die Aufwendungen des Bundes betragen im Berichtszeitraum:

1990	rd. 3,9 Mio. DM
1991	rd. 4,6 Mio. DM
1992	rd. 5,1 Mio. DM
1993	rd. 5,2 Mio. DM.

4.3 Trainerakademie Köln

Im Jahre 1974 wurde die Trainerakademie Köln zur Aus- und Fortbildung von Trainern von 7 Bundessportfachverbänden mit maßgeblicher Unterstützung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen gegründet. Neben dem DSB und dem NOK für Deutschland sind 35 Bundessportfachverbände, 13 Landessportbünde – davon drei aus den neuen Ländern – und der Deutsche Sportärztebund Mitglied des sie tragenden Vereins Trainerakademie Köln e. V. Im zweijährigen Wechsel mit dem Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen führt das BMI den Vorsitz im Kuratorium der Trainerakademie, das den Trägerverein bei der Erfüllung seiner Aufgaben berät. Die Trainerakademie gehört auch im internationalen Bereich zu den angesehensten Aus- und Fortbildungsstätten.

Im Berichtszeitraum hat die Trainerakademie aktiv mitgewirkt an der Arbeit des „Europäischen Netzes der sportwissenschaftlichen Institute“ bei der auf europäischen Rechtsgrundlagen beruhenden Erstellung einer europäischen Ausbildungsstruktur für Trainer. Die nationalen Ausbildungen können in diese Ausbildungsstruktur eingereiht und dadurch miteinander verglichen werden. Ziel ist Harmonisierung der Trainerausbildung durch Festlegung europäischer Richtlinien.

Die Ausbildung an der Trainerakademie baut auf den B- und A-Trainerlizenzen der Bundessportfachverbände auf und vermittelt die höchste Trainerqualifikation des Sports in der Bundesrepublik Deutschland, nämlich als „Staatlich geprüfte Trainerin/Staatlich geprüfter Trainer“ und innerhalb der Rahmenrichtlinien des DSB für die Trainerausbildung als „Diplom-Trainerin/Diplom-Trainer des Deutschen Sportbundes“.

Die Ausbildung an der Trainerakademie Köln erfolgt in den Ausbildungsgängen eines 1½jährigen Direktstudiums und eines sog. Kombinationsstudiums, das nach einem 2jährigen Heimstudium auf der Basis von Studienbriefen für ein weiteres ½ Jahr in das Direktstudium einmündet. Das Kombinationsstudium wendet sich an Bewerber, die durch ihren Beruf an einem Direktstudium gehindert sind. Hinzu kommt als 3. Ausbildungsgang die sog. Weiterbildung mit einer Dauer von vier Jahren. Schon im Hochleistungssport tätige Trainer sollen dadurch die Gelegenheit erhalten, ihre Kenntnisse in Theorie und Praxis zu vertiefen.

Weiter führt die Trainerakademie von den Bundessportfachverbänden finanzierte jährliche Fortbildungsseminare für die Absolventen durch. Die Seminare gewinnen zunehmend an Interesse und Attraktivität.

Im Jahr 1994 studierten in den drei Ausbildungsgängen 183 Trainerstudenten. 452 Diplom-Trainerinnen und -Trainer haben bislang die Trainerakademie absolviert.

Die Kosten für das Direktstudium und das Kombinationsstudium trägt der Bund zu 60 v. H., die restlichen 40 v. H. trägt für das Direktstudium das Land Nordrhein-Westfalen, für das Kombinationsstudium der Sport (DSB, NOK, Landessportbünde und Bundessportfachverbände). Die Kosten für die Weiterbildung trägt der Bund voll für Trainer, die im bundesgeförderten Bereich tätig sind. Im Berichtszeitraum wurden vom Bund für die Trainerakademie aufgewendet:

Jahr	Direktstudium	Kombinationsstudium	Weiterbildung	Summe
1990	306 000 DM	96 000 DM	202 000 DM	604 000 DM
1991	327 000 DM	81 000 DM	217 000 DM	625 000 DM
1992	341 000 DM	95 000 DM	251 000 DM	687 000 DM
1993	370 000 DM	108 000 DM	250 000 DM	728 000 DM
1994	361 000 DM	104 000 DM	286 000 DM	751 000 DM

4.4 Führungs- und Verwaltungsakademie des DSB

Die Willi-Weyer-Akademie Führungs- und Verwaltungsakademie Berlin des DSB ist – 1980 gegründet – zu einer festen Institution für das Aus- und Fortbildungswesen des organisierten Sports in der Bundesrepublik Deutschland geworden.

Ihre satzungsgemäße Aufgabe, Führungs- und Verwaltungskräfte des Sports aus- und weiterzubilden, Lehrkräfte für die Ausbildung im Bereich des DSB weiterzubilden und Tagungen mit sportbezogenen Fragen auch mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und internationalen Partnern zu veranstalten, wurde 1992 dahingehend erweitert, ihre Mitglieder bei der Entwicklung und Realisierung neuer Führungs- und Verwaltungsstrukturen zu beraten. Die Akademie kann für die Lösung der im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehenden Aufgaben auch Forschungsvorhaben durchführen. Dementsprechend ist das Programm wie folgt strukturiert:

- Führungs- und Verwaltungsakademie mit Aufbau- und Vertiefungsseminaren sowie
- Forum des deutschen Sports in Akademiegesprächen, Symposien, Tagungen usw., ergänzt durch die Verbandsberatung.

Im Mittelpunkt stehen die Seminare mit den Themenbereichen

- Führung,
- Planung und Organisation,
- Finanzen und Steuern sowie
- Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Marketing,

die bei weiterhin großer Nachfrage unter den Vorgaben der neuen Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des DSB zur zweiten und dritten Lizenzstufe (A-Lizenz) des Organisationsleiters führen.

Im Rahmen der Arbeit des „Europäischen Netzes der sportwissenschaftlichen Institute“ bei der Erstellung einer europäischen Ausbildungsstruktur hat die

Akademie die Aufgabe übernommen, diejenigen Angebotsstrukturen im Sportmanagement zu koordinieren, die unterhalb der Universitätsabschlüsse liegen.

Im übrigen war die Arbeit der Akademie im Berichtszeitraum bestimmt durch die Vereinigung des deutschen Sports. Die Akademie hat mit Sondermitteln des Bundes zusätzlich ein umfangreiches Programm für die neuen Landessportbünde vorgelegt.

Von den Kosten des Betriebs der Akademie trägt der Bund 17,77 v. H., zwei Drittel das Land Berlin, für den Rest kommen der DSB und andere Organisationen des Sports, die Mitglieder des die Akademie tragenden Vereins sind, auf.

Neben den Sondermitteln zur Förderung des Aufbaus demokratischer Strukturen im Sport der neuen Länder hat der Bund im Berichtszeitraum für die Akademie folgende Beträge aufgewendet:

1990	253 000 DM
1991	243 000 DM
1992	264 000 DM
1993	274 000 DM.

Das BMI führt im zweijährigen Wechsel mit dem Land Berlin und dem DSB den Vorsitz im Kuratorium zur Beratung des Vereins.

5. Talentsuche/Talentförderung

5.1 Allgemeines

Für ein hohes Leistungsniveau im Spitzensport ist eine gezielte Talentsuche und Talentförderung unabdingbare Voraussetzung. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinen und Schulen zur frühzeitigen Erkennung sportlicher Talente von besonderer Bedeutung. Träger dieser Aufgaben sind grundsätzlich die Sportvereine und Kommunen, die Sportverbände auf Landesebene und die Länder.

Eine unmittelbare Kompetenz des Bundes besteht nicht. Allerdings tragen die folgenden Maßnahmen des Bundes zu dieser Nachwuchsarbeit bei:

- Förderung von Sportinternaten und Sport-Teilzeitinternaten (s. B/3.8 und 3.9),
- Förderung des Bundeswettbewerbs der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA,
- Förderung von Forschungsvorhaben,
- Stützpunktförderung, da in die Stützpunktmaßnahmen auch Sportlerinnen und Sportler der D- und D/C-Kader einbezogen werden können, und
- im Rahmen der Jahresplanung der Spitzenverbände Förderung von Sichtungselehrgängen, in denen festgestellt wird, inwieweit die Teilnehmer (D-Kader, D/C-Kader) für ein Aufrücken in die Bundeskader geeignet sind.

5.2 Bundeswettbewerb der Schulen „JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA“

Der Bundeswettbewerb der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA ist ein bundesweit organisierter leistungsorientierter Mannschaftssportwettbewerb. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein und stellt einen wichtigen Bereich der Talentsichtung im Sport dar. Übergeordnete Zielsetzung des Wettbewerbs ist die Entwicklung und Förderung des Leistungs- und Gemeinschaftsverhaltens junger Menschen im und durch den Sport.

Folgende 13 Sportarten sind derzeit im Wettkampfprogramm des Bundeswettbewerbs der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA vertreten: Badminton, Basketball, Fußball, Turnen, Hallenhandball, Hockey, Leichtathletik, Rudern, Schwimmen, Skilanglauf, Tennis, Tischtennis und Volleyball.

Die Wettkämpfe werden in vier verschiedenen Altersklassen für 10-19jährige Mädchen und Jungen ausgeschrieben. In allen 16 Ländern treten Schulmannschaften zunächst auf Stadt- bzw. Kreisebene gegeneinander an. Die besten Schulteams qualifizieren sich in mehreren aufeinander aufbauenden Wettkampfebene für die Landesausscheidungen. Beim Bundesfinale wird schließlich unter den Landessiegern die beste Schulmannschaft Deutschlands in bestimmten Wettkampfklassen der Sportarten ermittelt.

Jährlich nehmen mehr als 600 000 Schülerinnen und Schüler an dem Wettbewerb teil. In den 25 Jahren seit Bestehen dieses bundeseinheitlichen Wettkampfsystems haben sich mehr als 11 Millionen Kinder und Jugendliche mit über 1 Million Lehrern und Betreuern an diesen Wettkämpfen beteiligt. Zu den Teilnehmern gehörten viele später bekannte und international erfolgreiche Spitzensportlerinnen und -sportler.

Die Bundesfinalveranstaltungen, für die sich jährlich ca. 7 500 Schülerinnen und Schüler qualifizieren, finden im Frühjahr und Herbst - jeweils in sechs Sportarten - traditionell in Berlin statt. Das Bundesfinale Skilanglauf wird im turnusmäßigen Wechsel in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Thüringen durchgeführt.

Konzeptionell hat der Wettbewerb in den vergangenen Jahren neue Wege beschritten und damit einer Forderung des Bundes entsprochen, mehr als bisher die Talentsichtung und -förderung für den Spitzensport zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Konzentration auf die für die Talentsichtung relevanten jüngeren Jahrgänge hervorzuheben. An den Bundesfinalwettkämpfen nehmen seit 1993 nicht mehr die 17-19jährigen, sondern überwiegend die 12-16jährigen Schülerinnen und Schüler teil. Für die Sportarten Turnen, Hockey, Leichtathletik, Schwimmen und Volleyball werden derzeit in enger Zusammenarbeit mit den Bundessportfachverbänden und dem BA-L des DSB Wettkampfkongrepte entwickelt und erprobt, die den Erkenntnissen der Talentforschung Rechnung tragen. JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA setzt bei den Inhalten der Wettbewerbe auf eine vielseitige Grundausbildung, auf abwechslungsreichen Trainingsbetrieb, auf langfristige Motivation und Spaß an der sportlichen Leistung.

Träger des Wettbewerbs ist der Verein „Bundeswettbewerb der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA e. V.“, in dem die Kultusbehörden der 16 Länder, die 13 beteiligten Sportfachverbände, der DSB sowie der wichtigste Sponsor vertreten sind.

Die Finanzierung des Wettbewerbs auf Landesebene bis zur Ermittlung der Landessieger ist Aufgabe des jeweiligen Landes. Die Kosten für die Organisation der Bundesfinalveranstaltungen werden vom Land Berlin sowie vom Trägerverein getragen. Das BMI übernimmt die Fahrtkosten der Schüler, Betreuer, Kampfrichter und Offiziellen zu den drei jährlichen Bundesfinalveranstaltungen. Im Berichtszeitraum wurden folgende Zuwendungen gewährt:

1990	1,4 Mio. DM
1991	1,1 Mio. DM
1992	1,2 Mio. DM
1993	1,0 Mio. DM.

Die Reduzierung der Beteiligung des Bundes ist auf Änderungen der Organisationsstruktur des Wettbewerbs zurückzuführen.

Die Bundesregierung sieht in dem Wettbewerb die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche zum außerschulischen Sport anzuregen und ihnen Freude an sportlichen Leistungen zu vermitteln. Durch die leistungsorientierte Ausrichtung übernimmt der Bundeswettbewerb in Zusammenarbeit mit den beteiligten Bundessportfachverbänden eine unverzichtbare Brückenfunktion für die leistungsorientierte Nachwuchsförderung. Darüber hinaus bietet der Wettbewerb einen geeigneten Aktionsrahmen für nationale wie internationale Begegnungen.

Auf internationaler Ebene beteiligen sich deutsche Schulmannschaften an den jährlich ausgeschrieben Turnieren der Internationalen Schulsportföderation. Durch diese internationalen Begegnungen erhalten die Schülerinnen und Schüler als Repräsentanten der deutschen Schulen neue Wettkampfmotivationen und die Möglichkeit, Kontakte zu ausländischen Sportlern zu knüpfen und Einblick in die Schulsportstrukturen anderer Länder zu gewinnen.

6. Sportmedizinische und soziale Maßnahmen

6.1 Sportmedizinische Betreuung

Sportliche Höchstleistungen sind heute ohne sportmedizinische Begleitung nicht zu erzielen. Die Beanspruchungen, denen ein Athlet in Training und Wettkampf ausgesetzt ist, bewegen sich in Grenzbereichen physischer Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit hinein. Deshalb gilt der medizinischen Betreuung des Hochleistungssportlers – und hier vor allem dem Schutz seiner Gesundheit – ein besonderes Augenmerk. Er wird in Training und Wettkampf sportärztlich und physiotherapeutisch betreut, insbesondere durch

- regelmäßige sportmedizinische Gesundheitsuntersuchungen,
- trainings- und wettkampfbegleitende sportmedizinische und sportphysiotherapeutische Beratung und Betreuung,
- Behandlung von Sportverletzungen (sporttraumatologische Behandlung) sowie
- Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der sportlichen Leistungsfähigkeit (Regeneration und sportspezifische Rehabilitation).

6.1.1 Sportmedizinische Untersuchungen

Bei den sportmedizinischen Untersuchungen ist zu unterscheiden zwischen den

- allgemeinen sportmedizinischen Grunduntersuchungen und
- sportartspezifischen leistungsdiagnostischen Untersuchungen.

Die allgemeine sportmedizinische Grunduntersuchung dient der grundsätzlichen Beurteilung des Gesundheitszustands des Athleten im Sinne einer allgemeinen wie sportspezifischen Beurteilung seiner Eignung, Tauglichkeit und Belastbarkeit in internistisch-physiologischer und orthopädischer Hinsicht. Sie erfolgt nach Vorgabe eines für diesen Zweck entwickelten standardisierten Untersuchungsbogens grundsätzlich einmal im Jahr. Der sportartspezifischen leistungsdiagnostischen Untersuchung unterziehen sich in erster Linie Athleten in Ausdauersportarten. Sie sind häufig in besonderem Maße auf eine kontinuierliche sportmedizinische Betreuung angewiesen, da medizinische Parameter für eine optimale und individuelle Trainingssteuerung und -beratung und damit für die erstrebte Leistungssteigerung unverzichtbar sind. Demgemäß werden auch die leistungsdiagnostischen Untersuchungen in den Sportarten und -disziplinen mit besonders hohen körperlichen Anforderungen und Belastungen bei Bedarf mehrmals im Jahr durchgeführt.

Die sportmedizinischen Untersuchungen sollen von allen Spitzensportlern der Leistungskategorien A, B und C in Anspruch genommen werden, soweit es sich um von der Bundesregierung geförderte Sportarten handelt; die Kosten trägt der Bund. Dabei werden pro Untersuchung Pauschalsätze gezahlt, die der Deckung entstandener Sachkosten und anteiliger

Personalkosten dienen. Die den Athleten entstehenden Aufwendungen für Fahrtkosten zu den Untersuchungszentren werden den Bundessportfachverbänden über die Jahresplanung erstattet (jährlich rd. 300 000 DM). Der Bund beteiligt sich ebenfalls an den für die apparative Ausstattung der Untersuchungszentren erforderlichen Aufwendungen (Erst- und Ersatzbeschaffung). Im Berichtszeitraum betragen die Aufwendungen:

1990	1,182 Mio. DM
1991	1,344 Mio. DM
1992	1,566 Mio. DM
1993	1,493 Mio. DM.

Die in den Untersuchungsbögen enthaltenen Daten werden vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft in anonymisierter Form dokumentiert; sie werden auf Anfrage Wissenschaftlern, Sportmedizinern, Trainern und dem BA-L des DSB zur Verfügung gestellt.

6.1.2 Sportärztliche und physiotherapeutische Betreuung

Angesichts der starken physischen Belastung der Hochleistungssportler durch Training und Wettkampf ist über die sportmedizinischen Untersuchungen hinaus eine ständige gesundheitliche Betreuung erforderlich. Die Bundesregierung macht daher die Förderung von Sportmaßnahmen der Verbände davon abhängig, daß eine ausreichende gesundheitliche Betreuung der beteiligten Sportler in Training und Wettkampf gewährleistet ist, und stellt – soweit nicht andere Kostenträger (z. B. Krankenversicherungsträger) in Betracht kommen – hierfür die notwendigen Mittel zur Verfügung.

Grundsätzlich betreuen Verbandsärzte und Physiotherapeuten die Athleten bei zentralen Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen. Mit dem Ausbau einer verbesserten sportärztlichen und physiotherapeutischen Betreuung der Athleten im Training und Wettkampf wird der Bund Zug um Zug die allgemeinen und sportspezifischen Untersuchungen abbauen.

6.2 Soziale Betreuung

Wegen der erheblichen zeitlichen Beanspruchung können mit der Ausübung des Spitzensports schulische, berufliche und finanzielle Probleme verbunden sein. Der sozialen Betreuung der Hochleistungssportler kommt daher eine große Bedeutung zu. Diese Aufgabe übernimmt im Sportfördersystem der Bundesrepublik Deutschland insbesondere die Stiftung Deutsche Sporthilfe.

6.2.1 Stiftung Deutsche Sporthilfe (DSH)

Zweck

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe (DSH) wurde 1967 von der Deutschen Olympischen Gesellschaft und dem Deutschen Sportbund gegründet und dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck, Sportler, die sich auf sportliche Spitzenleistungen vorbereiten, solche erbringen oder erbracht

haben, zum Ausgleich für ihre Inanspruchnahme durch die Gesellschaft und bei der nationalen Repräsentation ideell und materiell durch alle dazu geeigneten Maßnahmen zu fördern. Die DSH unterstützt die Aktiven nicht nur bei der Entwicklung und Erhaltung ihrer sportlichen Leistungsfähigkeit, sondern gewährt ihnen darüber hinaus soziale Unterstützung, damit sie sich entsprechend ihrer Anlagen, Fähigkeiten und Einsatzfreude in der beruflichen Aus- und Weiterbildung entfalten können.

Der Bund unterstützt diese Zielsetzung in jeder Hinsicht. Er hält das Wirken dieser Institution des Spitzensports für eine unverzichtbare Ergänzung der staatlichen und nichtstaatlichen Förderung des Leistungssports in der Bundesrepublik Deutschland.

Fördermaßnahmen

Die DSH gewährt den Hochleistungssportlern im Rahmen der Bestimmungen des IOC individuelle Förderleistungen. Diese richten sich nach sportfachlichen und sozialen Kriterien. Die sportfachlichen Voraussetzungen sind grundsätzlich gegeben, wenn der Sportler dem Bundeskader seines jeweiligen Sportfachverbandes angehört. Darüber hinaus sind die Leistungen der DSH auch vom Einkommen der Sportler und bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten abhängig. Eine finanzielle Hilfe der DSH ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich, wenn der Sportler bzw. der Erziehungsberechtigte aufgrund des Einkommens in der Lage ist, die Aufwendungen für den Sport ganz oder teilweise selbst zu finanzieren. Andere Finanzierungsmöglichkeiten, wie z. B. Werbe- oder Ausrüsterverträge, sind mit zu berücksichtigen.

Zur Finanzierung der durch den Sport entstehenden Kosten gewährt die Sporthilfe insbesondere

- Grundbeihilfen,
- Unterhaltszahlungen,
- leistungs- und aufwandsbezogene Kostenerstattungen,
- Zuschüsse für ärztliche Betreuung,
- Fahrtkostenzuschüsse,
- berufliche Hilfen (z. B. Verdienstausfallerstattungen, Studien- und Ausbildungsbeihilfen und Zuschüsse für Nachhilfe- und Nachholunterricht).

Neben diesen personenbezogenen Hilfen finanziert die Sporthilfe gezielt Projekte. Eine der wichtigsten Maßnahmen betrifft die Nachwuchsförderung in Schulen und Sportinternaten. Traditionell fördert die Sporthilfe sportartspezifische Voll- und Teilzeitinternate in den alten Ländern. Neben individuellen Zuschüssen für die Teilfinanzierung der Internatsbeiträge werden insbesondere Hilfen für Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfeunterricht geleistet sowie Fahrtkosten für Heimfahrten erstattet. In den neuen Ländern werden Hilfen für - nach sportfachlichen und pädagogischen Gesichtspunkten ausgewählte - sportbetonte Schulen gewährt. Die Unterstützung betrifft sowohl Bundeskadersportler als auch leistungsstarke Nachwuchskräfte. Die Hilfen bestehen vorrangig in nach sozialen Gesichtspunkten differen-

zierten Zuschüssen für Schulkosten sowie fallweise für Nachhilfeunterricht und Heimfahrten.

Darüber hinaus beteiligt sich die DSH an den Kosten der Laufbahnberater der Olympiastützpunkte. Zu den Projektförderungsmaßnahmen gehört auch der umfangreiche Versicherungsschutz (Unfall-, Rechtsschutz-, Haftpflichtversicherung), in den alle geförderten Sportler einbezogen sind.

Finanzierung

Bis 1990 hat die DSH als Sozialwerk des deutschen Sports ihre Aufgaben ohne direkte staatliche Hilfe wahrgenommen. Als die Stiftung nach der Vereinigung Deutschlands fast von heute auf morgen über 2 000 Athleten aus den neuen Ländern zusätzlich betreuen mußte, war dies vorübergehend ohne die finanzielle Hilfe des Bundes nicht möglich. Die Bundesregierung stellte der DSH deshalb für die soziale Betreuung der Athleten in den neuen Ländern 1991 und 1992 jeweils 20 Mio. DM zur Verfügung. 1993 wurden gezielt für die Nachwuchsförderung und die berufliche Eingliederung der Athleten in den neuen Ländern 3,4 Mio. DM bereitgestellt. Diese finanziellen Hilfen wurden im Einvernehmen mit der DSH von vornherein zeitlich begrenzt. Ab 1994 nimmt die DSH ihre Aufgaben wieder ohne direkte finanzielle Unterstützung der Bundesregierung wahr.

Die Deutsche Bundespost gibt seit 1987 jährlich vier Postwertzeichen mit Zuschlägen zugunsten der DSH heraus, die überwiegend bedeutenden - auch den Behindertensport einschließenden - Sportereignissen gewidmet sind. Seit 1992 gibt die Deutsche Bundespost Telekom außerdem jährlich eine Benefiz-Telefonkarte mit Zuschlag zugunsten der DSH heraus. Aus den Erlösen der Sportzuschlagsmarken und der Benefiz-Telefonkarten flossen der Stiftung zu:

1990	6,4 Mio. DM
1991	10,1 Mio. DM
1992	9,0 Mio. DM
1993	7,2 Mio. DM.

Die Zuschlagserlöse aus Sportbriefmarken stellen einen wesentlichen Teil der Einnahmen der Stiftung dar. Diese Hilfestellung durch die Bundesregierung ist daher für die DSH von entscheidender Bedeutung.

Daneben hat die DSH aus den Ausspielungen der Fernseh-Lotterie „Glücksspirale“ im Berichtszeitraum folgende Beträge erhalten (Abrechnungszeitraum: jeweils 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des laufenden Jahres):

1990	3,9 Mio. DM
1991	10,6 Mio. DM
1992	10,4 Mio. DM
1993	7,7 Mio. DM.

6.2.2 Laufbahnberatung

Die Tätigkeit der Laufbahnberater in den Olympiastützpunkten ist eine der Säulen der sportbezogenen Förderung durch die DSH. Sie bezieht sich vor allem auf die Optimierung des sozialen und beruflichen Umfeldes der Athleten. Das Ziel der Laufbahnbera-

tung wurde in den „Leitlinien für den Spitzensport“ vom DSB-Hauptausschuß 1985 wie folgt formuliert: „Zur Förderung der Athleten gehört eine konsequente individuelle Planung der sportlichen Laufbahn. Sie schließt die Gestaltung des Umfeldes u. a. mit Ausbildung und beruflicher Planung ein.“

Der besondere Stellenwert der Laufbahnberatung zeigte sich insbesondere in den neuen Ländern unmittelbar nach der Wiedervereinigung. Durch die notwendige soziale und praktisch-organisatorische Hilfestellung für die Athleten trug sie dort wesentlich dazu bei, daß diese auch unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen ihre sportliche Laufbahn im gewohnten Umfeld fortsetzen konnten. Die dafür in den Jahren 1991 bis 1993 bereitgestellten Sondermittel des Bundes an die DSH ermöglichten die Finanzierung von vorübergehend 18 zusätzlichen Laufbahnberaterstellen an den Olympiastützpunkten der neuen Länder.

Gegenwärtig sind 29 von der Deutschen Sporthilfe mitfinanzierte Laufbahnberater an den Olympiastützpunkten tätig.

7. Sportwissenschaft

7.1 Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp)

7.1.1 Aufgaben, Struktur und Finanzen

Für die Förderung und Koordinierung sportwissenschaftlicher Aktivitäten der Bundesregierung wurde 1970 im Geschäftsbereich des BMI das BISp als nicht rechtsfähige Bundesanstalt eingerichtet. Mit Erlaß vom 16. September 1992 wurden die Aufgaben des Instituts ergänzt und aktuellen Entwicklungen angepaßt. Das BISp hat danach folgende Aufgaben:

- die Förderung sportwissenschaftlicher Zweckforschung, insbesondere in den Bereichen Bewegungslehre, Biomechanik, Medizin, Ökonomie, Pädagogik, Psychologie, Soziologie und Trainingslehre,
- die Gewährleistung von Dopinganalytik sowie der damit in Zusammenhang stehenden biochemischen und biophysikalischen Forschung,
- die Förderung von Sportgeräte- und Sportanlagenforschung sowie die Entwicklung von Konzeptionen für den Bau von Sportanlagen,
- den Betrieb einer bundeszentralen Dokumentations- und Informationsstelle auf dem Gebiet des Sports sowie
- die wissenschaftliche Beratung von Sportförderungsprojekten der Bundesregierung in Entwicklungsländern.

Übergeordneter Auftrag und zentrales Ziel der Tätigkeit des Instituts ist die Realisierung eines humanen Leistungssports. Diese Maxime bestimmt seine Dienstleistungen zur Verbesserung der Leistungsbedingungen für die deutschen Spitzensportler und die Anwendungsorientierung der von ihm geförderten Forschung.

Seiner Aufgabenstellung entsprechend ist das BISp in drei Fachbereiche gegliedert:

- Naturwissenschaften und Medizin,
- Kulturwissenschaften und Fachinformation,
- Sportanlagen und Sportgeräte.

Im Berichtszeitraum wurde das BISp mit folgenden Bundesmitteln finanziert:

1990	10,816 Mio. DM
1991	11,741 Mio. DM
1992	11,872 Mio. DM
1993	12,570 Mio. DM.

Die Fördermittel für die sportwissenschaftliche Forschung haben sich dabei wie folgt entwickelt:

1990	3,500 Mio. DM
1991	4,050 Mio. DM
1992	3,975 Mio. DM
1993	3,975 Mio. DM.

7.1.2 Zusammenarbeit und Koordinierung

Das Institut ist eine Dienstleistungseinrichtung für die gesamte Bundesregierung und untersteht der Aufsicht des BMI. Es bildet eine Verbindungsstelle zwischen Wissenschaft und Praxis und hat seine Kooperationspartner daher in beiden Bereichen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Zusammenarbeit mit dem BA-L des DSB sowie den Hochschuleinrichtungen für Sportwissenschaft zu.

Eine umfangreiche Zusammenarbeit erfolgt auch mit den Ländern und äußert sich in vielfältigen Formen finanziell gemeinsam getragener Projekte, abgestimmter Vorhaben und der Bereitstellung der Fachkompetenz des Instituts.

Zur Vermeidung von Doppelforschung übt das BISp eine Koordinierungsfunktion aus. Der Koordinierungsbedarf ist im Zusammenhang mit den Einrichtungen der ehemaligen DDR gestiegen, die gemäß Artikel 39 Abs. 2 des Einigungsvertrages fortgeführt werden:

- dem Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT), Leipzig
- dem Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten (FES), Berlin und
- dem Institut für Dopinganalytik und Biochemie, Kreischa, das - wie bereits seit langem das Doping-Kontrollabor in Köln - aus dem Haushalt des BISp finanziert wird.

7.1.3 Forschungsförderung

Grundlage für die Forschungsförderung ist die Bundeszuständigkeit auf dem Gebiet des Sports sowie das Ziel eines humanen Leistungssports. Sie erfolgt zum einen durch die Bezuschussung von Forschungsanträgen, die insbesondere von Hochschulen an das BISp gestellt werden, zum anderen durch die Initiierung, Planung und Vergabe von Forschungsaufträgen. Der Bedarf an defizitorientierter For-

schung wird von Wissenschaft und Praxis festgestellt. Ehrenamtliche Fachbeiräte begutachten die Vorhaben nach Kriterien der praktischen Relevanz, der wissenschaftlichen Qualität und der Relation von Kosten und Nutzen.

Zur Auswertung und Umsetzung von Forschungsergebnissen werden abgeschlossene Forschungsprojekte hinsichtlich des erzielten Erkenntnisfortschritts und der möglichen Problemlösungskapazität ausgewertet. Beim Transfer von Erkenntnissen in die Praxis wird eine adressatengerechte Aufbereitung und Vermittlung angestrebt. Zu den Vermittlungsformen zählen insbesondere

- Veranstaltungen, die das BISp selbst oder gemeinsam mit anderen, insbesondere den Spitzenverbänden, durchführt oder an denen es sich personell und finanziell beteiligt,
- Veröffentlichungen in den BISp-Publikationsreihen oder in Form von besonderen Informationsdiensten,
- Vorträge von BISp-Mitarbeitern bei Tagungen und Seminaren,
- Lehrtätigkeit von BISp-Mitarbeitern und Beteiligung an Fortbildungsmaßnahmen (z. B. Trainerakademie Köln, Führungs- und Verwaltungsakademie des DSB Berlin),
- Arbeitsgruppen des BISp bzw. Mitarbeit in BISp-externen Arbeitsgruppen und Kommissionen.

Gegenwärtig werden insbesondere folgende Schwerpunktbereiche in Forschungsprojekten bearbeitet:

- Nachwuchsleistungssport,
- Leistungssport der Behinderten,
- Minimierung des Verletzungsrisikos im Leistungssport,
- Optimierung des Krafttrainings,
- Weiterentwicklung der Leistungsdiagnostik,
- Dopinganalytik,
- Frauen im Sport,
- Psychologisches Training,
- Soziale und pädagogische Probleme im Spitzensport,
- Wirtschaftliche Bedeutung des Sports,
- Sportstättenbedarfs- und -entwicklungsplanung,
- Umweltauswirkungen von Sportanlagen,
- Trainingshilfsgeräte,
- Sportgeräteentwicklungen.

7.1.4 Dokumentation und Information

Die vom BISp betriebene zentrale Dokumentations- und Informationsstelle deckt in ihren Dienstleistungen – Literatur- und Datendokumentation – prinzipiell das gesamte Gebiet des Sports ab. Für die Literaturdokumentation bedeutet dies den möglichst umfassenden Nachweis sportwissenschaftlicher Literatur in der Datenbank SPOLIT, wobei besonderes Augenmerk auf die Bereitstellung leistungssportrele-

vanter Quellen gelegt wird. Da SPOLIT als CD-ROM verfügbar ist, genießt die Datenbank hohe Nutzerakzeptanz.

Unter den Aufgaben im Bereich der Datendokumentation ist mit Blick auf die Forschungsförderungsaktivitäten und Koordinierungsfunktion des Instituts die regelmäßige Erfassung sportwissenschaftlicher Forschungsvorhaben in der Datenbank SPOFOR hervorzuheben. Der für den deutschsprachigen Raum weitgehend vollständige Nachweis in der Datenbank SPOFOR wird – soweit verfügbar – durch Angaben aus den europäischen Nachbarländern ergänzt.

Von besonderer Bedeutung für den Bereich des Leistungssports sind Erkenntnisse, die durch die analytische Auswertung vorhandener Datenbestände unter neuen Fragestellungen zu gewinnen sind. Das BISp bemüht sich gezielt darum, vorhandene Datenbanken im Sport aufzufinden und ihre Datenbestände neuen statistischen Analysen zu unterziehen. Hierzu zählt auch die vom BISp betriebene Datenbank SPO-MED, in der die Daten von ca. 85 000 medizinischen Untersuchungen der deutschen A-, B- und C-Kaderathleten anonym gespeichert sind.

7.1.5 Sportanlagen und Sportgeräte

Schwerpunkt der Tätigkeit ist die Erstellung neuer bzw. die Anpassung bestehender Planungsgrundlagen und Orientierungshilfen für Sporthochbauten und Sportfreianlagen. Außerdem werden Anleitungen für den Betrieb und die Erhaltung von Sportanlagen erarbeitet. Öffentliche Bauträger und Planer von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen können die entsprechende Beratung durch das BISp in Anspruch nehmen. Des weiteren erfolgt eine Begutachtung von Schadensfällen, wobei die Schwerpunkte auf dem Sportplatzsektor und im Bereich der Sporthallenböden liegen.

Wesentliche Gesichtspunkte bei der Planung und Ausführung von Sportstätten jeglicher Art sind der Umweltschutz und die Sicherheit. Neben den bereits erwähnten Forschungsvorhaben ist das BISp auf diesem Sektor durch Vergabe von Forschungsaufträgen und deren Auswertung sowie durch Sammlung und Publikation von Daten für diejenigen Sportarten aktiv, deren Ausübung zu belastenden Auswirkungen auf die Umgebung führen können.

In gleicher Weise werden Sicherheitsanforderungen zur Unfallverhütung im Anlagenbereich bearbeitet. Für eine ausreichende Berücksichtigung der Belange des Sports im Rahmen der Regional- und Stadtentwicklung werden Verfahren der Bedarfs- und Entwicklungsplanung erarbeitet und angewendet.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt ist die Festlegung von Anforderungs- und Prüfkriterien an Sportgeräte für Wettkampf und Training. Durch die Mitwirkung in Normenausschüssen und Richtlinienkommissionen für Sportanlagen und Sportgeräte erfolgt die Einbringung der im BISp gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen auf nationaler und internationaler Ebene.

7.1.6 Beauftragter für Dopinganalytik

In Abstimmung mit den Organisationen des deutschen Sports wurde die Dopinganalytik im Berichtszeitraum weiter ausgebaut und verbessert. Als Beauftragte des BISp für Dopinganalytik sind die Leiter der Doping-Kontroll-Labore in Köln und – seit der Erneuerung im Jahre 1992 – in Kreischa tätig. Anfang 1994 wurde das Labor in Kreischa vom IOC neu akkreditiert. Damit stellt die Bundesrepublik Deutschland eine hohe Analysekapazität bereit, die auch für ausländische Nutzer zur Verfügung steht (s. B/8.4). Die Ausgaben des Bundes für die Dopinganalytik betragen:

1990	1,300 Mio. DM
1991	1,583 Mio. DM
1992	1,884 Mio. DM
1993	2,077 Mio. DM.

7.1.7 Internationale Kooperation

In der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet das BISp nicht nur mit nationalen Partnern zusammen, sondern auch mit geeigneten Einrichtungen des Auslands. Ziel ist dabei die Auswertung internationaler Erkenntnisse für die deutsche Sportforschung sowie die Einbeziehung deutscher Erfahrungen und Positionen in die internationale Fachdiskussion. Schwerpunkte dieser grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sind neben den Aufgaben, die sich aus der wissenschaftlichen Beratung der Bundesregierung bei Sportförderungsmaßnahmen in Entwicklungsländern ergeben, die Mitwirkung an den sportwissenschaftlichen Aktivitäten des Europarats und der Europäischen Union sowie die sportwissenschaftliche Kooperation mit ausländischen Partnerinstituten, internationalen Sportorganisationen und internationalen Verbänden für Sportwissenschaft und Leibeserziehung.

7.2 Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT)

7.2.1 Grundlagen und Aufgaben

Das Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) in Leipzig gehört zu den Einrichtungen, die gemäß Artikel 39 Abs. 2 des Einigungsvertrages „in der jeweils angemessenen Rechtsform als Einrichtungen im vereinten Deutschland in erforderlichem Umfang fortgeführt oder bestehenden Einrichtungen angegliedert“ werden. Das IAT ist an die Stelle des ehemaligen Forschungsinstituts für Körperkultur und Sport (FKS) in Leipzig getreten. Es wird als eingetragener Verein geführt. Dem Gebot der Selbstverwaltung des Sports folgend sind Mitglieder des Trägervereins der DSB, das NOK, Spitzenverbände und Landessportbünde. Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung, dazu kommen das Kuratorium und der Wissenschaftliche Beirat als beratende Gremien.

Im Rahmen der Aufgabenstellung, zur Chancengleichheit des deutschen Spitzensports im internatio-

nen Vergleich beizutragen, verfolgt das IAT folgende Einzelziele:

- Verbesserung der Qualität des Trainings durch wissenschaftliche Trainingsprozeßbegleitung,
- Erarbeitung neuer trainingswissenschaftlicher Erkenntnisse durch systematische interdisziplinäre Forschung (Vorlaufforschung),
- Umsetzung von Erkenntnissen und Forschungsergebnissen in sportartspezifische Trainingskonzepte,
- Weiterentwicklung von Technologien und Meßverfahren der Trainings- und Wettkampfforschung,
- Mitwirkung in der Traineraus- und -weiterbildung.

Zur Finanzierung ist das IAT noch ausschließlich auf Bundeszuwendungen angewiesen. Der Freistaat Sachsen stellt die betriebsnotwendigen Liegenschaften in Leipzig unentgeltlich zur Verfügung. Die Bundeszuwendungen wurden von 11,7 Mio. DM in 1992 über 8,9 Mio. DM in 1993 auf 7,7 Mio. DM in 1994 zurückgeführt. Das IAT hat z. Z. rd. 80 Mitarbeiter.

7.2.2 Projekte und Arbeitsleistungen

Das IAT kooperiert bei der Durchführung der Forschungsprojekte sowie der Projekte zur wissenschaftlichen Trainingsprozeßbegleitung und Wettkampfanalytik mit 19 Spitzenverbänden im DSB. Auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit diesen Verbänden werden wissenschaftliche Projekte in 39 Sportarten bzw. Disziplinen betreut.

Die Arbeit des IAT ist auf die Bedürfnisse der Spitzenverbände ausgerichtet. Dieser Grundkonzeption folgt das „Arbeits- und Wissenschaftsprofil“ des IAT. Im Mittelpunkt des daraus abgeleiteten Wissenschaftsprogramms steht die sportartspezifisch ausgerichtete wissenschaftliche Begleitung (Trainingsprozeßforschung) mit

- komplexer interdisziplinärer Leistungsdiagnostik,
- Meßplatztraining,
- Wettkampf- und Trainingsanalysen,
- Erstellung von Trainingskonzepten,
- leistungsphysiologischer und orthopädischer Gesundheits- und Belastungsuntersuchungen,
- technischer Leitbilderstellung.

In unterschiedlicher Weise sind Olympiastützpunkte in die Arbeit des IAT einbezogen. Einige Olympiastützpunkte wurden vom IAT mit Technologie und Meßverfahren ausgestattet und stehen mit ihm zur Datenbearbeitung und -interpretation in Verbindung. Andere Olympiastützpunkte sind unmittelbar in Projekte zur Leistungsdiagnostik eingebunden.

Der Wissenschaftliche Beirat, dem die Begutachtung der Forschungs- und wissenschaftlichen Begleitaktivitäten obliegt, setzt sich aus unabhängigen Wissenschaftlern zusammen und wird vom Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft geleitet. Angestrebt wird die Zusammenarbeit mit der Universität

Leipzig in Form eines An-Institutes. Ein engeres organisatorisches und inhaltliches Zusammenwirken mit dem Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten (FES) in Berlin sowie die Festigung der Zusammenarbeit im sportwissenschaftlichen Verbundsystem wird angestrebt.

7.3 Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten (FES)

7.3.1 Grundlagen und Aufgaben

Das FES in Berlin gehört wie das IAT in Leipzig zu den in Artikel 39 Abs. 2 Einigungsvertrag erwähnten sportwissenschaftlichen Einrichtungen der DDR. Die frühere Forschungs- und Entwicklungsstelle für Sportgeräte wird in der Rechtsform eines eingetragenen Vereines geführt. Mitglieder des Trägervereines sind der DSB, das NOK, der Landessportbund Brandenburg sowie Spitzenverbände. Neben die Organe Vorstand und Mitgliederversammlung treten als beratende Gremien das Kuratorium sowie der Wissenschaftliche Beirat.

Aufgaben des FES sind

- die praxisverbundene und vorlauforientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeit für materialabhängige Sportarten,
- die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Partnern in der Leistungssportforschung und Sportgeräteindustrie,
- die fachverbandsbezogene, disziplinspezifische Sportgeräteentwicklung unter Anwendung neuer Technologien und Materialien auf der Basis langjähriger Erfahrung in der Praxisanwendung von Meß- und Rechenverfahren,
- Entwicklung sportartspezifischer Diagnostik für Fachverbände,
- Erprobung und Anpassung von Sportgeräte-Mustern in der Praxis,
- Umsetzung der Muster in Prototypen für den exklusiven Einsatz durch die Nationalmannschaft in den Forschungswerkstätten des FES oder bei Industriepartnern.

Die komplexe wissenschaftliche Betrachtungsweise des Systems Sportler/Gerät wurde erstmalig im Jahre 1965 eingeführt und seither in Sportarten, bei denen das Gerät einen leistungsbestimmenden Faktor darstellt, konsequent angewandt. Zahlreiche führende Sportnationen verfügen über vergleichbare Einrichtungen. Diese Arbeitsweise garantiert aus wissenschaftlich-technischer, physiologischer und psychologischer Sicht das unter den jeweiligen Bedingungen optimal angepaßte Gerätesystem, das sich qualitativ durch seinen hohen Anpassungsgrad und seine Spezialisiertheit von marktüblichen Serienprodukten der Sportgeräteindustrie unterscheidet. Ihre Aufrechterhaltung ist wichtig für die Chancengleichheit deutscher Sportlerinnen und Sportler. Eine Herstellung über Prototypen hinaus erfolgt nur ausnahmsweise, wenn es anderswo keine technologische Basis gibt oder der termingemäße Einsatz infrage gestellt ist.

Zur Finanzierung ist das FES fast ausschließlich auf Bundeszuwendungen angewiesen. Diese wurden

von 6,8 Mio. DM in 1992 über 4,8 Mio. DM in 1993 auf 4,1 Mio. DM in 1994 zurückgeführt. Das FES hat gegenwärtig rd. 50 Mitarbeiter.

7.3.2 Projekte und Arbeitsleistungen

Im Berichtszeitraum entwickelte das FES Geräte und Meßtechnik für die Sportarten Radsport, Rennschlitten, Bob, Kanu, Rudern, Segeln sowie Teilaufgaben für Skilanglauf, Schießen, Eisschnelllauf und Triathlon. Es wurden neue Werkstoffe, Technologien und Behandlungen erforscht und entwickelt, neue Funktionsweisen, Formen und Farben erprobt, um dem deutschen Spitzensport optimierte Sportgeräte zur Verfügung zu stellen. Die Forschungsstrategien sind mehrjährig in Olympiazyklen ausgestaltet, die in Jahresritten mit den Fachverbänden umgesetzt werden.

Beispielhaft seien zwei Umsetzungsergebnisse in erfolgreichen Sportarten genannt:

1. Die Nationalmannschaft Kanurennsport benutzte bei den Olympischen Spielen 1992 und der Weltmeisterschaft 1993 ausschließlich Boote, die vom FES entwickelt wurden.
2. Dem Bund Deutscher Radfahrer wurden für insgesamt 10 Radsportdisziplinen Rennräder als Unikate zur Verfügung gestellt.

Um die Güte der Geräteoptimierung zu objektivieren, werden im FES vorhandene bzw. neu geschaffene Meßsysteme eingesetzt, mit denen die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems Sportler/Gerät und speziell der gerätetechnische Anteil im Zusammenwirken mit dem Athleten gemessen wird. Leistungsmessungen des Gesamtsystems Sportler/Gerät sind von Sportart zu Sportart verschieden. Sie müssen so genau und sportartspezifisch sein, daß sie den Effekt von Bauteilveränderungen widerspiegeln.

8. Dopingbekämpfung

Nach Erlangung der deutschen Einheit wurde bekannt, in welchem Ausmaß im Spitzensport der ehemaligen DDR Dopingmittel, insbesondere Anabolika, systematisch und umfassend zur Erreichung sportlicher Höchstleistungen eingesetzt worden waren. Gleichzeitig wurde deutlich, daß auch im Gebiet der alten Länder von Dopingmitteln Gebrauch gemacht wurde.

Seitens der Bundesregierung wurde dem Sport gegenüber verdeutlicht, daß eine weitere Förderung des Spitzensports einen sauberen, manipulationsfreien Sport voraussetzt und daß der Sport aufgerufen ist, in diese Richtung alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen. Die Bundesregierung hat flankierende Hilfen zugesagt.

Auf Anregung des Bundesministers des Innern haben NOK und DSB im Januar 1991 eine unabhängige Doping-Kommission berufen. Dieser Kommission gehörten sieben Personen an. Vorsitzender war der Präsident des Bundessozialgerichts Prof. Dr. Heinrich Reiter; die Geschäfte der Kommission hat ein Vertreter des BMI geführt. Das BMI hat die Arbeit der Kommission finanziert.

Die Kommission hat aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit Handlungskonzepte zur Bekämpfung des Doping entwickelt und diese bereits im Juni 1991 vorgelegt. Die erarbeiteten Vorschläge waren Grundlage für die Maßnahmen des deutschen Sports im Kampf gegen Doping.

8.1 Nationale und internationale Situation

Die Förderung des Spitzensports setzt einen sauberen, manipulationsfreien Sport voraus. Die Bewilligung von Bundesmitteln steht unter der Bedingung, daß die Empfänger dem Anti-Doping-Kontrollsystem des DSB angehören, wonach auf der Grundlage der Autonomie des Sports das Doping nachhaltig bekämpft und auftretende Dopingverstöße im Rahmen der Verbandsgerichtsbarkeit wirksam verfolgt werden müssen.

Die im Berichtszeitraum erzielten erheblichen Fortschritte beim Kampf gegen Doping im Sport werden im Anti-Doping-Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag vom 11. Mai 1994 umfassend dargestellt (vgl. BT-Drucksache 12/7540). Besonders herauszuheben sind auf nationaler Ebene das bei den olympischen Bundessportfachverbänden flächendeckend eingeführte Doping-Kontroll-System für Trainingskontrollen, die weiteren Empfehlungen des DSB zur Harmonisierung der Rechtsetzung der Bundessportfachverbände, die verbesserte Rechtsetzung durch die Bundessportfachverbände, die umfassende Aufklärungsarbeit für Leistungssportler sowie die wesentlich gestiegene Zahl der Dopingkontrollen.

Besonders bedeutsam im internationalen Bereich ist der vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) anlässlich der IOC-Session am 4./5. September 1994 in Paris verabschiedete medizinische Kodex.

Dieser Kodex enthält insbesondere eine Liste der verbotenen Dopingsubstanzen und -methoden, verbindliche Vorschriften für die Durchführung von Dopingkontrollen und den Handel mit Dopingsubstanzen sowie für das Vorgehen und das Strafmaß bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

Der Kodex gilt für alle Athleten, Trainer und Funktionäre sowie medizinisch-physiotherapeutische Betreuer sowohl im Hinblick auf Olympische Spiele als auch alle Sportveranstaltungen, die vom IOC unterstützt oder von den internationalen Verbänden und/oder den Nationalen Olympischen Komitees durchgeführt werden. Das IOC macht die Anwendung dieses Kodexes zur Bedingung für die Anerkennung internationaler Verbände oder nationaler olympischer Komitees.

Der Kodex stellt einen wichtigen Schritt zur Angleichung der unterschiedlichen internationalen und nationalen Anti-Doping-Bestimmungen und damit zur Gleichbehandlung der Athletinnen und Athleten in aller Welt in Fragen der Dopingbekämpfung dar.

Mit dem Übereinkommen des Europarates gegen Doping (vgl. BT-Drucksache 12/4327), dem die Bundesrepublik Deutschland am 28. April 1994 beigetreten ist, wird die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Doping im Sport gestärkt.

8.2 Gesetzliche Grundlagen und staatliche Maßnahmen

Dopingmittel sind in der Regel für medizinisch indizierte Anwendungen entwickelte Arzneimittel, die für Dopingzwecke mißbraucht werden. Die Wirkstoffe werden generell nicht für Dopingzwecke entwickelt. Das Arzneimittelgesetz, das die staatlichen Anforderungen an die Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit industriell erzeugter Arzneimittel regelt und die Zulassung, den Verkehr sowie die behördliche Überwachung ordnet, enthält zahlreiche Regelungen mit Anti-Doping-Wirkung. Hauptmißbrauchsformen, wie der Verkauf von Dopingmitteln in Fitneßzentren und der illegale Import, werden durch das Arzneimittelgesetz nicht erfaßt. Aus dem staatlichen Recht können für Doping im Sport noch Bestimmungen des Strafgesetzbuches sowie des Betäubungsmittelgesetzes relevant sein. Die Bundesregierung hält besondere gesetzgeberische Maßnahmen nicht für erforderlich. Dagegen ist die Bundesregierung bestrebt, mißbräuchliche Einfuhr sowie Vertrieb und Benutzung anaboler Steroide und Wachstumshormone aus gesamtgesellschaftlichen, gesundheitlichen und drogenpräventiven Gründen verstärkt zu bekämpfen. Sie hat die Länder darum gebeten, sie in diesem Bestreben zu unterstützen. Außerdem sind bestimmte Schwerpunktmaßnahmen, die im einzelnen im Anti-Doping-Bericht aufgeführt sind, eingeleitet bzw. vorgesehen.

Darüber hinaus beruht die rechtliche Regelung der Anti-Doping-Aktivitäten auf dem Verbandsrecht der Bundessportfachverbände. Grundlage dafür ist die verfassungsrechtlich abgesicherte Vereins- und Verbandsautonomie, die das Recht zur eigenen Rechtsetzung sowie das Recht zur Selbstverwaltung bei der Regelung der Vereins- und Verbandsangelegenheiten umfaßt. Dazu gehört die Befugnis, intern Sanktionen gegen diejenigen zu verhängen, die gegen die Regeln – etwa durch Doping – verstoßen, mit denen der Verein oder der Verband die gesetzten Ziele gewährleisten will.

8.3 Dopingkontrollen

Der deutsche Sport hat aus Dopingverstößen Konsequenzen gezogen. Das für Hochleistungssportler bestehende Kontrollnetz zeigt zunehmend präventive Wirkung. Die Anzahl der jährlichen Dopingkontrollen ist von 1989 bis 1993 um das vierfache von 1 542 auf 6 791 gestiegen. Bei den für den Anti-Doping-Kampf wichtigen Trainingskontrollen, die erst 1989 einsetzen, erfolgen inzwischen rund 4 000 Probenentnahmen jährlich. Jede 13. der weltweit vorgenommenen Dopingkontrollen fand in Deutschland statt. Im Jahre 1993 wurden dafür rd. 3,5 Mio. DM aufgewendet.

Die Vorreiterrolle der olympischen Bundessportfachverbände ist daran zu erkennen, daß im Jahre 1993 mit 6 517 von 6 791 rund 96 % der Kontrollen an SportlerInnen und Sportlern in diesen Verbänden durchgeführt wurden. In allen olympischen Verbänden erfolgen Trainingskontrollen.

Die Entwicklung der Anzahl der Dopingkontrollen sowie der Dopingverstöße ergibt sich aus nachfolgender Aufstellung:

Anzahl der Dopingkontrollen	1989	1990	1991	1992	1993
		1 542	2 082	4 906	6 832
davon					
Olympische Sportarten	1 216	1 859	3 578	6 449	6 517
– Wettkampfkontrollen	1 120	1 421	2 021	2 518	2 761
– Trainingskontrollen	96	438	1 557	3 931	3 756
Nichtolympische Sportarten	326	223	1 328	383	274
positive Proben	36	27	29	66	44
davon					
Olympische Sportarten	7	5	10	37	11
Anteil positiver Kontrollen in %	0,57	0,26	0,27	0,57	0,16
Nichtolympische Sportarten	29	22	19	29	33
Anteil positiver Kontrollen in %	8,89	9,86	1,43	7,57	12,04

8.4 Dopinganalytik

Speziell die deutschen Doping-Kontroll-Labore in Köln und Kreischa (s. B/7.1.6) haben auf der Basis wissenschaftlichen Vorgehens Methoden der Biochemie zum Nachweis des Gebrauchs von Dopingsubstanzen verfeinert und optimiert. Die Nachweisbarkeitsgrenzen wurden in den letzten Jahren aufgrund der fortgeschrittenen Technik deutlich gesenkt. Mit Hilfe neuester Generationen von Gas-Chromatographen und Massenspektrometern lassen sich bereits geringe Spuren der Anwendung von verbotenen Substanzen analysieren. Verbesserungen der Kontrollen wurden auch dadurch erzielt, daß der Nachweiszeitraum (Zeit zwischen Einnahme der Dopingsubstanzen und Do-

pingkontrolle) verlängert werden konnte. Die Erfolge der Dopinganalytik lassen sich aus den Veränderungen der Dopingliste des IOC ablesen. Seit 1972 zeigt sich folgende Entwicklung bei der Erfassung von Wirkstoffgruppen und Methoden (siehe Tabelle unten).

Das Labor in Köln, das bereits 1974 gegründet wurde und seitdem von der Bundesregierung finanziell unterstützt wird, spielt seit vielen Jahren eine Vorreiterrolle im internationalen Kampf gegen Doping. Die weitere Verbesserung der Nachweisverfahren sowie die Entwicklung von Methoden zum Nachweis neuer Dopingsubstanzen bleibt eine Schwerpunktaufgabe der deutschen Doping-Kontroll-Labore.

	1972	1976	1980	1984	1988	1990	1993
verbotene Wirkstoffgruppen							
Stimulanzien	×	×	×	×	×	×	×
Narkotika	×	×	×	×	×	×	×
anabole Substanzen		×	×	×	×	×	×
Diuretika					×	×	×
Beta-Blocker					×	×	
Peptid-Hormone						×	×
verbotene Methoden							
Blutdoping					×	×	×
Manipulation					×	×	×
eingeschränkt zugelassene Wirkstoffgruppen							
Alkohol					×	×	×
Marihuana							×
Lokalanästetika					×	×	×
Kortikosteroide					×	×	×
Beta-Blocker							×

8.5 Künftige Entwicklung

Die Bundesregierung äußert im Anti-Doping-Bericht vom 11. Mai 1994 die Erwartung an den autonomen deutschen Sport, daß er sich der Weiterentwicklung des Antidopings annimmt und zügig Lösungen entwickelt. Der Deutsche Bundestag hat bei der Beratung über den Anti-Doping-Bericht der Bundesregierung den Sport ebenfalls aufgefordert, das Anti-Dopingsystem weiter zu verbessern und auf eine Harmonisierung des Sportrechts und der Sportgerichtsbarkeit auf internationaler Ebene hinzuwirken.

Bei der Weiterentwicklung des Antidoping-Systems wird insbesondere zu erwägen sein:

- Optimierung der Kontrollen, z. B. Durchführung von Trainings- und Wettkampfkontrollen bei allen vom Bund geförderten Verbänden, kürzere Vorwarnzeit, unangemeldete Kontrollen, Abwesenheitsmeldung, Athletenpaß, Niveaugleichheit auf internationaler Ebene bei den Kontrollzahlen und insbesondere bei den Trainingskontrollen,
- Verbesserung des Sanktionssystems, z. B. Einleitung eines Dopingverfahrens bei jedem Dopingverstoß, automatische Meldung von Dopingverstößen an die Deutsche Sporthilfe und die Anti-Doping-Kommission,
- Harmonisierung des Verbandsrechts, z. B. flächendeckende Umsetzung der Rahmen-Richtlinien und der anderen Empfehlungen des DSB, Prüfung des auf verbindlichen Regelungen der internationalen Fachverbände beruhenden Verbandsrechts hinsichtlich eines Widerspruchs zum nationalen Zivilrecht,
- Weiterführung der Verbandsgerichtsbarkeit, z. B. Festlegung von qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Besetzung der Ordnungsinstanzen für Dopingverfahren, Verfahrensverbesserungen bei bestimmten Verbänden, wie Rollentrennung von Ankläger, Richter und Beschuldigten, Einführung eines zweiten Instanzenzuges, Regelung des einstweiligen Rechtsschutzes, Klärung der Zweckmäßigkeit eines evtl. verbandsübergreifend eingerichteten „echten“ Schiedsgerichts gemäß §§ 1025 ff. ZPO,
- verstärkte Bemühungen im internationalen Bereich, insbesondere im IOC und den internationalen Fachverbänden.

Bei der Optimierung des Anti-Doping-Systems und der Umsetzung des Übereinkommens des Europarates gegen Doping fällt im nationalen Bereich dem DSB besondere Verantwortung zu. Der deutsch Sport wird dabei im Auge haben müssen, ob und ggf. inwieweit diese Aufgabe einer verbandsrechtlich abgesicherten Kompetenzzuweisung bedarf.

9. Sportstättenbau

9.1 Allgemeines

Die Bundesregierung fördert in Abstimmung mit den zuständigen Ländern und in Absprache mit den Organisationen des Sports die Errichtung, Erstausrüstung und Bauunterhaltung (Bundesleistungszentren) von Sportstätten für den Hochleistungssport. Dabei

werden die Belange des Umwelt- und Naturschutzes bei Planung, Bau und Betrieb der Sportstätten angemessen berücksichtigt.

Im einzelnen erstreckt sich die Förderung auf

- Anlagen des Hochleistungssports, die durch einen Bundessportfachverband genutzt werden (Bundesleistungszentren, Landesleistungszentren mit Bundesnutzung, Bundesstützpunkte),
- Anlagen, die der gesamtstaatlichen Repräsentation dienen (z. B. Olympiaanlagen).

Die Bundesregierung mißt den Sportanlagen für den Hochleistungssport nach wie vor besondere Bedeutung bei. Sie sieht es als ihre Aufgabe an, das bestehende Sportstättenangebot für Training und Wettkampf der Hochleistungssportler, soweit erforderlich, zu verbessern. Vor allem in den neuen Ländern besteht ein erheblicher Nachhol- und Sanierungsbedarf, auch im Hinblick auf eine Standardanpassung und die Schaffung einheitlicher Bedingungen für den Hochleistungssport in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Bedarf der olympischen Verbände steht im Vordergrund der Förderung. Die Bundesregierung fördert den Ausbau des vorhandenen Netzes von Trainings- und Wettkampfstätten, soweit aus den Leistungssport-Strukturplänen der Bundessportfachverbände – insbesondere in den Olympiastützpunkten – noch ein örtlicher oder sportartspezifischer Bedarf besteht. Vorrangig werden die Sportstättenbaumittel für die Sanierung und Modernisierung der vorhandenen Sportinfrastruktur verwendet.

Die Bedarfsermittlung bei den nichtolympischen Sportarten berücksichtigt die nationale und internationale Verbreitung der jeweiligen Sportart, ihre Öffentlichkeitswirksamkeit und ihre weiteren Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Bedarfsermittlung und -anmeldung ist Sache der Bundessportfachverbände. Grundlage für die Ermittlung sind Strukturpläne, die die Bundessportfachverbände nach den vom BMI unter Mitwirkung des DSB und den für den Sport zuständigen Landesministerien entwickelten „Hinweisen für die Aufstellung von Strukturplänen“ erstellen. Die Entscheidung des BMI über die Bedarfsanmeldung erfolgt nach Erörterung mit dem jeweiligen Bundessportfachverband, dem DSB BA-L, dem betreffenden Bundesland, der Stadt/Gemeinde, dem Landkreis (Bauträger).

Bei der Entscheidung sind vor allem zu berücksichtigen:

- die Nutzung durch Spitzenathleten für Training und Wettkampf,
- die Anlehnung an schon vorhandene Sportanlagen,
- grundsätzlich die Nutzung für mehrere Sportarten,
- die Nutzung in freien Zeiten durch Schul-, Vereins- und Breitensport, Bundeswehr und Bundesgrenzschutz,
- die Nutzung durch behinderte Sportler,
- eine möglichst hohe Wirtschaftlichkeit der Anlage.

Für die Standortwahl von Sportstätten für den Hochleistungssport gelten folgende Kriterien:

- Berücksichtigung der vorhandenen und zu erwartenden Leistungsdichte der jeweiligen Sportart im Einzugsgebiet der Sportstätte,
- verkehrsgünstige Lage und geeignete Infrastruktur des Ortes,
- zumutbare Entfernung von Stützpunkten zum Wohnsitz und Arbeitsplatz der Spitzensportler und Nachwuchstalente,
- Möglichkeit der sportwissenschaftlichen, sportmedizinischen und physiotherapeutischen Betreuung,
- optimale Ausnutzung und Auslastung der Sportstätten durch Zusammenfassung mehrerer Sportarten zu einer einheitlichen Sportanlage (multifunktionale Nutzung).

Bei der Errichtung der Anlagen für den Hochleistungssport ist für den Umfang der finanziellen Hilfe durch den Bund der voraussichtliche Nutzungsbedarf durch Spitzensportler zugrunde zu legen. Auch der Gesichtspunkt, daß die Einrichtungen der gesamtstaatlichen Repräsentation dienen, ist einzubeziehen.

In den Jahren 1990 bis 1993 hat die Bundesregierung für die Förderung des Baues von Sportstätten für den Hochleistungssport insgesamt 198,5 Mio. DM zur Verfügung gestellt, und zwar:

1990	33,0 Mio. DM
1991	57,0 Mio. DM
1992	54,0 Mio. DM
1993	54,5 Mio. DM

Im Jahr 1994 waren es 64,5 Mio. DM.

9.2 Bundesleistungszentren

Das Förderungsprogramm der Bundesregierung für die Errichtung von Bundesleistungszentren ist im Bereich der Neubaumaßnahmen im wesentlichen abgeschlossen. Im Vordergrund der Förderung stehen Erhaltung und Ausbau des vorhandenen Bestandes. Es geht vor allem um:

- die Modernisierung der Einrichtungen für Training und Wettkampf, um diese weitestgehend auf dem modernsten Stand zu halten,
- die Ergänzung und den Ausbau der Zentren, vornehmlich mit dem Ziel der Nutzbarmachung für weitere Sportarten,
- die Anpassung der Leistungszentren an die neuesten sportwissenschaftlichen Erkenntnisse sowie
- die Sanierung der Anlagen, u. a. mit dem Ziel sparsamerer Energieverwendung und Wirtschaftlichkeit.

Die Förderung des Bundes erstreckt sich auf die Errichtung der Sportanlagen (einschließlich Erstausrüstung) und auf die Bauunterhaltung. Dabei werden die Baukosten von den Finanzierungsträgern entsprechend ihrer Interessenquoten getragen. Zu den Bauunterhaltungskosten bewilligt der Bund in der Regel Zuschüsse, deren Höhe sich nach der Nutzungsquote unter Berücksichtigung des Bundesinteresses richtet. Im Berichtszeitraum wurden für Baumaßnahmen in Bundesleistungszentren folgende Bundesmittel bereitgestellt:

Jahr	Baumaßnahmen - in Mio. DM -	davon für Bauunterhaltung - in Mio. DM -
1990	12,597	3,609
1991	21,599	3,327
1992	26,414	4,499
1993	24,954	3,166
sowie für 1994	28,240	4,293

9.3 Bundesstützpunkte

Die Förderung des Bundes erstreckt sich auf die Errichtung der Sportanlagen (Trainingseinrichtungen, Konditions- und Regenerationsräume) einschließlich Erstausrüstung. Sie erfolgt nach den „Grundsätzen für die Förderung der Errichtung von Landesleistungszentren durch den Bund sowie über das Förderungsverfahren“. In der Regel beteiligt sich der Bund an den Investitionskosten mit einem Förderungsanteil bis zu 30 v. H. Bevorzugt gefördert werden Einrichtungen, die hinsichtlich der Anforderungen an die Standortwahl und die sachliche und personelle Ausstattung den Anforderungen der „Grundsätze für die Planung, Errichtung, Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung von Bundesleistungszentren“ entsprechen. Zuwendungen zu den Folgekosten werden vom Bund nicht geleistet.

Im Berichtszeitraum wurden für Baumaßnahmen in Bundesstützpunkten folgende Bundesmittel bereitgestellt:

Jahr	in Mio. DM
1990	5,126
1991	8,533
1992	10,310
1993	11,834
sowie für 1994	18,067

9.4 Landesleistungszentren mit Bundesnutzung

Bei Landesleistungszentren mit Bundesnutzung beteiligt sich der Bund an den Investitionskosten in der Regel mit einem Förderungsanteil bis zu 30 v. H. Im Berichtszeitraum wurden hierfür folgende Bundesmittel bereitgestellt:

Jahr	in Mio. DM
1990	15,277
1991	26,868
1992	16,961
1993	17,712
sowie für 1994	18,193

9.5 Sportinternate

Die Bundesregierung fördert für Zwecke des Hochleistungssports die Errichtung und Unterhaltung von Sportinternaten mit bundeszentraler Funktion (s. B/3.7).

Die Förderungsquote richtet sich auch hier nach dem Ausmaß des Bundesinteresses unter Berücksichtigung der jeweiligen bundeszentralen Nutzung.

C. Sonstige Maßnahmen des Bundes

1. Allgemeine Hilfen

1.1 Anerkennung Ehrenamt

Für den Sport als größte Personenvereinigung in der Bundesrepublik Deutschland ist die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder in den Vereinen und Verbänden eine unverzichtbare Grundlage.

Die Bundesregierung erkennt das hohe Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter und freiwilliger Helfer im Sport sowie deren große zeitliche und finanzielle Opfer für den Sport an. Ohne diesen Einsatz wären die vielfältigen und immer noch wachsenden Aufgaben in Vereinen und Verbänden nicht zu bewältigen.

Aus Bundesmitteln werden keine direkten Zahlungen an ehrenamtliche Mitarbeiter in Sportvereinen geleistet. Nach dem Vereinsförderungsgesetz, das am 1. Januar 1990 in Kraft trat, sind mehr als 90 % der Vereine steuerfrei. Gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz sind Aufwandsentschädigungen an Übungsleiter in Sportvereinen steuerfrei. Der Gesetzgeber geht von einer Pauschale in Höhe von 2 400 DM jährlich aus; darüber hinausgehender Aufwand ist bei entsprechendem Nachweis steuerfrei.

1.2 Sportplakette des Bundespräsidenten

Die Sportplakette des Bundespräsidenten wurde 1984 von dem damaligen Bundespräsidenten Karl Carstens gestiftet.

In den Richtlinien zum Stiftungserlaß heißt es: Die „Sportplakette des Bundespräsidenten“ ist als Auszeichnung für Turn- und Sportvereine oder -verbände bestimmt, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Pflege und Entwicklung des Sports erworben haben.

Die „Sportplakette des Bundespräsidenten“ wird aus Anlaß des 100jährigen Bestehens eines Turn- und Sportvereins oder -verbandes auf dessen Antrag verliehen. Voraussetzung ist u. a. der Nachweis über den Gründungszeitpunkt.

Von 1984 bis Ende 1994 wurde sie an 2 500 Vereine und Verbände verliehen.

1991 wurden die ersten Sportvereine aus den neuen Ländern mit der Sportplakette des Bundespräsidenten ausgezeichnet.

1.3 Auszeichnung von Spitzensportlern

Für hervorragende sportliche Leistungen deutscher Sportler wird seit 1964 das Silberne Lorbeerblatt verliehen. Es wurde vom Bundespräsidenten Heinrich

Lübke als Ehrenzeichen gestiftet. Bei der Wertung der Leistungen wird ein strenger internationaler Maßstab angelegt. Einmalige Höchstleistungen reichen grundsätzlich für eine Verleihung nicht aus. Der Leistung muß eine vorbildliche menschliche und charakterliche Haltung des Auszuzeichnenden entsprechen.

An behinderte Sportler, die durch besondere sportliche Leistungen in hervorragender Weise die Fähigkeit bewiesen haben, ihre Behinderung zu meistern und dadurch anderen ein Beispiel zu geben, wird seit 1978 die Silbermedaille für den Behindertensport verliehen. Sie wurde vom Bundespräsidenten Walter Scheel als Ehrenzeichen gestiftet.

Im Vorgriff auf eine geplante Neuregelung der Auszeichnung für behinderte Sportler, die grundsätzlich eine Gleichstellung behinderter und nichtbehinderter zum Ziel hat, wurde den Medaillengewinnern der Paralympics 1992 und der Weltspiele der Gehörlosen 1993 statt der Silbermedaille für den Behindertensport das Silberne Lorbeerblatt verliehen. Nach Abstimmung mit allen Beteiligten wird das Bundesministerium des Innern dem Herrn Bundespräsidenten in Kürze einen Vorschlag für die Neuregelung unterbreiten.

2. Breitensport

2.1 Allgemeines

Die Förderung des Breiten- und Freizeitsports ist grundsätzlich Länderangelegenheit. Die Bundesregierung würdigt ausdrücklich – wie bereits eingangs bemerkt – die vielfältigen Leistungen der Länder und Kommunen, die in diesem Bereich den überwiegenden Anteil der Förderung erbringen.

Unter bestimmten Voraussetzungen und im begrenzten Umfang unterstützt auch der Bund breiten- und freizeitsportliche Aktivitäten. Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten kann die Bundesregierung hierbei zentrale Maßnahmen bundeszentraler Sportorganisationen im Breiten- und Freizeitsport fördern, wenn sie für die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes von Bedeutung sind und von einem Land allein nicht wirksam gefördert werden können.

2.2 Förderung des Deutschen Turner-Bundes/Turnfest

Die finanzielle Förderung breitensportlicher Maßnahmen des Deutschen Turner-Bundes (DTB) ist im Berichtszeitraum fortgesetzt worden. Für die Durchführung der zentralen Lehrgangsplanung und der

breitensportlichen Projektmaßnahmen wurden dem Verband zur Verfügung gestellt:

1990	100 000 DM
1991	150 000 DM
1992	270 000 DM
1993	100 000 DM.

1994 belief sich der Betrag auf 100 000 DM.

Die breitensportlichen Projektmaßnahmen sind u. a. in den Bereichen Kinder- und Jugendturnen, Turnen der Älteren, Sport und Ernährung sowie Fitneß und Gesundheit angesiedelt.

Neben den Breitensportmaßnahmen des DTB beteiligt sich die Bundesregierung an der Finanzierung des Deutschen Turnfestes und der Gymnaestrada, dem internationalen Turnfest. Diese Veranstaltungen finden alle vier Jahre statt (Deutsches Turnfest im Jahr vor der Gymnaestrada).

Für das Deutsche Turnfest 1990 in Dortmund/Bochum erhielt der DTB zunächst 1,5 Mio. DM. Nach der Öffnung der Grenze zur DDR und der rasanten Entwicklung des deutsch-deutschen Sportverkehrs stellte der Bund für die Teilnahme von Turner/innen aus der DDR am Deutschen Turnfest 1990 zusätzlich 1 Mio. DM bereit. Dem DTB wurden vom Bund für das Deutsche Turnfest 1994 in Hamburg 1,8 Mio. DM als Zuschuß gewährt.

Zur Teilnahme deutscher Turner/innen an der Gymnaestrada 1991 in Amsterdam wurden für den DTB Bundesmittel in Höhe von 630 000 DM bereitgestellt.

2.3 Sportstättenbauförderung im ehemaligen Zonenrandgebiet

Nach § 6 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 8. August 1971 förderte der Bund im ehemaligen Zonenrandgebiet die Schaffung sozialer Einrichtungen und damit auch die Errichtung von Sportstätten. Die Hilfen standen unter dem Leitgedanken, den Folgen der Teilung Deutschlands entgegenzuwirken. Mit der Herstellung der Einheit Deutschlands sind die politischen Voraussetzungen für die besondere Förderung des Gebietes an der ehemaligen innerdeutschen Grenze entfallen. Die Bundesregierung hat mit Kabinettsbeschuß vom 20. Februar 1991 entschieden, die Zonenrandförderung Ende 1994 einzustellen. Die für das auslaufende Zonenrandförderungsprogramm für die Jahre 1991-1994 bereitgestellten Bundesmittel waren bestimmt zur Erfüllung von Verpflichtungen, die rechtlich eingegangen waren oder auf einem Vertrauenstatbestand beruhten.

Die Zuwendungen des Bundes betragen in der Regel 20 v. H. der zuwendungsfähigen Baukosten der Sportanlagen. Zuwendungsempfänger waren Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise sowie als gemeinnützig anerkannte Sportvereine. Folgekosten wurden vom Bund nicht übernommen.

Die Bundesförderung des Sportstättenbaues im ehemaligen Zonenrandgebiet betrug im Zeitraum des auslaufenden Zonenrandförderungsprogramms:

	Bayern	Hessen	Niedersachsen	Schleswig-Holstein	Gesamt
1990	10,636	5,102	7,350	8,715	31,803
1991	15,079	4,817	11,006	13,470	44,372
1992	17,910	5,152	6,950	7,229	37,241
1993	4,470	1,247	0,712	1,744	8,173
1994	6,922	0,778	2,121	1,092	10,913
Gesamt	48,095	16,318	26,018	31,158	121,589

2.4 Breitensport in den neuen Ländern

Da in der ehemaligen DDR in den meisten Sportarten wegen der fehlenden materiell-technischen Voraussetzungen nur stark eingeschränkte Möglichkeiten bestanden, Breitensport zu betreiben, hat die Bundesregierung den lange vernachlässigten Breitensport durch gezielte Maßnahmen verschiedener Art unterstützt.

2.4.1 Kommunalisierung der Sportstätten

Um eine kontinuierliche Sportausübung in den neuen Ländern abzusichern, war die Bundesregierung seit der Wiedervereinigung darum bemüht, möglichst alle Sportanlagen zu günstigen Konditionen in

Landes-, Kommunal- oder Vereinseigentum zu überführen.

Das Verfahren zur Übertragung von Sporteinrichtungen einschließlich der Sportgeräte auf Kommunen und Vereine richtet sich danach, wer Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist; es regelt sich grundsätzlich nach dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG). Die Übertragung auf Vereine erfolgt zivilrechtlich entsprechend den Verbilligungsgrundsätzen des Bundesministeriums der Finanzen.

Bereits durch das erste Verbilligungskonzept aus dem Jahre 1991 hat die Bundesregierung festgelegt, daß alle Sportanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 sich in kommunaler Rechtsträgerschaft befanden, durch die Bundesfinanzverwaltung unentgeltlich in

Kommunaleigentum übertragen werden konnten. Damit wurde die Grundlage für die kommunalen Breitensporteinrichtungen in den neuen Ländern geschaffen, da es sich hierbei um etwa 70 % aller Sportanlagen in den ostdeutschen Ländern handelt.

Die übrigen Sportanlagen befanden sich in unterschiedlicher Trägerschaft. Für sie gilt folgendes:

- Nach § 7a des Vermögenszuordnungsgesetzes wurde die Treuhandanstalt in die Lage versetzt, die Betriebssportanlagen in kommunales Eigentum zu übertragen. Bei der Treuhandanstalt lagen hierzu bis zum 30. April 1994 2 829 Anträge auf Übertragung von Sportstätten vor, von denen bis zu diesem Stichtag 70 % positiv beschieden und nur 143 Anträge abgelehnt waren.
- Auf Initiative des BMI wurde die kostenlose Abgabe der Sportanlagen des ehemaligen Deutschen Turn- und Sportbunds der DDR (DTSB) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festgelegt.
- Entsprechend der Beschlußempfehlung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 1992 hat die Bundesregierung durch das erweiterte Grundstücksverbilligungskonzept vom Oktober 1992 und entsprechende Haushaltsvermerke im Haushalt des Bundesministeriums der Finanzen sichergestellt, daß alle Sportanlagen der ehemaligen NVA, der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) und der Streitkräfte der ehemaligen GUS kostenlos in Kommunal- bzw. Vereinseigentum überführt werden können (ausgenommen von dieser kostenlosen Abgabe sind zu diesen Anlagen gehörende Hotels oder hotelähnliche Einrichtungen sowie Golfplätze und Anlegestellen für kommerziell betriebene Marinas).
- Soweit die Treuhandanstalt Eigentümerin der Sportanlagen der ehemaligen Sportvereinigung Dynamo ist, wird eine Übertragung im Rahmen des Gemeinschaftswerks „Aufschwung Ost“ durchgeführt. Danach werden den Gemeinden diese Sportanlagen zum symbolischen Kaufpreis von 1,- DM übertragen, soweit sie diese für die Erfüllung kommunaler Aufgaben des Sports benötigen und keine anderweitigen Restitutionsansprüche bestehen.
- Für die Sportanlagen der Reichsbahn und der Post in den neuen Ländern, die zum Sondervermögen dieser Einrichtungen gehören, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch keine endgültige Lösung erreicht. Mit der Post besteht allerdings Einvernehmen, daß hier die Möglichkeit von Erbbaupachtverträgen für die Vereine eingeräumt werden soll; eine ähnliche Lösung wird für die Sportanlagen der ehemaligen Reichsbahn angestrebt.
- Die genannten Haushaltsregelungen lassen außerdem zu, ehemals volkseigene Sportgeräte unentgeltlich an die zuständigen Verbände und Vereine zu übereignen. So wurde am 23. Februar 1994 ein Vertrag zwischen dem Deutschen Aero-Club und der Treuhandanstalt unterzeichnet, wonach 151 Motor- und 486 Segelflugzeuge sowie diverses Zubehör an die Luftsportlandesverbände übereig-

net wurden. Die kostenlose Abgabe von ca. 1 000 Wasserfahrzeugen wird derzeit vorbereitet.

Durch diese umfassende Regelung des Übergangs der Sportanlagen in Kommunal- bzw. Vereinseigentum werden die Kommunen und Vereine in den neuen Ländern in die Lage versetzt, die ca. 36 000 Sportanlagen im Beitrittsgebiet für den Breitensport zu sichern und die notwendigen Sanierungsmaßnahmen für die Sportausübung auf diesen Anlagen in Angriff zu nehmen.

2.4.2 Sanierung von Sportstätten

Im Dezember 1992 wurde vom DSB ein sogenannter „Goldener Plan Ost“ der Öffentlichkeit vorgelegt. Dieser gliedert sich in drei Teile: Teil I Memorandum, Teil II Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen, Teil III Anleitung der Sportstättenentwicklungsplanung. Die Bundesregierung stimmt mit dem DSB darin überein, daß dieses Programm die erhebliche Vernachlässigung der Sportstätteninfrastruktur durch das SED-Regime und die Notwendigkeit des Aufbaues auch in diesem Bereich eindrucksvoll nachweist. Die Teile II und III stellen wichtige Arbeitshilfen für die Kommunen in den neuen Ländern bei ihrer Sportstättenplanung dar.

Die Forderung des DSB im Memorandum nach einer Neuauflage des früheren „Goldenen Plans“ beinhaltet einen 50%igen Bundesanteil. Diese Forderung kann jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht realisiert werden. Der ursprüngliche „Goldene Plan“ aus dem Jahr 1960 sah lediglich eine Spitzen- und Anreizfinanzierung mit einem Regelfördersatz des Bundes von 20 % vor. Diese Beteiligung des Bundes war nach dem Entwurf des Flurbereinigungsabkommens 1974 ausgelaufen. Der Vorschlag des Bundes, die Förderung des Sportstättenbaus zu einer Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern zu machen, wurde von den Ländern abgelehnt. Eine Beteiligung des Bundes an einem neuen „Goldenen Plan“ stößt deshalb auf die durch das Grundgesetz vorgegebenen verfassungsrechtlichen Schranken.

Die Bundesregierung hat seit der Vereinigung durch die vielfältigen Hilfen für den Hochleistungssport erheblich zur Verbesserung der Situation der Sportstätteninfrastruktur in den neuen Ländern im Rahmen ihrer Möglichkeiten beigetragen. So sind den Ländern aus verschiedenen Förderprogrammen zum Aufbau der Infrastruktur und für Investitionen erhebliche Mittel zugute gekommen. Die neuen Länder und ihre Kommunen haben mit dem föderalen Konsolidierungsprogramm und der Erhöhung des Fonds „Deutsche Einheit“ eine angemessene Finanzausstattung erhalten, die sie in die Lage versetzt, ihre originären Aufgaben wahrzunehmen. Weiterhin war in der Verwaltungsvereinbarung zur kommunalen Investitionspauschale 1993 auch die Sanierung von Sportstätten aufgenommen worden.

In der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost, welches ab 1995 für unterschiedliche Förderzwecke auf 10 Jahre jährlich

6,6 Mrd. DM für die neuen Länder zur Verfügung stellt, wurde klargestellt, daß auch die Sanierung von Sportanlagen zu den Förderzwecken dieses Gesetzes zu rechnen ist.

Nach Erkenntnissen des BMI sind aus den Investitionsprogrammen 1991 und 1993 jeweils ca. 100 Mio. DM in die Sanierung von Sportanlagen investiert worden. Der DSB sollte deshalb in den neuen Ländern und Gemeinden darauf hinwirken, daß auch ab 1995 die Sanierung von Sportanlagen im Beitrittsgebiet einen angemessenen Stellenwert findet.

2.4.3 Strukturhilfen

Nach der sportlichen Vereinigung Deutschlands hat die Bundesregierung im Rahmen der Etablierung eines freiheitlichen und föderalen Sportsystems dem Aufbau der Strukturen der Bundessportfachverbände in den neuen Bundesländern besondere Bedeutung beigemessen. Hierfür wurden in Form einer Anschubfinanzierung für die Bundessportfachverbände in den Jahren 1990 bis einschließlich 1993 Bundesmittel bereitgestellt, die Hilfestellung leisten sollten insbesondere bei der Anstellung von Personal im Gebiet der neuen Länder einschließlich Berlin-Ost, der Anmietung von Räumen sowie der Deckung von Sachkosten (z. B. Büroausstattung) der neuen Landesverbände, aber auch der Finanzierung von Sportlerausweisen, Sportkunden, Mannschafts- und Lizenzgebühren und dgl. Damit stellten diese Bundesmittel auch eine mittelbare Hilfe für die Vereine in den neuen Ländern dar. Die Aufwendungen des Bundes, die mit Ende 1993 ausgelaufen sind, betragen:

1990	3,0 Mio. DM
1991	8,0 Mio. DM
1992	5,5 Mio. DM
1993	1,3 Mio. DM.

Neben diesen Strukturhilfen sind der Willi-Weyer-Akademie Führungs- und Verwaltungsakademie Berlin des DSB zusätzliche Bundesmittel zur Förderung des Aufbaus demokratischer Strukturen im Sport der neuen Länder zur Verfügung gestellt worden. Sie dienen der Durchführung zusätzlicher Lehrveranstaltungen, z. B. für Lehrreferenten der neuen Landessportbünde, der Beschaffung von Informations- und Lehrmaterial, der Mitwirkung bei der Umschulung arbeitsloser Sportler und Trainer, der Beratung der Landessportbünde vor Ort sowie der Beantwortung von Anfragen der Verbände und Vereine wie auch von Einzelpersonen aus dem Sportbereich der neuen Länder. Die Bundesmittel hierfür betragen:

1990	100 000 DM
1991	199 000 DM
1992	210 000 DM
1993	130 000 DM.

1994 sind letztmalig für diesen Zweck 80 000 DM verausgabt worden.

3. Behindertensport einschließlich Rehabilitations- und Versehrtensport

3.1 Behindertensport allgemein

In der Bundesrepublik Deutschland leben über 5 Millionen Behinderte. Der Sport kann entscheidend dazu beitragen, die Lebensqualität dieser Menschen zu verbessern. Er erhält und steigert die Leistungsfähigkeit, weckt Selbstvertrauen, stärkt das Selbstbewußtsein, führt zur Lebensbejahung und ist daher eine wirkungsvolle Lebenshilfe. Er fördert Kontakte als Möglichkeit der Begegnung Behinderter untereinander und mit Nichtbehinderten und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Integration in die Gesellschaft.

Die Bundesregierung begrüßt deshalb alle Aktivitäten, die dazu beitragen, Sportmöglichkeiten für Behinderte weiter auszubauen und zu verbessern.

Im Behindertensport ist zu unterscheiden zwischen

- dem Leistungssport,
- dem allgemeinen Behindertensport und
- dem Rehabilitationssport als gesetzlich fixierte besondere Form des allgemeinen Behindertensports einschließlich Versehrtenleibesübungen.

Träger des vereinsorientierten Behindertensports sind die Behindertensportgruppen und Behindertensportvereine, die im Deutschen Behinderten-Sportverband (ca. 240 000 Mitglieder), im Deutschen Gehörlosen-Sportverband (ca. 12 500 Mitglieder) und im Deutschen Blinden-Schachbund (500 Mitglieder) zusammengefaßt sind.

Zusätzliche Möglichkeiten der Sportausübung für Behinderte bestehen in Heimen und Tagesstätten für Behinderte, in Freizeiteinrichtungen wie Jugendzentren und Clubs sowie Einrichtungen der Kirche. Diese Art der Sportausübung erfolgt meist nicht organisiert.

3.2 Leistungssport der Behinderten

3.2.1 Leistungssportangebote und Belastbarkeit

Der Deutsche Behinderten-Sportverband bietet seinen Mitgliedern 40 Sportarten an. Dieses Angebot gilt für Körperbehinderte einschließlich Rollstuhlfahrer, Blinde und Sehbehinderte sowie geistig Behinderte. Im Deutschen Gehörlosen-Sportverband werden 21 Sportarten betrieben.

Leistungsvergleiche im Wettbewerb bieten auch im Behindertensport Ansporn zu Bestleistungen. Die Behinderten-Sportverbände ermöglichen ihren leistungswilligen Mitgliedern, auf vielfältige Weise Wettkampf- und Leistungssport auf örtlicher, regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu betreiben. Das sportliche Angebot richtet sich nach Art und Grad der Behinderung. Die Sportarten sind - mit Ausnahme des Gehörlosensports - in Disziplinen und Schadensklassen eingeteilt, die auf die unterschiedlichen Funktionseinschränkungen der Sportler abstellen.

Der Leistungssport der Behinderten hat – ähnlich wie der Spitzensport der Nichtbehinderten – eine Vorbildfunktion. Über den Leistungssport werden Behinderte angeregt, ebenfalls Sport zu treiben.

Leistungssport für Behinderte ist unter gesundheitlichen Aspekten grundsätzlich nicht anders zu bewerten als Leistungssport Nichtbehinderter. Er muß jedoch dort seine Grenzen finden, wo übermäßiges Leistungsstreben zu Verschlimmerungen der Behinderung oder zu einer weiteren Behinderung führen kann. Eine überproportionale gesundheitliche Beeinträchtigung Behinderter durch die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen ist bisher nicht bekannt. Damit diese Voraussetzungen und dieser Tatbestand erhalten bleiben, bedarf der Leistungssport der Behinderten in besonderem Maße ärztlicher Beratung und Betreuung sowie wissenschaftlicher Begleitung. Die Bundesregierung widmet daher den medizinischen Fragen nach den Grenzen der Belastbarkeit behinderter Leistungssportler weiterhin besondere Aufmerksamkeit.

3.2.2 Förderung

Der Leistungssport der Behinderten wird nach dem Programm zur Förderung des Leistungssports durch das BMI vom 28. August 1989 nach den gleichen Kriterien gefördert wie der Spitzensport der Nichtbehinderten. Spezifische Belange des Behindertensports werden berücksichtigt.

Die finanzielle Förderung der Behinderten-Sportverbände durch das BMI im Berichtszeitraum sowie im Jahr 1994 ergibt sich aus folgender Übersicht:

Förderung der Behinderten-Sportverbände	1990	1991	1992	1993	1994
	in Mio. DM				
Deutscher Behinderten-Sportverband .	1,179	1,785	3,163	2,630	5,113
Deutscher Gehörlosen-Sportverband .	0,630	0,747	0,855	1,695	0,773
Deutscher Blinden-Schachbund ..	0,034	0,047	0,069	0,050	0,056

Die überproportionale Steigerung der Förderung des Deutschen Behinderten-Sportverbandes in den Haushaltsjahren 1992 und 1993 sowie des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes im Haushaltsjahr 1993 ist auf die Teilnahme an den Paralympics in Tignes und Barcelona, die Durchführung der Leichtathletik-Weltmeisterschaft 1994 in Berlin und die Teilnahme an den Weltspielen der Gehörlosen in Sofia zurückzuführen.

Das Bundesministerium des Innern fördert im Bereich des Behindertensports im wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Teilnahme deutscher Sportler an internationalen Veranstaltungen im In- und Ausland, z. B. Paralympics, Weltspiele der Gehörlosen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften und Länderkämpfe,
- Organisation bedeutender internationaler Sportveranstaltungen im Inland,
- Lehrgänge (z. B. Trainingslehrgänge, zentrale Lehrgänge für Kampfrichter und Trainer),
- bundeszentrale Veranstaltungen (z. B. Deutsche Meisterschaften, Fachtagungen der Sportausschüsse und der Fachausschüsse),
- gesundheitliche und sportmedizinische Betreuung,
- Sonderveranstaltungen (z. B. Kongresse über Fragen des Behindertensports),
- hauptamtliches Personal der Behinderten-Sportverbände (Geschäftsführer, Sportdirektor, Cheftrainer, Gehörlosen-Dolmetscher, Bürokräfte).

Darüber hinaus unterstützte der Bund laut Einigungsvertrag den Breitensport der Behinderten in den neuen Ländern in den Jahren 1991 und 1992 mit insgesamt 2,3 Mio. DM. Die Mittel wurden insbesondere für die Schaffung von Vereins- und Verbandsstrukturen bereitgestellt.

3.2.3 Erfolge deutscher Behindertensportler

Bei den Paralympics 1992 in Tignes und Barcelona und 1994 in Lillehammer sowie bei den Weltspielen der Gehörlosen 1993 in Sofia waren die deutschen Mannschaften außerordentlich erfolgreich. Es wurden folgende Medaillen errungen:

Paralympics

	Gold	Silber	Bronze	Gesamt
Winter-Paralympics 1992 in Tignes	12	17	9	38
Sommer-Paralympics 1992 in Barcelona	61	51	59	171
Winter-Paralympics 1994 in Lillehammer	25	21	18	64

Weltspiele der Gehörlosen

	Gold	Silber	Bronze	Gesamt
Weltspiele der Gehörlosen 1993 in Sofia	14	17	16	47

Die hervorragenden Ergebnisse zeigen, daß die Bundesrepublik Deutschland im Bereich des Leistungssports der Behinderten zu den führenden Nationen in der Welt gehört. Die Förderpolitik der Bundesregierung wird dadurch bestätigt.

3.2.4 Verbesserungen im Bereich des Leistungssports der Behinderten

Wegen der besonderen politischen Bedeutung des Leistungssports der Behinderten und wegen eines Nachholbedarfs – insbesondere in den neuen Ländern – hat sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihrer Möglichkeiten für Verbesserungen im Bereich des Leistungssports der Behinderten eingesetzt. Folgende Anstrengungen sind besonders hervorzuheben:

- Die Zuwendungen des BMI für die Jahresplanungen der Behinderten-Sportverbände wurden in den letzten sechs Jahren mehr als verdoppelt (dadurch konnte insbesondere die Vorbereitung deutscher Mannschaften zur Teilnahme an internationalen Wettbewerben erheblich intensiviert werden),
- den Behinderten-Sportverbänden wurden zusätzliche Mittel für die Verbesserung der physiotherapeutischen und ärztlichen Betreuung der Sportlerinnen und Sportler sowie für die Aus- und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern bereitgestellt,
- den Behinderten-Sportverbänden wurden Mittel für zusätzliches Personal in den Geschäftsstellen zur Verfügung gestellt,
- im Vorgriff auf die geplante Neuregelung der Auszeichnungen für besondere sportliche Leistungen im Bereich des Behindertensports wurden die Medaillengewinner der Paralympics 1992 und 1994 sowie der Weltspiele der Gehörlosen 1993 mit dem Silbernen Lorbeerblatt, der höchsten Auszeichnung für sportliche Leistungen in der Bundesrepublik Deutschland, ausgezeichnet,
- in zwei Pilotprojekten wird die Betreuung von Behindertensportlern in Olympiastützpunkten erprobt.

3.3 Rehabilitationssport

Zweck des Rehabilitationssports ist es, durch bewegungstherapeutische Übungen, die auf die Art und Schwere der Behinderung und den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Behinderten abgestimmt sein müssen, das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern. Rehabilitationssport ist auch Hilfe zur Selbsthilfe, insbesondere um die eigene Verantwortlichkeit des Behinderten für seine Gesundheit und seine Motivation zum angemessenen Bewegungstraining zu stärken.

Gesetzlich fixiert sind die Leistungen des Rehabilitationssports in § 43 SGB V, § 28 SGB VI, § 569a RVO, § 12 BVG in Verbindung mit § 12 RehaAnglG.

Um sicherzustellen, daß Rehabilitationssport als ergänzende Leistung zur Rehabilitation nach einheitlichen Grundsätzen gewährt und gefördert wird, haben die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung und Kriegsofpferversorgung nach § 5 RehaAnglG am 1. Ja-

nuar 1994 eine neugefaßte Gesamtvereinbarung über den Rehabilitationssport getroffen.

Rehabilitationssport kann grundsätzlich bei jeder Behinderungsart in Betracht kommen. Maßgeblich im Einzelfall ist die medizinische Beurteilung durch den behandelnden Arzt. Rehabilitationssportarten sind, soweit es sich um auf die Behinderung abgestellte Übungen handelt:

- Gymnastik,
- Leichtathletik,
- Schwimmen,
- Kegeln für Blinde,
- Bewegungsspiele in Gruppen,
- Bogenschießen für Rollstuhlfahrer.

Der Rehabilitationsträger kann weitere Sportarten als Rehabilitationssport anerkennen, wenn das Ziel des Rehabilitationssports durch die genannten Sportarten nicht erreicht werden kann.

Die Durchführung des Rehabilitationssports obliegt in der Regel den Sportgemeinschaften, die über die Landesbehinderten-Sportverbände dem Deutschen Behinderten-Sportverband angehören. Bei entsprechender Eignung können auch andere Organisationen (z. B. die Landessportbünde oder die Landesorganisationen der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauf-erkrankungen) den Rehabilitationssport durchführen.

Für die Teilnahme am Rehabilitationssport werden den Sportgemeinschaften und anderen Organisationen Vergütungen gezahlt, deren Höhe in Verträgen zwischen den Rehabilitationsträgern und den Beteiligten geregelt wird.

Die Teilnahme am Rehabilitationssport bedarf der ärztlichen Verordnung (ausgenommen Versehrtenleibesübungen) und darf nur von besonders ausgebildeten Übungsleitern geleitet werden. Die Rehabilitationsträger wollen noch stärker als bisher den Rehabilitationssport in das Rehabilitationsgeschehen einbeziehen. Zusammen mit den Behindertensport-Organisationen werden weitere qualifizierte und bedarfsgerechte Angebote und ihre Nutzung durch die Betroffenen angestrebt. Zufriedenstellend wird dies nur dann gelingen, wenn der behandelnde Arzt (Hausarzt) des Betroffenen den Rehabilitationssport in den Therapieplan integriert.

Mehr und mehr findet Sport als Therapie auch Anwendung bei stationärer Heilbehandlung. Ein wichtiges Ziel dieser Heilbehandlungen sollte es sein, den Patienten durch bewegungstherapeutische Maßnahmen in die Lage zu versetzen, nach Entlassung aus der Klinik am ambulanten Rehabilitationssport teilzunehmen und ihn zu motivieren, den Sport in einer für ihn geeigneten Form zu Hause fortzusetzen. Um die Sportmöglichkeiten vor Ort zu verbessern, sollten die öffentlichen Sportanlagen nach Möglichkeit behindertengerecht ausgestattet werden.

Es sollten verstärkt Sportgruppen geschaffen werden, die indikationsübergreifend Rehabilitationssport zulassen. Hierzu bedarf es jedoch entsprechend ausgebildeter Übungsleiter, der Bereitschaft von Sportverbänden und Vereinen zur Schaffung organisatorischer Grundlagen sowie engagierter und fachlich qualifizierter Ärzte.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung hat die Deutsche Sporthochschule Köln im Rahmen eines Forschungsvorhabens „Sport als Therapie im Bereich der medizinischen Rehabilitation“ einen Indikationskatalog und ein Sporttherapie-Manual erstellt.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden als Unterrichtsmaterial bei der Ausbildung der Behindertensportler eingesetzt und finden damit auch Eingang in die Qualifizierung von Übungsleitern.

Der Deutsche Behinderten-Sportverband bietet über seine Vereine zur Zeit Rehabilitationssport für folgende Behinderungsbereiche an:

- Körper- und Sinnesbehinderung,
- Taubheit und Gleichgewichtsstörungen,
- Multiple Sklerose, Morbus-Bechterew und Parkinson,
- arterielle Verschlusskrankheit,
- Asthma und Allergien,
- chronische Nierenerkrankungen,
- Diabetes,
- chronische Herzleiden,
- geistige Behinderungen.

3.4 Versehrtenleibesübungen

Nach dem sozialen Entschädigungsrecht haben Beschädigte Anspruch auf Teilnahme an Versehrtenleibesübungen zur Wiedergewinnung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit (§ 10 Abs. 3 Bundesversorgungsgesetz). Das gilt auch für Personen, die nach Gesetzen versorgt werden, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vorsehen. Versehrtenleibesübungen werden in Übungsgruppen unter ärztlicher Betreuung und fachkundiger Leitung in geeigneten Sportgemeinschaften regelmäßig durchgeführt. Bei den Sportarten sind die Übungen der Beschädigten auf die Art und Schwere der Schädigungsfolgen und den gesundheitlichen Allgemeinzustand abzustellen. Bedingt durch das zunehmende Alter der Beschädigten gewinnt die Wahl der Sportart eine besondere Bedeutung.

Im Berichtszeitraum sind Versehrtenleibesübungen in fast 2 000 Versehrtensportgruppen durchgeführt worden. Diesen Gruppen gehörten 1993 rund 180 000 aktive Teilnehmer an, von denen etwa 24 000 Kriegsbeschädigte oder andere Berechtigte nach dem sozialen Entschädigungsrecht waren. Damit hat sich die Zahl der aktiven Teilnehmer in den vergangenen vier Jahren um rund 26 % erhöht, die Zahl der aktiven Kriegsbeschädigten ist um rund 17 % gesunken.

Im einzelnen ergab sich folgende Entwicklung:

Jahr	Versehrten-sportgruppen	aktive Teil-nnehmer	davon Kriegsbe-schädigte	in Prozent
1990	1,635	148,332	28,116	(19,0)
1991	1,740	157,820	26,985	(17,1)
1992	1,831	167,137	25,366	(15,2)
1993	1,965	179,811	24,083	(13,4)

Der Rückgang des Anteils der Kriegsbeschädigten führte seinerzeit zum Erlaß der Versehrtenleibesübungen-Verordnung (VübV), mit der die Abrechnung der Kosten für die Versehrtenleibesübungen vereinfacht und gleichzeitig die Finanzierung auf absehbare Zeit sichergestellt wird, wenn auch die Haushaltsmittel an die sinkende Zahl kriegsbeschädigter Teilnehmer an Versehrtenleibesübungen anzupassen sind.

Vom Jahre 1994 an vermindert sich der Pauschalbetrag nach der Verordnung jeweils um den Vorhundertersatz, um den sich die Zahl der rentenberechtigten Beschädigten im Vergleich der beiden vorangegangenen Jahre verringert hat (1994 = 6,0 %). Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1997; sie stellt eine Lösung dar, bei der eine vorausschaubare Finanzierung der Versehrtenleibesübungen möglich ist.

Seit der Einführung des BVG in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1991 haben auch die Beschädigten in den neuen Bundesländern die Möglichkeit, an Versehrtenleibesübungen teilzunehmen. Da zur Zeit noch die Basis für die Festsetzung einer Pauschale zur Abgeltung der Aufwendungen für Versehrtenleibesübungen fehlt, werden in den neuen Bundesländern diese Aufwendungen einzeln erstattet. In der Versehrtenleibesübungen-Verordnung ist allerdings die Möglichkeit geschaffen worden, von der zunächst noch zweckmäßigeren Einzelerstattung auf Dauer ebenfalls auf die Pauschalvergütung überzugehen.

Für die Durchführung der Versehrtenleibesübungen auf der Grundlage des § 11 a BVG sind

1990	7,945,000 DM
1991	7,590,000 DM
1992	7,239,000 DM
1993	7,189,000 DM.

aufgewendet worden.

Für 1994 ist wieder ein höherer Betrag (7,7 Mio. DM) veranschlagt, weil in den neuen Ländern mit einem Anstieg der Teilnehmerzahl zu rechnen ist.

Daneben wenden die Länder erhebliche Mittel für Verwaltungskosten der Landes-Versehrten-sportorganisationen auf.

Der Deutsche Behinderten-Sportverband erhielt 1993 aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zur teilweisen Deckung der Verwal-

tungskosten einschließlich Personalkosten und für die Durchführung bundeszentraler Lehrgänge zur Fortbildung von Übungsleitern und Ärzten für die Bereiche Rehabilitationssport sowie der Versehrtenleibesübungen Zuwendungen (Zuschüsse) in Höhe von insgesamt 247 000 DM. Für 1994 steht unter Berücksichtigung von Haushaltseinsparungen gemäß § 4 Abs. 13 Haushaltsgesetz insgesamt ein Betrag von 234 000 DM zur Verfügung.

4. Sport im Bildungswesen

4.1 Allgemeines

Im Zusammenwirken mit den Ländern bzw. vorrangig mit studentischen Sportverbänden hat das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft⁴⁾ auf der Grundlage der Grundgesetzartikel 91 a und 91 b Maßnahmen für die Gestaltung der Rahmenbedingungen des Sports im Bildungswesen unterstützt. Einen Schwerpunkt bildeten im Berichtszeitraum Aufgaben im Zusammenhang mit der deutschen Einheit.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich das „Zweite Aktionsprogramm für den Schulsport“ von 1985 prinzipiell bewährt hat und weiterhin eine Handlungsgrundlage bildet. Die Bundesregierung nimmt aber auch die zunehmende Diskussion um die Rolle und den Stellenwert des Schulsports für die Persönlichkeitsbildung und gleichzeitig um die Inhalte des Sportunterrichts und einer breiter begriffenen Sportkultur an den Schulen zur Kenntnis. Hintergrund dafür bilden sowohl neue sportwissenschaftliche und pädagogische Erkenntnisse als auch die sich verändernden Lebensbedingungen und Haltungen von Kindern und Jugendlichen. Die Bundesregierung ist bereit, gemeinsam mit den Ländern Möglichkeiten der Förderung notwendiger Evaluationen und Forschungsvorhaben im Rahmen der Bildungsplanung und Forschungsförderung zu prüfen.

4.2 Modellversuchsförderung

Auf Initiative der Sportministerkonferenz und unter Beteiligung der Bundesregierung und von Vertretern des Sports hat das Land Berlin 1992 entsprechend einer Empfehlung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung einen breit angelegten Modellversuch „Schulen mit sportlichem Schwerpunkt“ vorbereitet und begonnen. Er wird vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft und vom Land Berlin zu gleichen Teilen finanziert. Die neuen Bundesländer sind durch informelle und kooperative Zusammenarbeit in den Modellversuch einbezogen, weil es sich vorrangig um die Umwandlung und damit um eine pädagogische und organisatorische Neubestimmung der Arbeit an ehemaligen Kinder- und Jugendsportschulen handelt. Mit dem an drei Berliner Schulen laufenden Versuch sollen pädagogische Arbeitsweisen und Organisationsmodelle für unterschiedliche Schultypen entwickelt und erprobt werden, die eine Verknüpfung

von schulischer Bildung, Förderung sportlicher Begabungen und leistungssportlichem Training ermöglichen. Die fördernden Bedingungen für die vorrangige Absicherung der individuell erreichbaren Schulabschlüsse und die Ausbildung von positivem Sozialverhalten in Verbindung mit den leistungssportlichen Zielen bzw. den sportlichen Interessen der Schülerinnen und Schüler sollen optimal gestaltet werden. Die wissenschaftliche Begleitung des Modellversuchs soll vor allem wertende Aussagen über die geistige, körperliche, gesundheitliche und soziale Entwicklung bei den Kindern und Jugendlichen als auch zu den pädagogischen und methodischen Fragestellungen bei Lehrern, Trainern usw. treffen. Der Modellversuch wird 1996 abgeschlossen.

Die Bemühungen um eine Erweiterung der Berufsperspektiven für Absolventen von Diplomstudiengängen Sport werden mit dem vom Land Nordrhein-Westfalen und dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft geförderten Modellversuch „Studienprojekte als berufsbezogene Studienelemente in sportwissenschaftlichen Diplomstudiengängen“ an der Universität – Gesamthochschule Paderborn fortgesetzt. Der Modellversuch geht davon aus, daß die Nachfrage nach sportberuflichen Tätigkeiten wesentlich breiter ist als der Schulsport. Sportverbände und Vereine, kommunale Träger, Wohlfahrtsverbände, Kureinrichtungen, Touristikveranstalter u. a. nehmen Sportaktivitäten, die einer professionellen Betreuung bedürfen, in ihre Angebote auf.

Die Verknüpfung sportwissenschaftlicher, sportpraktischer und berufsorientierter Elemente in Studienprojekten soll neben der Berufsbezogenheit auch ein zielgerichtetes, in der Regelzeit absolvierbares Studium ermöglichen. Der Modellversuch will Anregungen für die konkrete Ausgestaltung der neuen Rahmenordnung für Diplomstudienstudiengänge geben und die Berufschancen der Absolventen erweitern. Eine Übertragbarkeit für andere Hochschulen wird angestrebt. Die Ergebnisse werden 1996 vorliegen.

4.3 Hochschulsport

Die deutsche Einheit brachte für den Hochschulsport neue Fragestellungen und Aufgaben mit sich. Völlig unterschiedliche Zielorientierungen und Strukturen lagen dem Hochschulsport mit dem freiwilligen Breitensport in den alten Bundesländern und dem obligatorischen Pflichtsport in der ehemaligen DDR zugrunde. Die Umgestaltung des Hochschulsports in den neuen Ländern ist in grundsätzlichen inhaltlichen und strukturellen Fragen weit vorangeschritten. Das betrifft die Entwicklung der sportwissenschaftlichen Institute und Bereiche an den Universitäten und Hochschulen in den neuen Bundesländern ebenso wie den von den studentischen Sportorganisationen aufgebauten Hochschulsport.

Im Rahmen der Förderung hochschulbezogener zentraler Maßnahmen studentischer Verbände unter-

⁴⁾ Seit 17. November 1994 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

stützte das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft über den Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband (ADH) den Hochschulsport kontinuierlich unter den Aspekten „Hochschulsport als Breitensport“ und „Sport und Gesundheit“, letzteren Bereich soweit wie möglich im Verbund mit Public Health-Projekten und gesundheitswissenschaftlichen Projekten und Modellversuchen.

Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft förderte im Zeitraum 1990 bis 1994 insbesondere Maßnahmen des ADH zu folgenden Arbeitsschwerpunkten:

- Förderung des Breitensports an Hochschulen zur Gesundheitsförderung und Prävention; Durchführung von Kongressen zu Themen wie „Gesundheit in Bewegung: Sportkultur im Hochschulalltag“; Hochschulsport in gesundheitlicher Perspektive (Bremen 1990); Symposion: Szenarien zur Zukunft des Sports in Hochschulen und Vereinen; Sport im Urlaub; Sport im Studentenwohnheim.
- Förderung integrativer Sportangebote im Hochschulsport für Behinderte und Nichtbehinderte (Seminare, Workshops, Arbeitsgruppen); Maßnahmen zur Verbesserung der studentischen Lebensformen im Wohnheim mit Hilfe von Spiel-, Sport- und Bewegungsangeboten. Darüber hinaus wurden Maßnahmen unterstützt, die auf die Förderung von Umweltbewußtsein in Verbindung mit Gesundheitserziehung im Hochschulsport abzielen, z. B.: „Sport im Urlaub“, „Perspektive Fahrrad“. Zu diesen Themen wurden neben praktischen Übungen theoretische Grundlagen sowie didaktische Materialien erarbeitet.
- Förderung von Frauen im Hochschulsport; Entwicklung eines Frauenförderplanes im Hochschulsport (Veröffentlichung in 1994), Maßnahmen zur Vorbereitung von Frauen auf verantwortlichen Positionen und zur Verbesserung ihrer Lehrkompetenz im Bereich des Hochschulsports. Angebote von Selbstverteidigungskursen für Frauen angesichts zunehmender Gewalt.
- Förderung der studentischen Mitbestimmung und Mitverantwortung im Hochschulbereich, Erarbeitung eines Readers für studentische Sportreferate, Förderung der inhaltlichen und rhetorischen Kompetenz zur Wahrnehmung von Funktionen in Hochschulgremien.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen wurden mit dem Neu- und Ausbau von Sportstätten die Rahmenbedingungen für den Hochschulsport in einer Reihe von Bundesländern verbessert.

Der Bundesanteil für den Sportstättenbau im Hochschulbereich betrug:

1990	4,680 Mio. DM
1991	9,492 Mio. DM
1992	10,191 Mio. DM
1993	8,874 Mio. DM.

5. Jugendsport

5.1 Bundesjugendplan

Ein wesentliches Instrument zur Förderung des außerschulischen Jugendsports ist der Bundesjugendplan des Bundesministeriums für Frauen und Jugend⁵⁾. In ihm sind die konzeptionellen und finanziellen Möglichkeiten zur Förderung der freien und öffentlichen Jugendarbeit zusammengefaßt.

Aus Mitteln des Bundesjugendplans wurden im Berichtszeitraum insgesamt bei sportlichen Maßnahmen verwendet:

1990	8,660 Mio. DM
1991	9,240 Mio. DM
1992	9,760 Mio. DM
1993	9,300 Mio. DM.

Für 1994 waren 9,830 Mio. DM veranschlagt.

5.2 Deutsche Sportjugend

Der Deutschen Sportjugend (DSJ) werden Zuwendungen insbesondere für die Jugendorganisationen der Bundessportfachverbände des DSB gewährt.

Die Mittel sind bestimmt im wesentlichen für

- Kurse der politischen Bildung,
- Mitarbeiterschulung,
- Personalkosten der Bundesgeschäftsstellen der Jugendorganisationen sowie
- sonstige Einzelmaßnahmen, insbesondere für Jugendverbandszeitschriften und für zentrales Arbeitsmaterial.

Im Rahmen des Programms zum Aus- und Aufbau freier Träger im Osten Deutschlands war es der DSJ möglich, ein jugendverbandliches Zusammenwachsen und die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendsports in den neuen Bundesländern abzuschließen.

Die Geschäftsstelle der DSJ wird institutionell gefördert.

Im Berichtszeitraum wurden Mittel aus dem Bundesjugendplan verwendet bzw. für 1994 veranschlagt (in Mio. DM):

	1990	1991	1992	1993	1994
Haushalt der Geschäftsstelle	1,640	1,665	1,716	1,784	1,907
Zuwendungen der Fachverbände	2,464	2,445	2,720	2,759	3,355
Gesamt	4,104	4,110	4,436	4,543	5,262

⁵⁾ Seit 17. November 1994 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

5.3 Andere zentrale Jugendverbände

Andere zentrale Jugendverbände erhalten auch Mittel aus dem Bundesjugendplan für sportliche Maßnahmen mit besonderer Zielrichtung:

- Zuwendungen im Rahmen des internationalen Jugendaustausches und der internationalen Jugendbegegnungen.
- Das Programm „Sportliche Jugendbildung“ soll zur Anregung und Intensivierung der theoretischen Auseinandersetzung mit Inhalt und Zielen des Sports in unserer Gesellschaft bei gleichgewichtiger Sportausübung dienen.
- Sonstige sporttreibende Jugendverbände, wie z. B. die Jugend des Rad- und Kraftfahrerbundes „Solidarität“, die DLRG-Jugend u. a.
- Daneben gibt es den Sonderplan Berlin, der Ende 1993 ausgelaufen war.

Im Berichtszeitraum wurden Mittel aus dem Bundesjugendplan verwendet bzw. für 1994 veranschlagt (in Mio. DM):

	1990	1991	1992	1993	1994
a)	2,547	2,336	2,741	2,560	2,464
b)	0,339	0,400	0,389	0,376	0,400
c)	0,587	0,693	0,702	0,729	0,740
d)	0,450	0,375	0,235	0,110	-

5.4 Bundesjugendspiele

Seit 1951 werden die Bundesjugendspiele durchgeführt. Die Auswahl der Übungen und die Ziele des Programms werden maßgeblich von folgenden Überlegungen bestimmt:

- Alle Jugendlichen sollen teilnehmen können.
- Jeder soll einen Anreiz zur Teilnahme, zum Üben und zur Erzielung seiner optimalen Leistung erhalten.
- Unterschiedliche Veranlagungen sollen angesprochen und entwickelt werden.
- Der Arbeit in den Schulen und Vereinen sollen Anregungen und Entwicklungsimpulse gegeben werden.

Mit über fünf Millionen Kindern und Jugendlichen sind die Bundesjugendspiele die größte sportliche Veranstaltung in der Bundesrepublik Deutschland. Der herausragende Platz der Bundesjugendspiele im schulsportlichen Wettkampfsystem ist vor allem dadurch zu erklären, daß die Anforderungen der Spiele am durchschnittlichen Leistungsvermögen der Schüler orientiert sind und jedem Teilnehmer Gelegenheit bieten, seine im Sportunterricht erlernten Fertigkeiten zu erproben.

Das Wettkampfangebot wendet sich an Schülerinnen und Schüler vom achten Lebensjahr an und umfaßt Wettkämpfe in den Sportarten Geräteturnen, Leichtathletik und Schwimmen. Die Wettbewerbe bestehen jeweils aus einem Dreikampf, für den drei Übungen

aus vier Disziplinen einer Sportart nach eigener Wahl zusammengestellt werden können.

Die Bundesjugendspiele werden von der Trias Schule, Jugendarbeit und Sport getragen. Für die politische und fachliche Zusammenarbeit dieser Träger haben sich die Kultusminister der Länder, der Deutsche Sportbund und das Bundesministerium für Frauen und Jugend⁶⁾ zu einem Kuratorium zusammengeschlossen. Sie haben einen Ausschuß berufen, der sich insbesondere mit der Weiterentwicklung der Bundesjugendspiele befassen soll.

Im Berichtszeitraum wurden für die Bundesjugendspiele verausgabt:

1990	540 000 DM
1991	700 000 DM
1992	930 000 DM
1993	840 000 DM.

Für 1994 sind 700 000 DM veranschlagt.

5.5 Deutsch-Französisches Jugendwerk (DFJW)

Zu den wesentlichen Aufgaben des Deutsch-Französischen Jugendwerks zählt die Förderung von Austausch, Begegnung und Zusammenarbeit im Bereich des Sports. Diese Förderung erfolgt auf deutscher Seite in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sportbund, der Deutschen Sportjugend, der Deutschen Jugendkraft und dem Deutschen Alpenverein im Rahmen verschiedener Programme:

- Gruppenaustausch deutscher und französischer Sportvereine zur gemeinsamen sportlichen Betätigung, der freundschaftlichen Begegnung und dem Kennenlernen des gesellschaftlichen und kulturellen Umfeldes.
- Sportseminare mit praktischer sportlicher Betätigung und der Auseinandersetzung mit Fragen z. B. des Umweltschutzes, der Integration von Ausländern im und durch den Sport, der Gewalt.
- Im Leistungssport fördert das DFJW gemeinsame Trainingsprogramme und Trainerseminare. Neben der Leistungssteigerung steht die interkulturelle Beschäftigung mit dem Phänomen des Leistungssports im Mittelpunkt.

Im Berichtszeitraum wurden für die einzelnen Bereiche folgende Mittel verwendet:

	1990	1991	1992	1993
in DM				
Gruppenaustausch	924,328	828,139	937,286	824,684
Sportseminare	106,630	122,646	133,695	164,330
Leistungssport	351,934	445,635	423,227	369,492

⁶⁾ Seit 17. November 1994 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Vom französischen Partner wurden für die Austauschveranstaltungen ähnlich hohe Zuwendungen gewährt.

Weitere gemeinsame Aktivitäten des DFJW sind

- der Hochschulsport. Gefördert werden Begegnungen und Seminare der Institute für Sportwissenschaft und der Sportreferate der ASTEN.
- unterstützende Maßnahmen. Hierbei handelt es sich um Auswertungstreffen und Tagungen der im Sport tätigen Zentralstellen.
- die Arbeitsgruppe Sport des Kuratoriums. 1992 hat das DFJW eine Arbeitsgruppe gebildet, in der alle den Sport in Deutschland und Frankreich fördernden Einrichtungen vertreten sind.

5.6 Deutsch-Polnisches Jugendwerk (DPJW)

Im Berichtszeitraum ist seit dem 1. Januar 1993 das Deutsch-Polnische Jugendwerk eingerichtet, das die Förderung des deutsch-polnischen Jugendaustausches übernommen hat, wobei der Sport eine besondere Rolle spielt.

Ziel und Organisation

Das DPJW fördert den deutsch-polnischen Jugendaustausch mit dem Ziel, Vorurteile abzubauen, den Weg zur Versöhnung vorzubereiten, gute Nachbarschaft zu unterstützen und das gegenseitige Kennenlernen der Jugend zu unterstützen. Dabei kommt naturgemäß dem Sport eine besondere Bedeutung zu. Nicht gefördert werden Wettbewerbe und Leistungsvergleiche.

Zusammenarbeit im Sportsektor

Das DPJW arbeitet bei der Förderung von sportlichen Jugendbildungsmaßnahmen eng mit der Deutschen Sportjugend zusammen. Daneben werden auch Programme von Trägern gefördert, die nicht Mitglied der DSJ sind.

Aussicht auf 1994

1994 wird das DPJW die Förderung für den sportlichen Sektor verstärken. In Polen steht inzwischen mit der Akademischen Sportjugend auch eine leistungsfähige Partnerorganisation zur Verfügung.

Verausgabte Mittel:

1993 120,000 DM.

Für 1994 sind 180,000 DM veranschlagt.

6. Seniorensport

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung unserer Gesellschaft kommt der Politik für und mit Senioren eine hohe und weiter wachsende Bedeutung zu. Schon heute sind über 20 % der Bevölkerung 60 Jahre oder älter; im Jahr 2030 wird der Anteil der Älteren über ein Drittel der Gesamtbevölkerung betragen. Diese Entwicklung stellt alle gesellschaftlich verantwortlichen Gruppen vor neue

Herausforderungen. Es gilt, die Bedürfnisse und Wünsche älterer Menschen noch stärker zu berücksichtigen mit dem Ziel, die Bedingungen für ein sinn erfülltes, zufriedenes und selbständiges Leben im Alter zu verbessern. In diesem Kontext gewinnt gerade auch der Bereich Bewegung, Spiel und Sport für ältere Menschen zunehmend an Gewicht und Aktualität.

Entgegen dem zu Unrecht leider noch weit verbreiteten „Defizitmodell“ des Alterns – reduziert auf körperlichen Verschleiß und eingeschränkte Leistungsfähigkeit – ist das Altwerden ein dynamischer Prozeß mit vielfältigen Chancen, Herausforderungen und Möglichkeiten. Die Mehrzahl der älteren Menschen ist rege, leistungsfähig und vital. Seniorinnen und Senioren möchten aktiv am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Lange gehegte Wünsche, die wegen Berufstätigkeit oder Verpflichtungen in der Familie zurückgestellt wurden, können im Alter erfüllt werden. Viele Freizeitaktivitäten werden in der nachberuflichen Phase erweitert oder treten neu hinzu – auch im sportlichen Bereich.

Bewegungen, Spiel und Sport im Alter tragen wesentlich zur Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen bei. Auch in höherem Alter können neue Sportarten erlernt werden. Sportliche und spielerische Betätigung dient vor allem als Brücke zu anderen Menschen, sie ist Basis für Kommunikation und gemeinsames Aktivsein auch mit Jüngeren, hilft soziale Kontakte zu knüpfen und einer eventuellen Vereinsamung entgegenzuwirken.

Auch auf körperliches und geistiges Wohlbefinden, Gesundheit und Mobilität wirkt sich spielerische und sportliche Betätigung günstig aus. Nach heutigem medizinischen Kenntnisstand kann der Sport grundsätzlich zwar nicht das Leben verlängern, jedoch tragen spielerische und sportliche Aktivitäten zu einer länger andauernden selbständigen Lebensgestaltung wesentlich bei. Dabei sind auch die zukünftigen Seniorinnen und Senioren bereits jetzt gefordert. Wer sein Leben lang neben dem Berufs- und Familienalltag Sport treibt, wird altersspezifische Probleme besser meistern können.

Sportliche Betätigung ist aber nicht nur für die jung und fit gebliebenen Alten von hohem Stellenwert. Auch manchen hilfs- und pflegebedürftigen älteren Menschen bieten Spiel und Sport gewisse Möglichkeiten, Selbständigkeit und Kompetenz zu erhalten. Besonders für die Rehabilitation im Alter leisten Bewegung und Sport einen entscheidenden Beitrag dazu, Fähigkeiten wiederherzustellen, die durch Krankheit oder Unfall beeinträchtigt wurden. Die Rehabilitation durch sportliche Maßnahmen ist nur dann wirklich sinnvoll, wenn die wiedererlangten Fähigkeiten im Seniorensport weiter trainiert werden.

Immer mehr ältere Menschen haben in den letzten Jahren Zugang zu Bewegung, Spiel und Sport gefunden. Viele Sportverbände und -vereine, Wohlfahrtsorganisationen, Kommunen und andere in der Seniorenarbeit tätige Institutionen haben adäquate Bewegungsangebote für ältere Menschen geschaffen. Das Angebot ist jedoch noch längst nicht ausreichend. Weiterer Bedarf ergibt sich auch dadurch, daß in kurzer Zeit eine Generation die Schwelle zum Senioren-

alter überschreitet, die durch die dynamische Entwicklung des Freizeitsports in den letzten 25 Jahren wesentlich vermehrt Seniorensportangebote nachfragen wird. Und schließlich wird auch das sich wandelnde Altersbild der Aktivität durch Bewegung einen höheren Stellenwert einräumen.

Dennoch ist festzustellen, daß gegenwärtig noch zu wenige ältere Menschen einer ausreichenden und regelmäßigen körperlichen Aktivität nachgehen. Daher ist es erforderlich, die äußeren Bedingungen auch im Bereich des Seniorensports noch weiter zu verbessern. Insbesondere kommt es darauf an,

- Senioren verstärkt auf die Sinnhaftigkeit sportlicher Betätigung hinzuweisen,
- noch mehr auf die Wünsche der Älteren einzugehen,
- den Zugang zu sportlicher Aktivität weiter zu erleichtern,
- noch vorhandene Hemmschwellen abzubauen,
- mehr Anreize zu sportlicher und spielerischer Betätigung zu geben und
- differenzierte Sportangebote für ältere Menschen und spezielle Bewegungsangebote im Bereich eingeschränkter Mobilität bis hin zur Pflegebedürftigkeit weiter auszubauen.

Wichtiger Bestandteil der Weiterentwicklung des Seniorensports ist auch die sorgfältige und umfassende Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter. Die Schaffung weiterer Kapazitäten durch die Gewinnung neuer Mitarbeiter, insbesondere auch im ehrenamtlichen Bereich mit all seinen Chancen für die Senioren selbst, bildet dabei einen weiteren Schwerpunkt.

Mit dem Ziel der Verbesserung des Seniorensports wendet sich auch die Seniorenpolitik der Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit seit längerem diesem Bereich zu. So förderte bereits das seinerzeitige Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit modellhaft die Errichtung und spätere wissenschaftliche Begleitung eines Sportzentrums für betagte Bürger in Mönchengladbach. Zur Förderung der Selbständigkeit und gesellschaftlichen Teilhabe Älterer trat 1992 der Bundesaltenplan in Kraft. Er sieht den Bereich Senioren und Sport als eines von 22 gleichberechtigten Förderungszielen vor. Besonders angesprochen sind dabei zentrale Alterssportveranstaltungen und die Entwicklung von Konzepten für die Sportförderung älterer Menschen. So wurde 1993 die Arbeitstagung des Deutschen Sportbundes zu Seniorensport-Initiativen in den DSB-Mitgliedsorganisationen aus Mitteln des Bundesaltenplans gefördert. Vom 30. August bis 1. September 1994 fand in Zusammenarbeit mit dem DSB, den Wohlfahrtsverbänden und Kommunalen Spitzenverbänden, den gesetzlichen Krankenversicherungen und der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie an der Deutschen Sporthochschule Köln der bundeszentrale Seniorensport-Kongreß „Bewegung, Spiel und Sport – sinnvolle Lebensperspektive im Alter“ statt. Ziel dieses Kongresses war es vor allem,

- auf die vielfältigen Möglichkeiten sportlicher Betätigung im Alter aufmerksam zu machen,

- einen bundesweiten Informationsaustausch über Seniorensportangebote in Gang zu setzen,
- trägerübergreifende Kooperationsmöglichkeiten auszuloten und
- neue Wege im Seniorensport aufzuzeigen.

7. Dienst- und Ausgleichssport

7.1 Bundeswehr

Für die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Soldaten unerlässlich. Daher haben Sport und Sportausbildung einen hohen Stellenwert in der Bundeswehr. Unter Beachtung eines Votums des Wehrmedizinischen Beirates sind alle Soldaten, deren Tauglichkeit und allgemeine Verwendungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, zur Teilnahme am Sport/an der Sportausbildung verpflichtet.

7.1.1 Sportausbildung

Grundlage für die Sportausbildung der Soldaten ist die Zentrale Dienstvorschrift „Sport in der Bundeswehr“ aus dem Jahre 1988. Sie entspricht in ihren Grundsätzen einer lernzielorientierten Ausbildung. Neue Erkenntnisse und Entwicklungen der Sportpädagogik, Sportmethodik, Trainingspsychologie und Sportmedizin sind eingearbeitet. Auf die besonderen Belange des Sports/der Sportausbildung in der Truppe wird dabei speziell eingegangen.

Schwerpunkte sind:

- Allgemeine Sportausbildung,
- Besondere Sportausbildung,
- Sportveranstaltungen,
- Freizeitsport (im Bereich der Bundeswehr).

Der Ausbildungsstand der Soldaten wird durch Tests, Leistungsabnahmen und Wettkämpfe überprüft. Für den Sport/die Sportausbildung sind dies ein Physical-Fitneß-Test, das Ablegen der Bedingungen zum Erwerb des Deutschen Sportabzeichens, der Erwerb der Deutschen Schwimtabzeichen und der Deutschen Rettungsschwimtabzeichen. Damit leistet die Bundeswehr auch einen wesentlichen Anteil im Sinne des Breitensports.

7.1.2 Sportausbilder

Der Sport in der Truppe wird von Unteroffizieren und Offizieren geleitet, die als Sportausbilder in „Zweitfunktion“ eingesetzt sind. Im Rahmen ihrer Laufbahnlehrgänge erhalten sie eine Ausbildung zum Sportleiter oder Übungsleiter. Mit der höchsten Qualifikation „Übungsleiter der Bundeswehr“ kann die entsprechende Lizenz des Deutschen Sportbundes erworben werden. Einzelheiten der Ausbildung sind in „Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von Soldaten zum Sportausbilder in der Bundeswehr“ festgelegt. Daneben werden an der Sportschule der Bundeswehr in einzelnen Sportarten „Fachsportleiter“ ausgebildet. Auch hier befinden sich Ausbildung und Prüfung im Einklang mit den Bestimmungen der Sportfachverbände.

Jede Einheit (Kompanie oder vergleichbare Dienststelle) der Streitkräfte soll mindestens über einen Sportleiter/Übungsleiter und über möglichst viele Fachsportleiter verfügen. Die Ausbildung und Prüfung der Sportausbilder wird an den Schulen/Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr von zivilen Diplom-Sportlehrern oder staatlich anerkannten Sportlehrern durchgeführt. Diese sind auch für die Fort- und Weiterbildung der militärischen Sportausbilder zuständig. Damit ist die Aktualität und Kontinuität des Sports/der Sportausbildung in der Bundeswehr garantiert.

An der Universität der Bundeswehr in München ist seit 1991 ein Studiengang für Sportwissenschaft eingeführt. Darüberhinaus wird für alle studierenden Soldaten ein umfangreiches Sportprogramm angeboten.

7.1.3 Sportschule der Bundeswehr

Zentrale Ausbildungsstätte für den Sport in den Streitkräften ist die leistungsfähige und funktionsgerechte Sportschule der Bundeswehr. Sie verfügt über alle notwendigen sportartspezifischen, unterrichtstechnischen und sportmedizinischen Einrichtungen und hat im wesentlichen folgenden Auftrag:

- Ausbildung von Sportausbildern für die Bundeswehr,
- Anwendungsforschung und Entwicklung von Sportprogrammen,
- Sportmedizinische Betreuung und Forschung.

Für den Bereich der Lehre unterhält die Sportschule der Bundeswehr engen Kontakt mit sportwissenschaftlichen Instituten.

Auf dem Gebiet der Anwendungsforschung haben die von der sportmedizinischen Abteilung entwickelten Verfahren zur Leistungsdiagnostik bei Schwimmem, zur medizinischen Trainingssteuerung im Modernen Fünfkampf, Mittel- und Langstreckenlauf sowie im Schwimmen internationale Beachtung gefunden. Mit verschiedenen sportwissenschaftlichen Untersuchungen, insbesondere über die Leistungsfähigkeit und die Belastbarkeit von Soldaten, wurde unterstrichen, daß Sportmedizin integrierter Bestandteil der Wehrmedizin ist. Daher arbeiten die Sportmediziner der Sportschule der Bundeswehr z. B. eng mit den Ärzten des Flugmedizinischen Instituts der Luftwaffe zusammen.

Die Sportschule der Bundeswehr stellt ihre Einrichtungen in den dienstfreien Stunden auch der Öffentlichkeit zur Verfügung. Warendorfer Schulen und Vereine nutzen die Sportstätten ebenso wie zunehmend die Sportfachverbände für Wochenendlehrgänge.

7.2 Bundesgrenzschutz

7.2.1 Sportausbildung

Der Polizeivollzugsdienst stellt an die Beamten aller Laufbahn- und Altersgruppen hohe Anforderungen hinsichtlich der körperlichen Einsatz- und Leistungsfähigkeit.

Deswegen nimmt die Sportausbildung im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung einen besonderen Stellenwert ein.

Zur Erhaltung und Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit wird im Bundesgrenzschutz der Dienstsport in den Schwerpunktbereichen

- Selbstverteidigung,
- konditionsfördernde Sportarten sowie
- Schwimmen und Retten

betrieben und orientiert sich an dem Leitfaden „Sport in der Polizei“.

Bereits in der Laufbahnausbildung soll der Polizeivollzugsbeamte Grundtechniken in der Selbstverteidigung erlernen sowie das Deutsche Sport- und das Rettungsschwimmabzeichen erwerben.

In der weiteren beruflichen Laufbahn kann die körperliche Leistungsfähigkeit durch gezielte Fortbildungsmaßnahmen erhalten und gesteigert werden. Hierzu zählen insbesondere berufsbegleitender Dienstsport, Sport für lebensältere Polizeibeamte, Einsatztraining in der Selbstverteidigung und Fortbildung zum Sportausbilder. Die hohe Qualität der dienstlichen Sportaus- und Sportfortbildung wird durch die Sportausbildungsleiter im BGS gewährleistet, die bedarfsorientiert fortgebildet werden.

7.2.2 Sportausbildungsstätten

Die Ausbildung der Sportausbilder findet bei den Sportausbildungsstätten des BGS statt:

Grenzschutzschule Lübeck, Fachbereich Sport

An der Grenzschutzschule Lübeck werden Lehrgänge für Sportausbildungsleiter durchgeführt. Darüber hinaus finden hier zentral die Fortbildungsveranstaltungen für diesen Personenkreis statt. Die Grenzschutzschule Lübeck, Fachbereich Sport, nimmt die Aufgaben eines „Bundesausbildungszentrums BGS der DLRG“ wahr und übernimmt regelmäßig die Vorbereitung und Sichtung der Leistungssportler für Polizeimeisterschaften.

BGS-Sportschule Bad Endorf

Neben der Förderung von Skisportlern und Eisschnellläufern werden bei der BGS-Sportschule auch Lehrgänge zum Ausbildungsleiter Selbstverteidigung und zur Gestaltung des Dienstsportes für lebensältere Polizeivollzugsbeamte durchgeführt.

7.2.3 Wettbewerbe und Meisterschaften

Die Teilnahme an Wettbewerben und Meisterschaften trägt zu zusätzlichen Leistungsanreizen und Leistungsvergleichen bei und wird daher bei Dienstsportarten im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gefördert, bei anderen Sportarten soweit als möglich unterstützt.

BGS-Sportler errangen im Berichtszeitraum bei Deutschen Polizeimeisterschaften 115, bei Europäischen Polizeimeisterschaften 38 Medaillen.

Jahr	Deutsche Polizeimeisterschaften	Europäische Polizeimeisterschaften
1990	63	7
1991	11	3
1992	15	-
1993	26	28

Im Berichtszeitraum wurden folgende Sportqualifikationen beim BGS erworben bzw. wiederholt:

Jahr	Deutsches Sport- und Jugendabzeichen	Rettungsschwimmerabzeichen	Graduerungen in Selbstverteidigungssportarten
1990	8,402	3,598	1,884
1991	7,021	2,264	1,591
1992	9,031	2,713	1,483
1993	7,149	1,752	1,465

7.2.4 Sportstätten

Im Berichtszeitraum erfolgte der Neubau von 3 Sporthallen und zwei Sportplätzen sowie die Grundinstandsetzung von weiteren 4 Sporthallen und zwei Sportplätzen. In den neuen Ländern befinden sich in der Planung bzw. bereits in der Bauausführung der Neubau von 3 Sporthallen, 3 Sportplätzen sowie 3 Kleinspielfeldern. Mit diesen Neubauten wird der Bedarf des BGS gedeckt sein. Zukünftige Maßnahmen werden sich danach auf die Unterhaltung und Grundinstandsetzung von Sportanlagen beschränken.

Für den Bau, die Unterhaltung und die Bewirtschaftung der BGS-Sportanlagen sind in den Jahren 1990 bis 1993 verausgabt worden:

1990	9,1 Mio. DM
1991	11,9 Mio. DM
1992	6,9 Mio. DM
1993	5,6 Mio. DM

Für 1994 sind 11,7 Mio. DM veranschlagt, der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Bau von Sportanlagen in den neuen Ländern.

Im übrigen benutzt der Bundesgrenzschutz in Standorten, in denen er über keine eigenen Anlagen verfügt, Sportanlagen der Bundeswehr, der Länderpolizeien und der Kommunen mit. Gleichzeitig stellt er seine Sportanlagen öffentlichen und privaten Bedarfsträgern zur Mitbenutzung zur Verfügung.

7.2.5 Deutsches Polzeisportkuratorium (DPSK)

Das Deutsche Polzeisportkuratorium (DPSK) nimmt einer Bund-Länder-Vereinbarung zufolge die ge-

meinsamen polzeisportlichen Interessen in der Bundesrepublik Deutschland wahr. Hierbei hat es insbesondere die Aufgabe, sportliche Erfahrungen aus den verschiedenen Bereichen zu sammeln, auszuwerten und umzusetzen, um möglichst gleiche Leistungsvoraussetzungen und Bedingungen im Polzeisport zu schaffen. Außerdem koordiniert das DPSK durch Mitwirkung bei der Erarbeitung von Polzeivorschriften die Ausbildung und die Leistungsbewertung der Polzeivollzugsbeamten in der Bundesrepublik Deutschland. Dies gewährleistet, daß die Sportausbildung der Polzeien von Bund und Ländern einheitlich und nach den neuesten Erkenntnissen erfolgt.

Der Bund hat im Berichtszeitraum auf Wunsch des DPSK mehrere Polzeimeisterschaften sowie die Europäischen Polzeimeisterschaften im Skilauf ausgerichtet.

Das DPSK arbeitet als Mitglied der Union Sportive des Police d'Europe (USPE) eng mit den Polzeiorganisationen europäischer Länder zusammen.

7.3 Bundeszollverwaltung

In der Bundeszollverwaltung stellt der Einsatz im Vollzugsdienst (z. B. Grenzaufsichts- oder Zollfahndungsdienst) hohe Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit der Zollbediensteten. In den Alpenregionen und dem Erzgebirge wird zum Teil noch Grenzaufsichtsdienst auf Skiern verrichtet. Bereits bei der Bewerberauswahl für diese Arbeitsbereiche wird auf eine ausreichende körperliche Leistungsfähigkeit geachtet (sog. Polzeitauglichkeit). Zur Erhaltung und Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit wird dem Dienstsport in der Bundeszollverwaltung ein besonderer Stellenwert eingeräumt.

Der Dienstsport erfolgt hauptsächlich in den Schwerpunktbereichen

- konditionsfördernde Sportarten und
- Techniken der waffenlosen Selbstverteidigung.

Waffentragenden Beamten wird im Rahmen des Dienstsportes die Möglichkeit geboten, das Europäische Polzeileistungsabzeichen zu erwerben; Auszeichnungen können je nach den erbrachten Leistungen in den Disziplinen Schießen, Laufen und Schwimmen errungen werden.

Die Zollverwaltungen der fünf Alpenländer (Frankreich, Italien, Österreich, Schweiz und Bundesrepublik Deutschland) führen seit 1952 jedes Jahr im Wechsel Internationale Zoll-Skiwettkämpfe in den alpinen und nordischen Skidisziplinen durch.

Vom 9. bis 12. März 1994 hat die Bundeszollverwaltung die 40. Internationalen Zollskiwettkämpfe in Ruhpolding ausgerichtet. Die Skimannschaft der Bundeszollverwaltung konnte hierbei in der Mannschaftswertung den ersten Platz belegen. Aufgrund herausragender Leistungen gehörten und gehören auch gegenwärtig einige dieser Zollbediensteten der deutschen Ski-Nationalmannschaft in nordischen und alpinen Disziplinen an.

In ihrer Freizeit sind eine Vielzahl von Zollbeamten in ca. 50 regionalen Zollsportvereinen, die im Bund Deutscher Betriebssportverbände e. V. organisiert sind, u. a. in den Sportarten Fußball, Tennis, Leichtathletik sowie Gymnastik aktiv. Regelmäßig werden sowohl national als auch international zwischen den Zollsportvereinen die verschiedensten Wettkämpfe ausgetragen.

7.4 Deutsche Bundesbahn

Die Sportförderung durch beide Bahnen erfolgt im Rahmen der Richtlinien für die Förderung des Eisenbahnsports der DB. Wesentliche Förderungsinhalte dieser Richtlinien sind die an die Förderungswürdigkeit der Eisenbahner-Sportvereine (Eisenbahneranteil im Verein) gebundene kostenlose Überlassung von Flächen und Grundstücken für sportliche Zwecke und die Bereitstellung von Sportfördermitteln.

Derzeit gibt es 425 Eisenbahner-Sportvereine (283 ehem. DB-Bereich, 142 ehem. DR-Bereich) mit insgesamt 195 320 Mitgliedern (156 077 ehem. DB-Bereich, 39 243 ehem. DR-Bereich). Die Eisenbahner-Sportvereine sind seit mehr als 50 Jahren im Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V. zusammengefaßt. Ziel des Verbandes ist die Pflege des Breiten- und Freizeitsports.

Die Eisenbahner-Sportvereine gehören den jeweiligen Sportfachverbänden an. Der Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V. ist als Verband mit besonderer Aufgabenstellung Mitglied des DSB.

Den Eisenbahner-Sportvereinen stehen z. Z. 1 737 jetzt überwiegend im Eigentum des Bundeseisenbahnvermögens befindliche (1 170 ehem. DB-Bereich, 567 ehem. DR-Bereich), 602 vereinseigene (565 ehem. DB-Bereich, 37 ehem. DR-Bereich) und 776 angemietete Sportanlagen (600 ehem. DB-Bereich, 176 ehem. DR-Bereich) zur Verfügung. Dabei handelt es sich u. a. um Sport- und Tennisplätze, Kegelbahnen, Schießstände, Bootshäuser, Gewässer und Schwimmbäder.

Für die Förderung des Eisenbahnsports sind von den beiden Bahnen

1990	4 Mio. DM (2 Mio. DM DB/2 Mio. DM DR),
1991	5 Mio. DM (3 Mio. DM DB/2 Mio. DM DR),
1992	5 Mio. DM (3 Mio. DM DB/2 Mio. DM DR) und
1993	5 Mio. DM (3 Mio. DM DB/2 Mio. DM DR)

aufgewandt worden. Für 1994 hat die Deutsche Bahn AG für die Förderung des Eisenbahnsports einen Betrag von 6 Mio. DM zugesagt.

Gemäß dem Eisenbahnneuordnungsgesetz Artikel 1 § 15 Abs. 2, werden die Eisenbahner-Sportvereine und der Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V. als Selbsthilfeeinrichtungen für den Bereich des Bundeseisenbahnvermögens nach den bisherigen Grundsätzen weitergeführt.

Die Deutsche Bahn AG hat die Eisenbahner-Sportvereine und den Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V. als betriebliche Sozialeinrichtungen anerkannt und sich in ihrem Sozialtarifvertrag

für die Arbeitnehmer der Deutschen Bahn AG entsprechend gebunden.

In Übereinstimmung mit diesem Beschluß und dem Willen des Eisenbahnneuordnungsgesetzes können sich damit auch weiterhin Eisenbahner sowie deren Angehörige den Eisenbahner-Sportvereinen anschließen.

7.5 Deutsche Bundespost

Die Deutsche Bundespost fördert seit langem im Rahmen ihrer Personalfürsorge die Bestrebungen ihrer Mitarbeiter nach sportlicher Betätigung durch finanzielle Unterstützung des Postsports. Auch nach der Postreform I im Jahre 1989 setzte sie diese Tradition fort.

Zum Postsport zählen die von den Mitarbeitern gegründeten und selbstverwalteten Postsportvereine, die sich in der Arbeitsgemeinschaft der Postsportvereine e. V. (APV) zusammengeschlossen haben. Dem DSB gehören sie als Verband mit besonderer Aufgabenstellung an. Die APV ist außerdem Mitglied in der Union for Sports, Culture and Tourism International of Posts and Telecommunications (Union SCIPT). Obwohl der Postsport vorrangig Freizeit- und Breitensport anbietet, bestätigen zahlreiche Titel auch hervorragende Leistungen im nationalen und internationalen Vergleich.

Der Postsportjugend gehören rund 43 000 Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr an. Sie zählt zu den außerordentlichen Mitgliedsorganisationen der Deutschen Sportjugend und setzt neben der sportlichen Bildungsarbeit einen besonderen Schwerpunkt mit der Förderung der Befähigung zu sozialem Verhalten.

Gefördert werden z. Z. 358 Postsportvereine mit rund 200 000 Mitgliedern und der Dachverband. Derzeitige Rechtsgrundlage dafür ist das Postverfassungsgesetz, das die Förderung von Selbsthilfeeinrichtungen der Deutschen Bundespost, und dazu zählen die Postsportvereine, ausdrücklich erwähnt. Auch nach der Postreform II wird sich diese Tradition nach dem Willen des Gesetzgebers fortsetzen.

Für die Postsportförderung stellen die nach der Postreform I gebildeten Unternehmen jährlich 5 Mio. DM für die Vereine in den neuen Bundesländern zur Verfügung. Davon kommen in den alten Bundesländern 3,35 Mio. DM und in den neuen Bundesländern 350 000 DM jährlich dem laufenden Sportbetrieb zugute, das heißt, für Betrieb und Instandhaltung der Sportanlagen, Beschaffung von Sportgeräten und Sportkleidung sowie Geschäftsführungs- und Übungsleiterkosten. Der verbleibende Teil der Gesamtzusendungsbeiträge (2,3 Mio. DM) ist zur Förderung von Bauvorhaben, hochwertigen Sportgeräten, nationalen und internationalen Meisterschaften und des Dachverbandes vorgesehen.

55 Postsportvereine der neuen Bundesländer sind aus Betriebssportgemeinschaften der früheren DDR entstanden. Sie wurden bis 31. Dezember 1993 mit einer Übergangsregelung zusätzlich gefördert und so schrittweise an die Fördergrundsätze für den Post-

sport herangeführt. Trotz dieser gezielten Hilfen konnten bisher nicht alle Probleme gelöst werden. Das gilt besonders für die Nutzung und den Erhalt von Sportanlagen. Hier wurde dem Deutschen Bundestag vom Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST Unterstützung zugesagt und besondere Konditionen für den Postsport in Aussicht gestellt.

8. Sportförderung im Rahmen der Auswärtigen Kulturpolitik

8.1 Allgemeine Grundsätze

Im Rahmen der Auswärtigen Kulturpolitik fördert das Auswärtige Amt Sportbeziehungen zu Mittel-, Ost- und Südosteuropa, der GUS, zu Ländern der Dritten Welt, zur Mongolei und der VR China. Die Sportförderung des Auswärtigen Amtes dient vorrangig der Sympathiewerbung für die Bundesrepublik Deutschland und der Förderung menschlicher Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Sportlern. Das Mittel der Sportförderung wird vorzugsweise da eingesetzt, wo andere Mittel der Auswärtigen Kulturpolitik nicht oder nicht ausreichend zum Tragen kommen können.

Die Sportförderung ist, betrachtet man die Resonanz, die sie insbesondere in der Dritten Welt findet, ein außerordentlich erfolgreiches Mittel der Auswärtigen Kulturpolitik. Nach den wiederholten Kürzungen im Haushalt stehen für das Jahr 1994 jedoch nur noch knapp 8 Mio. DM für die Sportförderung zur Verfügung.

8.2 Sportbeziehungen zu den MOE-Staaten und der GUS

Zur Zeit des Ost-West-Konflikts war die Förderung der Sportbeziehungen zu diesen Staaten eines der wenigen Mittel, um die Beziehungen zwischen den Menschen in der Bundesrepublik Deutschland und im damaligen kommunistischen Machtbereich zu pflegen. Nach dem Wegfall des Eisernen Vorhangs besteht bei vielen Sportvereinen der Wunsch, die früher angeknüpften Beziehungen aufrechtzuerhalten und auch auszuweiten, zumal sie in den osteuropäischen Staaten und der GUS jetzt nicht mehr von einer zentralen Stelle gesteuert und überwacht werden, sondern sich unmittelbar zwischen den Vereinen und Fachverbänden entwickeln können. Da der frühere Ostblock einseitig den Spitzensport zu Lasten des Breitensports förderte, leistet dieses Förderungsprogramm der Auswärtigen Kulturpolitik unter den veränderten politischen Bedingungen außerdem einen wichtigen Beitrag zur Behebung der Defizite im Breitensport.

Die Sportförderungsmaßnahmen bestehen in der Gewährung von Reisekostenzuschüssen für Sportbegegnungen in Osteuropa und der GUS und in Zuschüssen zu den Kosten, die beim Aufenthalt von Sportlern aus Osteuropa und der GUS in der Bundesrepublik Deutschland entstehen.

Der Mittelaufwand hat sich wie folgt entwickelt:

1990	0,799 Mio. DM
1991	1,383 Mio. DM
1992	1,594 Mio. DM
1993	1,360 Mio. DM.

Für 1994 sind 1,419 Mio. DM veranschlagt.

Die Bundeswehr leistet im Rahmen des Gesamtkonzepts der Bundesregierung zur „Beratung beim Aufbau von Demokratie und sozialer Marktwirtschaft“ in den Staaten Mittel- und Osteuropas, den neuen Unabhängigen Staaten, den Baltischen Staaten und Albanien sowie innerhalb der von der Bundesregierung eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen des Wiener Dokuments 1992, militärische Kontakte zu den Streitkräften der Teilnehmerstaaten zu fördern und zu erleichtern, ihren Beitrag auch auf dem Gebiet des Sports.

Dies wird realisiert in bilateralen Wettkämpfen, gemeinsamen Trainingslagern und der Aus- und Fortbildung von Trainern dieser Staaten.

8.3 Sportbeziehungen zu Ländern der Dritten Welt

Mit weit über 100 Sportprojekten wurde seit 1971 in etwa 70 Staaten der Dritten Welt ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung sportlicher Strukturen und Organisationen und zur Vermittlung von Trainingsmethoden und praktischer Sportausübung geleistet. Dem Auswärtigen Amt steht im Bereich dieser Sportförderung eine breitgefächerte Palette von Maßnahmen zur Verfügung.

Hier ist vor allem die Entsendung von Langzeittrainern (bis zu 4 Jahren), vorwiegend in den Sportarten Fußball und Leichtathletik, zu nennen. Die Entsendung von Experten ist darauf angelegt, einen Stamm von Fachkräften heranzubilden, die in der Lage sind, ihr sportliches und didaktisches Können an ihre Landsleute weiterzugeben. In den Regierungsvereinbarungen mit den Partnerländern wird vor der Entsendung eines Langzeittrainers neben den Arbeitsbedingungen des Experten und den partnerschaftlichen Leistungen des Empfängerlandes die Benennung von „counterparts“ vereinbart, die die Arbeit des deutschen Fachmanns später fortsetzen sollen. Außer der Entsendung von Langzeittrainern führt das Auswärtige Amt noch folgende Maßnahmen durch:

- Entsendung von Kurzzeitexperten (in der Regel 4 Wochen) für verschiedene Sportarten (z. B. Fußball, Handball, Leichtathletik, Schwimmen, Hockey, Fechten, Boxen),
- Vierzeimonatige Trainerlehrgänge des Deutschen Leichtathletik-Verbandes in Zusammenarbeit mit der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und dem Goethe-Institut Mannheim,
- Fortbildungslehrgänge des Deutschen Fußball-Bundes für Fußballtrainer aus Afrika, Asien und Zentralamerika.

Das Auswärtige Amt hat nach der Wiedervereinigung die gesamte Finanzierung der Aus- und Fortbildungsprogramme für Trainer aus Entwicklungslän-

dem an der ehemaligen Deutschen Hochschule für Körperkultur (DHfK) übernommen. Seit 1991 hat das Auswärtige Amt jährlich ca. 1,5 Mio. DM für diese nunmehr von der Fakultät Sportwissenschaft der Universität Leipzig durchgeführten Kurse zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um zwei pro Jahr stattfindende Trainerkurse von je fünf Monaten, in denen etwa 120 Trainer aus der Dritten Welt in neun Sportarten (Fußball, Handball, Leichtathletik, Judo, Volleyball, Geräteturnen, Schwimmen, Boxen, Ringen) ausgebildet werden. Das Auswärtige Amt wird die Fakultät Sportwissenschaft der Universität Leipzig auch in den nächsten Jahren finanziell unterstützen, weil die Kurse sich großer Beliebtheit in der Dritten Welt erfreuen und darüber hinaus ein innerdeutsches Zeichen zugunsten des Sports in den neuen Bundesländern setzen.

Außer diesen geschilderten Maßnahmen werden in Einzelfällen auch Spielreisen deutscher Mannschaften in Länder der Dritten Welt oder von Mannschaften aus diesen Ländern in die Bundesrepublik Deutschland gefördert.

Die Mittel für die Förderung von Sportbeziehungen zu Ländern der Dritten Welt betragen

1990	6,002 Mio. DM
1991	7,388 Mio. DM
1992	8,312 Mio. DM
1993	6,521 Mio. DM.

Für 1994 waren 5,813 Mio. DM vorgesehen.

Hinzu kommen noch Mittel für Sportgerätespenden im Werte von jährlich etwa 350 000 DM.

8.4 Sportbeziehungen mit der VR China und der Mongolei

Das Auswärtige Amt stellt auch Mittel zur Förderung der Sportbeziehungen zur VR China und der Mongolei zur Verfügung. Der DSB arbeitet mit dem Allchinesischen Sportverband jährlich einen sog. Sportkalender aus, in dem die vereinbarten Maßnahmen niedergelegt werden.

Die Mongolei wurde in der Vergangenheit finanziell z. B. bei der Teilnahme an Olympischen Spielen unterstützt. Die für diese Programme zur Verfügung gestellten Mittel betragen:

1990	85,000 DM
1991	235,000 DM
1992	196,000 DM
1993	112,000 DM.

Für 1994 waren 330,000 DM vorgesehen.

9. Sportförderung im Rahmen der Entwicklungspolitik

Angesichts der Notlage vieler Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, müssen vorrangig Maßnahmen der Armutsbekämpfung, der Bildung, des Umweltschutzes, der ländlichen Entwicklung sowie der gesundheitlichen

Basisversorgung unterstützt werden. Die Sportförderung spielt deshalb im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit nur eine untergeordnete Rolle.

Die Bundesregierung wird jedoch nach Möglichkeit weiterhin – neben den besonderen Förderungsprogrammen im Rahmen der Auswärtigen Kulturpolitik (s. B/8) – in die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geförderten Projekte Maßnahmen des gesundheitsorientierten Schul- und Breitensports einbeziehen. Voraussetzung hierfür ist wie bei allen anderen Projektansätzen der entsprechende Wunsch eines Entwicklungslandes (Regierungsantrag), die Verfügbarkeit der benötigten Haushaltsmittel und die Anerkennung der entwicklungspolitischen Förderungswürdigkeit nach erfolgter Projektprüfung.

Die Durchführung von Projekten im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit überträgt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit und Entwicklung (GTZ) GmbH.

Das Centrum für internationale Migration und Entwicklung (CIM) vermittelt, bezuschußt und betreut bei Feststellung der entwicklungspolitischen Förderungswürdigkeit auch im Sportbereich integrierte Fachkräfte, die einen Vertrag mit einem Arbeitgeber in einem Entwicklungsland abschließen.

10. Sport mit Aussiedlern

Bedingt durch die hohen Aussiedlerzahlen in 1988 und den Folgejahren stellt sich die gesamtgesellschaftliche Integration von Aussiedlern als dringliche sozialpolitische Aufgabe.

Am 24. August 1989 eröffnete der Bundesinnenminister die von der Bundesregierung initiierte und geförderte Aktion des DSB „Sport mit Aussiedlern“. Dieses Projekt des DSB und seiner Mitgliedsorganisationen wird aus Haushaltsmitteln des BMI gefördert, unabhängig von der etatmäßigen Sportförderung.

Dem DSB wurden für das Projekt „Sport mit Aussiedlern“ seit 1990 folgende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt:

1990	8,243 Mio. DM
1991	12,620 Mio. DM
1992	13,518 Mio. DM
1993	10,330 Mio. DM.

Das Projekt, zunächst in vier Modellregionen (Nordrhein-Westfalen, Hessen, Niedersachsen und Berlin) realisiert, wurde 1990 flächendeckend auf das gesamte Gebiet der alten Länder ausgeweitet. Dabei war von großer Bedeutung, daß weit über 200 karitative Organisationen als Kooperationspartner gewonnen werden konnten. Seit dem 1. Oktober 1991 nehmen auch die neuen Länder an diesem Projekt teil.

Das Projekt hat das Ziel, in besonderer Weise zur Integration der in Deutschland lebenden Aussiedler

beizutragen. BMI und DSB gehen davon aus, daß der organisierte Sportbetrieb, insbesondere durch die sozialen und geselligen Bezüge, einen wichtigen Beitrag zur sozialen Eingliederung in ein neues gesellschaftliches Umfeld leistet. Allerdings kann der Sport nur flankierende Hilfe leisten.

Nach der erfolgreichen Anlaufphase wird das Projekt ab 1994 auf der Ebene der Landessportbünde weitergeführt. Die Gesamtkoordination verbleibt aber beim DSB. Die Bundesförderung bleibt hiervon unberührt. Das Projekt hat sowohl 1994 als auch in den Folgejahren besondere Priorität.

D. Anhang

Anhang 1

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
AO	Abgabenordnung
BA-L	Bundesausschuß, Leistungssport
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGS	Bundesgrenzschutz
BISp	Bundesinstitut für Sportwissenschaft
BLZ	Bundesleistungszentrum
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BMBau	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
BMBW	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFJ	Bundesministerium für Frauen und Jugend
BMFuS	Bundesministerium für Familie und Senioren
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJFFG	Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
BMPT	Bundesministerium für Post und Telekommunikation
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMV	Bundesministerium für Verkehr
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BStP	Bundesstützpunkt
BVerfGE	Bundesverfassungsgesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
CDDS	Lenkungsausschuß zur Förderung des Sports des Europarates
CIGEPS	Ausschuß für Körpererziehung und Sport der UNESCO
DB	Deutsche Bundesbahn
DFJW	Deutsch-Französisches Jugendwerk
DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
DPJW	Deutsch-Polnisches Jugendwerk
DPSK	Deutsches Polizeisportkuratorium
DR	Deutsche Reichsbahn
DSB	Deutscher Sportbund
DSH	Deutsche Sporthilfe
DSJ	Deutsche Sportjugend

DSM	Deutsche Sport-Marketing GmbH
ESMK	Europäische Sportministerkonferenz
EU	Europäische Union
ESTG	Einkommensteuergesetz
FES	Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten
FIMS	Weltverband für Sportmedizin
GG	Grundgesetz
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
IAT	Institut für Angewandte Trainingswissenschaft
IOC	Internationales Olympisches Komitee
LLZ	Landesleistungszentrum
LSB	Landessportbund
LSV	Landessportverband
MOE	Mittel-Ost-Europa
NOK	Nationales Olympisches Komitee für Deutschland
OSP	Olympiastützpunkt
RehaAngl.G	Rehabilitations-Angleichungsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SMK	Sportministerkonferenz
VStG	Vermögenssteuergesetz
WHO	Weltgesundheitsorganisation

Leistungssportprogramm des Bundesministers des Innern

- 1. Allgemeine Grundsätze**
- 2. Kriterien der Förderung**
- 3. Bereiche der Förderung**
 - 3.1 Training
 - 3.2 Wettkämpfe
 - 3.3 Sportmedizinische Betreuung, Regeneration
 - 3.4 Trainer, hauptamtliches Führungspersonal
 - 3.5 Talentsuche, Talentförderung
 - 3.6 Sportstättenbau
 - 3.7 Soziale Betreuung der Hochleistungssportler
 - 3.8 Training von Hochleistungssportlern im BGS
 - 3.9 Internationale Sportveranstaltungen im Inland
 - 3.10 Bilateraler Sportverkehr
 - 3.11 Internationale Gremien
- 4. Olympiastützpunkte**
- 5. Verfahrensgrundsätze**

Programm zur Förderung des Leistungssports durch den Bundesminister des Innern**1. Allgemeine Grundsätze****1.1**

Sport in der Bundesrepublik Deutschland ist Angelegenheit der autonomen Organisationen des Sports. Diese erfüllen ihre Aufgaben selbständig und in eigener Verantwortung.

1.2

Die Organisationen des Sports tragen die Verantwortung für die Erfüllung und Finanzierung ihrer Aufgaben.

1.3

Soweit der Sport die notwendigen Mittel zur Finanzierung des Leistungssports bei Ausschöpfung seiner Finanzierungsmöglichkeiten nicht aufbringen kann, kann er von der öffentlichen Hand (BMI) finanziell gefördert werden (Subsidiaritätsprinzip).

1.4

Der Bundesminister des Innern ermuntert die Organisationen des Sports, ihre Eigenkapitalausstattung zu verstärken und die bestehenden Möglichkeiten, z. B. durch Kooperation mit der Wirtschaft und den Medien auszuschöpfen.

1.5

Die Förderung des Leistungssports durch den Bundesminister des Innern erfolgt nach Maßgabe des Bundeshaushaltsgesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Dies gilt auch für die Mittel, die der Abdeckung von Kosten hauptamtlichen Personals dienen.

1.6

Der Bundesminister des Innern fördert den Leistungssport, weil er

- der gesamtstaatlichen Repräsentation dient
- Vorbildfunktion für die Sportausübung hat und zur Verbreitung und Entwicklung des gesamten Sports beiträgt
- Ausdruck für Leistungsbereitschaft und Leistungswillen für Fairneß und Achtung des anderen ist

und somit Werte vermittelt, die für die gesellschaftliche Entwicklung insgesamt von Bedeutung sind

- die vorurteilslose Begegnung von Menschen aus unterschiedlichen politischen Systemen, Rassen und Religionen ermöglicht und damit einen wichtigen Beitrag zu Toleranz und gegenseitigem Verständnis leistet.

1.7

Die Förderung des Leistungssports orientiert sich daran, daß deutsche Sportler bei internationalen Wettkämpfen gegenüber Sportlern anderer Staaten keine Nachteile für eine erfolgreiche Teilnahme haben.

1.8

Der Bundesminister des Innern tritt dafür ein, daß die Athleten im weitest möglichen Umfang bei den sie betreffenden Entscheidungen über Fördermaßnahmen beteiligt werden.

1.9

Der BMI trägt allein die Verantwortung für die Verwendung der Mittel zur Förderung des Leistungssports. Diese Verantwortung ist weder übertragbar noch teilbar. Bei der Vorbereitung seiner Entscheidungen kann er sich vom Sport oder von anderer Seite beraten lassen. Die Vorbereitung der Entscheidungen und die Zuwendungen erfolgen im Interesse des Athleten und so unmittelbar wie möglich auf kürzestem Weg unter Beschränkung auf das unumgängliche Maß an Zwischenstationen.

1.10

Der BMI lehnt jede Manipulation im Sport ab. Dies gilt insbesondere für Doping an Mensch und Tier. Er tritt — national und international — für die Verwirklichung des Leistungssports auf der Grundlage der Fairneß, der Nicht-Diskriminierung und anderer ethisch-moralischen Grundwerte des Sports ein.

Der BMI geht auch insoweit davon aus, daß der Sport zur Verwirklichung dieser Ziele eigene Regeln aufstellt und unterstützt ihn bei seinen Bemühungen, diese zu verwirklichen.

Dopingverstöße können darüber hinaus den BMI zu einer Überprüfung seiner Fördermaßnahmen veranlassen zu deren Einschränkung oder Einstellung.

1.11

Eine wirksame Förderung des Leistungssports erfordert einerseits eine effektive Struktur innerhalb der Organisationen des Sports, andererseits eine klare Aufgabenabgrenzung und eine enge Zusammenarbeit zwischen

- Sport und Staat auf partnerschaftlicher Grundlage
- den für den Leistungssport verantwortlichen Stellen auf Bundes-, Landes- und auf kommunaler Ebene
- den Organisationen des Sports in ihren Zuständigkeiten für den Leistungssport.

1.12

Der BMI stimmt seine Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports insbesondere in enger Zusammenarbeit mit der Stiftung Deutsche Sporthilfe ab. Er sieht in einer engen Verzahnung aber auch klaren Aufgabenteilung zwischen den individuellen Maßnahmen der Stiftung Deutsche Sporthilfe und den (strukturell orientierten) Hilfen des BMI ein Fördersystem, das in besonderem Maße der Struktur des Sports in der Bundesrepublik Deutschland entspricht und einen eigenständigen Weg der Förderung des Leistungssports darstellt.

1.13

Die zusammen mit dem Deutschen Sportbund, den Ländern, den Landessportbünden und den kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten „Grundsätze für die Kooperation zur Förderung des Leistungssports“ enthalten geeignete Regeln für die Aufgabenabgrenzung und die Zusammenarbeit bei der Förderung des Leistungssports.

2. Kriterien der Förderung

Im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes der Förderungsmittel geht der Bundesminister des Innern bei der Förderung des Leistungssports von folgenden Kriterien aus:

2.1

Die Mittel des Bundesministers des Innern dienen unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit in erster Linie der Förderung der Athleten, die

- im internationalen Vergleich zur Spitzenklasse zählen und deshalb Endkampfchancen haben
- im Nachwuchsbereich eine deutliche Perspektive aufweisen, den Anschluß an die internationale Spitzenklasse zu erreichen.

2.2

Für die Förderung des Spitzensports in den olympischen und nichtolympischen Verbänden sind

- die Leistungsstärke im internationalen Vergleich
- der allein dadurch bedingte Umfang der Spitzenkader
- die internationale und nationale Verbreitung der Sportart
- die Öffentlichkeitswirksamkeit
- die Entwicklungsaussichten der Sportart maßgebend.

2.3

Der Bundesminister des Innern orientiert sich an einem abgestuften Förderkonzept. Olympische Sportarten haben Vorrang bei der Förderung.

2.4

Bei Aufnahme bisher nicht geförderter Sportarten in die Bundesförderung wird ein besonders kritischer Maßstab bei der Bewertung der Kriterien der Förderung angelegt.

2.5

Die Kriterien gelten in entsprechender Anwendung unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Belange des Behindertensports auch für die Förderung des Leistungssports Behinderter.

2.6

Bei Zuwendungen für den Sportstättenbau sind vor allem zu berücksichtigen

- die Nutzung durch Spitzenathleten für Training und Wettkampf
- die Anlehnung an schon vorhandene Sportanlagen
- grundsätzlich die Nutzung für mehrere Sportarten
- die Nutzung in freien Zeiten durch Schul-, Vereins- und Breitensport, Bundeswehr und Bundesgrenzschutz
- die Nutzung durch behinderte Sportler,
- eine möglichst hohe Wirtschaftlichkeit der Anlage.

2.7

Olympiastützpunkte werden vorrangig gefördert. Sie sollen Trainings- und Wettkampfstätten, technische, sportwissenschaftliche, sportmedizinische und physiotherapeutische Einrichtungen umfassen, ebenso wie notwendige Verwaltungseinrichtungen, Unterkünfte-, Aufenthalts- und Lehrräume sowie Einrichtungen zur Beobachtung des Sportbetriebs.

2.8

Für die Höhe der finanziellen Beteiligung des BMI ist der Umfang der Nutzung durch Spitzenathleten Bemessungsgrundlage.

3. Bereiche der Förderung**Allgemeines**

Bei der Förderung des Leistungssports kann der Bundesminister des Innern finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, insbesondere für folgende Maßnahmen:

- Training und Lehrgänge (3.1)
- Wettkämpfe im In- und Ausland (3.2)
- Gesundheitliche und sportmedizinische Betreuung, Regeneration, Physiotherapie (3.3)
- Sportwissenschaftliche Betreuung, insbesondere Leistungsdiagnostik; – Biomechanik (3.3)
- Verhinderung von Manipulation im Sport, insbesondere von Doping an Mensch und Tier (3.3.4)
- Beschäftigung haupt- und nebenamtlicher Trainer (3.4)
- Aus- und Fortbildung von Trainern (3.4.2)
- Beschäftigung hauptamtlichen Führungspersonals (Sportdirektoren, Generalsekretäre, Geschäftsführer, Olympiastützpunktleiter) zur Verbesserung der Organisationsstruktur des Hochleistungssports (3.4.3)
- Talentsuche/Talentförderung (3.5)
- Sportstättenbau, Bauunterhaltung, Betriebs- und Bewirtschaftungskosten für Anlagen für den Leistungssport (3.6)
- Training und Lehrgänge des Bundesgrenzschutzes (3.8)
- Organisation bedeutender internationaler Sportveranstaltungen im Inland (3.9)
- bilateraler Sportverkehr (3.10)
- Vertretung in internationalen Gremien (3.11)

3.1 Training

Ziel der Förderung durch das BMI ist die optimale Vorbereitung von Leistungssportlern für den internationalen Wettkampf.

3.1.1

Der BMI fördert deshalb das Training der Leistungssportler in

- Olympiastützpunkten
- Trainingszentren außerhalb der Olympiastützpunkte (Bundes-Leistungszentren, Landesleistungszentren mit Bundesnutzung, Bundesstützpunkten)
- Sportinternaten der Verbände
- sonstigen Trainingsorten im In- und Ausland unter Anlegung eines strengen Maßstabs an Bedarf und Aufwand, insbesondere bei Trainingsmaßnahmen im Ausland.

3.1.2

Zu diesem Zweck beteiligt sich der BMI an

- der Errichtung von zentralen und dezentralen Trainingseinrichtungen
- den Kosten des Trainingsbetriebs in den Trainingseinrichtungen einschließlich der Kosten ausländischer Trainingspartner
- den Kosten des Trainings an in- und ausländischen Trainingsorten einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten.

3.2 Wettkämpfe**3.2.1**

Ziel der Förderung durch das BMI ist die erfolgreiche Teilnahme von Sportlern aus der Bundesrepublik Deutschland

- an bedeutenden internationalen Sportveranstaltungen im In- und Ausland sowie
- an bilateralen Wettkämpfen.

3.2.2

Zu diesem Zweck finanziert der BMI

- Kosten für die Teilnahme von Spitzenathleten mit Endkampfchancen an internationalen Sportveranstaltungen im Ausland, insbesondere an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften und Länderkämpfen

- Kosten der Teilnahme an international bedeutenden Sportveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland
- Kosten der Teilnahme von Nachwuchssportlern mit besonderer Leistungsperspektive an internationalen Wettkämpfen im Inland, wenn die Teilnahme erforderlich ist, um internationale Erfahrungen zu sammeln und die Leistungsperspektive deutlich zu erhöhen.

3.2.3

Der BMI unterstützt die Sportorganisationen in ihren Bemühungen, die Zahl internationaler Wettkampf- und Meisterschaftsprogramme in angemessenen Grenzen zu halten.

3.2.4

Der BMI ermuntert die Fachverbände, den Umfang ihrer Leistungs- und Nachwuchskader streng am internationalen Leistungsstandard zu orientieren. Der BMI orientiert sich seinerseits bei der Förderung des Spitzensports an den Spitzenkadern der Fachverbände, ist daran aber nicht gebunden.

3.3 Sportmedizinische Betreuung, Regeneration

Im Interesse der Gesundheit der geförderten Spitzensportler kann der BMI für eine umfassende gesundheitliche Betreuung der Hochleistungssportler Mittel einsetzen.

3.3.1

Ziel der Förderung durch den BMI ist die

- Prävention von Sportverletzungen und Sportschäden
- Erhaltung der Gesundheit des Athleten
- Regeneration
- Leistungskontrolle.

3.3.2

Dem dient insbesondere

- eine regelmäßige jährliche sportmedizinische Gesundheitsuntersuchung der Spitzensportler an hierfür vom DSB lizenzierten sportmedizinischen Untersuchungsstellen; Vorrang haben Untersuchungsstellen mit unmittelbarer Verbindung zu den Olympiastützpunkten
- die laufende sportärztliche Betreuung, insbesondere beim Training in den Olympiastützpunkten unter besonderer Berücksichtigung der orthopädischen Versorgung
- die sportärztliche Betreuung beim Wettkampf

- die physiotherapeutische Betreuung im Training und im Wettkampf

- Maßnahmen der Regeneration nach Ablauf der Wettkampfsaison oder in Wettkampfpausen in hierfür geeigneten Regenerationszentren im Inland. An die Förderung von Maßnahmen der Regeneration im Ausland wird ein besonders strenger Maßstab angelegt.

3.3.3

Der BMI kann sich an den Kosten für die Beschaffung zusätzlicher Geräte und sonstiger Einrichtungen für Trainings- und Wettkampfstätten bzw. mit solchen in Verbindung stehenden sportmedizinischen Zentren sowie Personalkosten, soweit solche durch besonderen Aufwand für die gesundheitliche Betreuung unabweisbar sind, beteiligen.

3.3.4

Der BMI unterstützt die Bemühungen des Sports zur Kontrolle von Doping in Training und Wettkampf.

3.3.5

Der BMI fördert die Dopinganalytik im Training und Wettkampf sowie die Durchführung der notwendigen Forschungsvorhaben zur Verbesserung und Verfeinerung der Untersuchungsmethoden.

3.3.6

Für die medizinisch begründete Trainingssteuerung stellt der BMI in Verbindung mit dem Betrieb von Olympiastützpunkten Mittel zur Durchführung von labor- und felddiagnostischen Tests bzw. Untersuchungen zur Verfügung und zu deren Auswertung. Dies gilt insbesondere für Personal- und Gerätekosten.

3.3.7

Das BMI fördert in den Olympiastützpunkten in Verbindung mit geeigneten sportwissenschaftlichen Einrichtungen den Auf- und Ausbau der biomechanischen Diagnostik. Hierzu gehören insbesondere

- Personalkosten
- Kosten der Geräteausstattung
 - zur Durchführung der Untersuchungen
 - der Erfassung und Verarbeitung von Diagnose-daten
- sowie der Videobetreuung.

3.3.8

Im Geschäftsbereich des BMI besteht das Bundesinstitut für Sportwissenschaft mit eigenen Aufgaben bei der Förderung der Sportwissenschaft im Rahmen der Kompetenz des Bundes zur Förderung des Sports, entsprechend des Errichtungserlasses vom 10. Oktober 1970 (GMBl. 1970/539), geändert am 23. Juni 1980 (GMBl. 1980/405).

3.4 Trainer, hauptamtliches Führungspersonal

Der BMI stellt zur optimalen Trainings- und Wettkampfbetreuung der Spitzensportler Mittel für haupt- und nebenamtliche Trainer (Bundestrainer, Honorartrainer) zur Verfügung. Die Betreuung der Angehörigen der internationalen Spitzenklasse sowie von Nachwuchssportlern mit deutlicher Leistungsperspektive hat Priorität.

3.4.1

Bei der Förderung der Trainer geht der BMI davon aus, daß

- hauptamtliche Bundestrainer grundsätzlich nur auf Zeit beschäftigt werden
- die Vergütung der haupt- und nebenamtlichen Trainer leistungsbezogen ist, d. h. von einer positiven Leistungsentwicklung der von ihnen betreuten Spitzenathleten abhängt
- die haupt- und nebenamtlichen Trainer die Spitzenathleten grundsätzlich persönlich betreuen und trainieren.

3.4.2

Zwischen BMI und den von ihm geförderten hauptamtlichen Trainern und anderem hauptamtlichem Personal bei den Organisationen des Sports bestehen keine Rechtsbeziehungen, insbesondere keine solchen arbeitsrechtlichen Inhalts. Der BMI hat keinerlei fach- oder rechtsaufsichtlichen Befugnisse und kein Weisungsrecht. Die Vergütungsordnung für Bundestrainer und die Grundsätze für die Vergütung hauptamtlicher Führungskräfte der Bundessportfachverbände beschreiben in ihrer jeweilig gültigen Fassung hinsichtlich des BMI lediglich Voraussetzungen und Umfang der finanziellen Leistungen durch den BMI. Die Vergütungsordnung für Bundestrainer enthält darüber hinaus die Rechte und Pflichten der hauptamtlichen Bundestrainer im Verhältnis zum jeweiligen Arbeitgeber (DSB/Fachverbände), die sich in Dienstverträgen/Dienstanweisungen konkretisieren.

3.4.3

Der BMI fördert darüber hinaus die Aus- und Fortbildung der Trainer durch Finanzierung

- von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Trainerakademie, einschließlich des Betriebs der Trainerakademie
- von Lehrgängen der Spitzenverbände zum Erwerb der A-Lizenz
- von Maßnahmen zur Fortbildung von Trainern, insbesondere Trainerseminaren
- und
- von Schulungsmaterial.

3.4.4

Zur Stärkung der Organisationsstruktur des Leistungssports kann der BMI die Kosten für die Anstellung hauptamtlichen Führungspersonals (Sportdirektoren, Generalsekretäre, Geschäftsführer, Olympiastützpunktleiter) finanzieren.

Die Finanzierung hauptamtlichen Personals kommt nur für Verbandsaufgaben in Betracht, die einen unmittelbaren Bezug zum Leistungssport haben.

3.4.5

Der BMI fördert darüber hinaus die Aus- und Fortbildung haupt- und ehrenamtlichen Personals bei den Sportorganisationen durch Mitfinanzierung der Betriebskosten der Führungs- und Verwaltungsakademie des Deutschen Sportbundes in Berlin (Willi-Weyer-Akademie).

3.5 Talentsuche, Talentförderung

Der BMI fördert im Rahmen seiner Förderungskompetenz und in enger Abstimmung mit den Bundesländern die Erfassung für den Hochleistungssport geeigneter Talente mit dem Ziel der Heranführung an die Nationalmannschaften/Nationalkader bzw. Olympiamannschaften.

Er beteiligt sich deshalb an den Kosten

- zentraler Veranstaltungen der Spitzenverbände zur Sichtung und Förderung von Talenten
- des Trainings von Nachwuchssportlern mit besonderer Leistungsperspektive in den Olympiastützpunkten
- der Teilnahme an bedeutenden Wettkämpfen (Junioren-WM/-EM/-Länderkämpfe sowie den Schlußveranstaltungen des Schulmannschaftswettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“)
- von Modellmaßnahmen einschließlich wissenschaftlicher Begleitung
- wissenschaftlicher Untersuchungen der Talentprognose und Talentförderung

- der Aus- und Fortbildung von Trainern mit der besonderen Zielrichtung der Talentsuche und Talentförderung
- von Maßnahmen der gleichzeitigen Sicherung der schulischen und sportlichen Laufbahn, insbesondere die Einbeziehung von Talenten mit besonderer Leistungsperspektive in Voll- und Teilinternate der Verbände.

3.6 Sportstättenbau

3.6.1

Der BMI fördert die Errichtung von Sportstätten für Training und Wettkampf der Spitzenkader

- Bundesleistungszentren für zentrale Maßnahmen der Spitzenverbände
- Landesleistungszentren mit Bundesnutzung für Maßnahmen der Spitzenverbände im regionalen Einzugsbereich
- Bundesstützpunkte für Maßnahmen der Spitzenverbände im örtlichen Bereich.

Der BMI fördert den Ausbau dieses Netzes von Trainings- und Wettkampfstätten, soweit aus den Leistungssport-Strukturplänen der Fachverbände noch ein örtlicher oder sportartspezifischer Bedarf besteht.

3.6.2

Der BMI kann zur baulichen Unterhaltung, Modernisierung und zur Erhaltung von Bundesleistungszentren finanzielle Zuschüsse leisten.

3.6.3

An Schwerpunkten des Trainings von Spitzenkadern fördert der BMI den Ausbau vorhandener Einrichtungen zu Olympiastützpunkten. Der Ausbau vollzieht sich auf den vorhandenen Strukturen der Bundesleistungszentren, Landesleistungszentren und Bundesstützpunkten.

3.6.4

Bei der Errichtung der Anlagen ist für den Umfang der finanziellen Hilfe für den BMI der voraussichtliche Nutzungsbedarf durch Spitzensportler zugrunde zu legen. Auch der Gesichtspunkt, daß die Einrichtungen der gesamtstaatlichen Repräsentation dienen, ist einzubeziehen.

3.6.5

Der BMI fördert die Modernisierung der Einrichtungen für Training und Wettkampf, um diese weitestgehend auf dem modernsten Stand zu halten, insbesondere wenn es sich um Einrichtungen handelt, für de-

ren Errichtung bereits öffentliche Mittel des Bundes (BMI) Verwendung gefunden haben.

3.7 Soziale Betreuung der Hochleistungssportler

3.7.1 Ziele der Förderung

- Vermeidung bzw. Ausgleich schulischer, beruflicher und wirtschaftlicher Nachteile, die durch den zeitlichen Aufwand für die Ausübung des Spitzensports entstehen können.

3.7.2 Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Förderung der Stiftung Deutsche Sporthilfe durch Herausgabe von Sonderpostwertzeichen mit Zuschlägen für den Sport
- Freistellung von Hochleistungssportlern und Trainern für sportliche Zwecke, die im Bundesdienst stehen
- Mitwirkung bei der Schaffung eines sozialen Beratungs- und Betreuungsdienstes in den Olympiastützpunkten
- Finanzierung von Maßnahmen in Sportinternaten der Verbände (Voll- und Teilzeitinternaten), durch Beteiligung an den Betriebs- und Unterhaltungskosten in enger Abstimmung mit der Stiftung Deutsche Sporthilfe
sowie
- Beteiligung an Kosten der pädagogischen und sozialen Betreuung und ständigen Unterbringung von Hochleistungssportlern in Internaten und Teilinternaten in enger Abstimmung mit der Stiftung Deutsche Sporthilfe.

3.8 Training von Hochleistungssportlern im Bundesgrenzschutz (BGS)

- Einrichtung von Sportgruppen für Spitzensportler, Polizeivollzugsbeamte des BGS
- Einbeziehung der Sportgruppen des BGS in das Olympiastützpunkt-System
- Mitbenutzung der Sportschulen des Bundesgrenzschutzes als zentrale Trainingsstätten für verschiedene Sportarten
- Förderung der Ski-Wettkampfmansschaft des BGS in einer zentralen Trainingsstätte des BGS
- Zusammenarbeit der BGS-Ski-Wettkampfmansschaft mit dem Deutschen Skiverband (DSV); Einbeziehung der Polizeivollzugsbeamten in die Kader A bis D des DSV.

3.9 Internationale Sportveranstaltungen im Inland**3.9.1**

Der BMI fördert die Organisation bedeutender internationaler Sportveranstaltungen im Inland durch finanzielle Zuschüsse, soweit die Kosten durch Einnahmen insbesondere aus dem Verkauf von Übertragungsrechten der Werbung, Eintrittskarten u. a. nicht abgedeckt werden können.

3.9.2

Bei der Finanzierung bedeutender internationaler Sportveranstaltungen im Inland geht der BMI von einer angemessenen Mitfinanzierung durch das Bundesland oder die Stadt/Gemeinde aus, in dem die Veranstaltung stattfindet.

3.9.3

In jedem Fall ist unabdingbar, daß vor Abgabe einer Bewerbung für die Durchführung einer Veranstaltung der Fachverband mit dem BMI die Grundfrage der Finanzierung der Veranstaltung klärt. Ein Fachverband, der sich für eine Veranstaltung ohne vorausgehende Klärung der Finanzierung bewirbt, trägt das Finanzierungsrisiko allein und das Risiko, die Veranstaltung ggf. wieder zurückgeben zu müssen.

3.9.4

Die Kosten der Teilnahme der Spitzensportler aus dem Inland sind Bestandteil der Veranstaltungskosten.

3.9.5

An die Anstellung zusätzlichen hauptamtlichen Personals für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung wird ein strenger Maßstab angelegt.

3.10 Bilateralen Sportverkehr

Der BMI fördert den bilateralen Sportverkehr unter dem Gesichtspunkt

- der Entwicklung des nationalen Leistungssports im internationalen Vergleich
- der Gewinnung internationaler Erfahrung für Nachwuchssportler mit besonderer Leistungsperspektive,
- des Ausbaus besonderer Beziehungen aufgrund von Vereinbarungen, insbesondere über
 - gemeinsames Training
 - bilateralen Wettkampfkalender

- Aus- und Fortbildung insbesondere von Trainern, Führungskräften u. a.

3.11 Internationale Gremien

Der BMI fördert im Interesse einer angemessenen Vertretung der Organisationen des Sports der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Gremien

- die Entsendung von Vertretern der nationalen Fachverbände in Gremien der internationalen Fachverbände
- die Niederlassung internationaler Fachverbände in der Bundesrepublik Deutschland.

Der BMI kann notwendige Kosten dieser Maßnahmen abdecken, soweit sie nicht von den internationalen Fachverbänden zu tragen sind.

4. Olympiastützpunkte**4.1**

Innerhalb des Netzes zentraler, regionaler und örtlicher Trainings- und Wettkampfstätten, die mit Mitteln des BMI errichtet wurden, werden an zentralen Orten mit Schwerpunkten des Trainings von Leistungssportlern Olympiastützpunkte aufgebaut.

4.2

Olympiastützpunkte sind die organisatorische Zusammenfassung von Trainings- und Wettkampfstätten in einem engen Einzugsgebiet. Die Zusammenfassung soll nur insoweit erfolgen, soweit sie dem Training der Spitzenathleten in den einzelnen Einrichtungen förderlich ist. Bauliche Maßnahmen in Olympiastützpunkten dienen deshalb grundsätzlich der Ergänzung und der Optimierung vorhandener Einrichtungen.

4.3

Die Olympiastützpunkte dienen in erster Linie dem Training der Spitzenathleten der olympischen Fachverbände. Diese haben Vorrang vor anderen Nutzern.

4.4

Der BMI beteiligt sich an den Kosten der Olympiastützpunkte insbesondere in den Bereichen

- Organisation des Leistungssports in den Olympiastützpunkten
- Personal- und Verwaltungskosten
- bauliche Ergänzungsmaßnahmen für Lehr- und Trainingseinrichtungen für Spitzenathleten

- deren Aufenthalt und Unterbringung im Olympiastützpunkt
- Maßnahmen für die sportmedizinische und sportwissenschaftliche Betreuung der Athleten einschließlich hierfür erforderlicher Baumaßnahmen
- Maßnahmen für die Physiotherapie, die orthopädische Betreuung und Biomechanik der Spitzenathleten, einschließlich hierfür erforderlicher Baumaßnahmen.

4.5

An den Olympiastützpunkten besteht jeweils ein Kuratorium unter Vorsitz des BMI. Dem Kuratorium gehören in jedem Falle alle Finanzträger einschließlich der Stiftung Deutsche Sporthilfe an sowie die die Einrichtung nutzenden Fachverbände. Dem Kuratorium können darüber hinaus weitere Mitglieder (z. B. Sponsoren) angehören. Im Kuratorium sind auch die im Stützpunkt ständig trainierenden Spitzenathleten vertreten. Das Kuratorium berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Olympiastützpunkte, insbesondere über solche mit finanziellen Auswirkungen.

4.6

Der Olympiastützpunktleiter koordiniert die Trainings- und Betreuungsmaßnahmen der Spitzenathleten im Olympiastützpunkt.

4.7

Trainingsmaßnahmen in den Olympiastützpunkten haben Priorität vor solchen an anderen Trainingsorten.

4.8

Die Finanzierung der Olympiastützpunkte erfolgt durch die öffentliche Hand (BMI, Land, Stadt/Gemeinde) und – entsprechend der Konzeption des DSB – durch finanzielle Beiträge der Wirtschaft.

4.9

Bei Olympiastützpunkten bestehen Wirtschaftspläne. Die Mittel des BMI werden in diese eingestellt.

4.10

Die Mittel des BMI dienen insbesondere zur Abdeckung von Kosten für sportartübergreifende Maßnahmen (insbesondere sportwissenschaftlicher, sportmedizinischer und physiotherapeutischer Maßnahmen sowie solchen der Biomechanik).

4.11

Der BMI gibt Zuschüsse für das Training von Spitzenathleten außerhalb der Olympiastützpunkte (Bundesleistungszentren, Landesleistungszentren, Bundesstützpunkte), wenn das Training im nächstgelegenen Olympiastützpunkt nur unter zusätzlichem Zeit- und Kostenaufwand für den Athleten möglich wäre.

4.12

Die Finanzierung von Maßnahmen in Olympiastützpunkten darf nicht zu einer Verschiebung der bisherigen Finanzierungsabgrenzung zwischen Bund, Land, Stadt/Gemeinde u. a. führen.

5. Verfahrensgrundsätze**5.1**

Der BMI führt mit den Fachverbänden jährliche Gespräche auf der Grundlage der von diesen zu erstellenden Strukturplänen für den Spitzensport. Gegenstand der Gespräche sind insbesondere

- die Entwicklung des Leistungsniveaus der zurückliegenden Saison und sich hieraus ergebende Einzelfragen der Förderung
- Trainingsmaßnahmen der Spitzenathleten in der bevorstehenden Saison
- Teilnahme an internationalen Wettkämpfen
- Ausrichtung internationaler Wettkämpfe im Inland
- Beschäftigung von Trainern und hauptamtlichem Führungspersonal.

5.2

Bei internationalen Sportveranstaltungen im Inland, für deren Durchführung nach den Vorgesprächen vor der Bewerbung eine finanzielle Beteiligung des BMI an den entstehenden Kosten erwartet wird, ist der BMI zu allen Sitzungen eines ggf. bestehenden Organisationskomitees oder ähnlicher Einrichtungen und zu denen der Gremien einzuladen, deren Aufgabe es ist, die Kosten der Veranstaltungsmaßnahmen zu ermitteln sowie deren Finanzierung sicherzustellen.

5.3

Der Zuwendungsempfänger hat die Erfordernisse des Haushaltsrechts einzuhalten und auf die Zweckbestimmung zu achten, die der Mittelvergabe zugrunde liegt. Er muß die Voraussetzungen schaffen

- für die ungehinderte Überprüfung der Verwendung der Mittel und insoweit
- Einsicht gewähren in die Einzelunterlagen
- für die ungehinderte Teilnahme an den Veranstaltungen.

Große und Kleine Anfragen zum Thema Sport im Zeitraum 1990–1994

Große Anfragen:

1. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion zum Thema „Situation der Mädchen und Frauen im organisierten Sport“. Bundestags-Drucksache 11/6822 vom 28. März 1990
2. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion zum Thema „Goldener Plan Ost zur Sportstättenanierung in den neuen Ländern“. Bundestags-Drucksache 12/6945 vom 2. März 1994

Kleine Anfragen:

1. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Willfried Penner, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Brigitte Adler, u. a. zum Thema „Beteiligung und Finanzierung des Bundes an Forschungsprojekten, in denen Testosteron-Versuche mit Sportlern vorgenommen wurden“. Bundestags-Drucksache 12/1781 vom 11. Dezember 1991
2. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Angeordneten Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Angelika Barbe, Holger Bartsch, u. a. und der Fraktion der SPD zum Thema „Koordinierung, Ausbau und Schwerpunkte der Sportforschung“. Bundestags-Drucksache 12/2899 vom 24. Juni 1992
3. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Angelika Barbe, u. a. und der Fraktion der SPD zum Thema „Unterstützung der Olympiabewerbung Berlins für das Jahr 2000“. Bundestags-Drucksache 12/3415 vom 12. Oktober 1992
4. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe der PDS/Linke Liste zum Thema „Einführung einer Steuer für Freizeit- und Sportboote“. Bundestags-Drucksache 12/5376 vom 6. Juli 1993
5. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Fuchs, Dr. Ilja Seifert, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS/Linke Liste zum Thema „Sport für geistig behinderte Menschen – Special Olympics Deutschland“. Bundestags-Drucksache 12/5484 vom 23. Juli 1993
6. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Angelika Barbe, u. a. und der Fraktion der SPD zum Thema „Bevorzugte Einbürgerung ausländischer Sportler“. Bundestags-Drucksache 12/6332 vom 29. Dezember 1993
7. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ruth Fuchs, Dr. Ilja Seifert und der Gruppe der PDS/Linke Liste zum Thema „Weltmeisterschaften der Behinderten in der Leichtathletik vom 22.–31. Juli 1994 in Berlin“. Bundestags-Drucksache 12/8298 vom 19. Juli 1994

Finanzielle Förderung des Sports in den neuen Ländern durch das BMI

Aus dem Sportetat des BMI sind in den letzten Jahren erhebliche Mittel in die neuen Bundesländer geflossen. Eine Aufschlüsselung ist nicht in allen Fällen möglich; so z. B. nicht bei der kostenintensiven Verbandsförderung sowie den Entsendungskosten zu den Olympischen Spielen und den Paralympics. Aus den Gesamtansätzen des Sportetats (ausgenommen Sportmuseum und Bewerbungskosten für Olympische Spiele 2000) lassen sich folgende Mittel für die neuen Länder aufschlüsseln:

Finanzmittel BMI Inhaltliche Aufgaben	1991 Ist - Mio. -	1992 Ist - Mio. -	1993 Ist - Mio. -
Aufbau von 7 Olympiastützpunkten	9,5	9,8	9,8
Einrichtung von 17 kombinierten Bundesleistungszentren ..	23,4	21,9	22,2
Sicherung der Weiterbeschäftigung von ca. 550, ab 1993 ca. 330 haupt- und nebenamtlichen Trainern	13,0	15,2	14,4
Soziale Absicherung der Spitzensportler durch Zuschuß- gewährung an die Stiftung Deutsche Sporthilfe	12,5	16,6	3,4
Strukturelle Hilfen an die Spitzenfachverbände zum Aufbau von Verbandsstrukturen	8,0	5,5	1,3
Zuschüsse an die LSB und den DSB	2,0	-	-
Förderung des Breitensports der Behinderten gem. Artikel 39 Abs. 3 Einigungsvertrag	1,2	1,2	-
Fortführung der in Artikel 39 Abs. 2 Satz 3 Einigungsvertrag genannten Einrichtungen (FES, IAT, Dopinglabor Kreischa)	13,3	19,7	14,7
FES	(6,3)	(6,7)	(4,7)
IAT	(6,7)	(11,7)	(8,9)
DKL	(0,3)	(1,3)	(1,1)
Sportstättenbauförderung	4,4	10,6	22,6
Sport-Finanzmittel neue Länder	87,3	100,5	88,4
Sportetat des BMI	233,1	252,5	212,6
Anteil neue Länder in %	37,4	39,8	41,6

14.07.95

Beschluß
des Bundesrates

8. Sportbericht der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1994 beschlossen, zu dem Bericht wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Erstellung des 8. Sportberichts durch die Bundesregierung, der zugleich den ersten Bericht über die Förderung des Sports im vereinten Deutschland darstellt.
2. Die Bundesregierung zeigt im Bereich des Breitensportes im Vergleich zum Hochleistungssport ein zu geringes Engagement. Bei Darstellung der allgemeinen Rahmenbedingungen der Sportpolitik (s. Abschnitt A) treffen die genannten Beispiele für die gesellschaftspolitische Bedeutung des Sportes in erster Linie auf den Breitensport zu. Statt daraus eine entsprechende Förderung des Breitensportes abzuleiten, beschränkt sich die Bundesregierung auf die Würdigung der vielfältigen Leistungen der Länder und Kommunen auf diesem Gebiet.

Engagement beinhaltet nicht nur Schaffung materiell-technischer Voraussetzungen für die Betreuung von Breitensport, wie beispielsweise durch die gezielten Maßnahmen in den neuen Bundesländern, sondern auch ideelle Förderung des Sportes. Die Bundesregierung sollte Möglichkeiten für eine verstärkte Förderung des Breiten- und Freizeitsportes prüfen.

3. Der Bundesrat hält eine Sportstättenbauförderung durch die Bundesregierung in den neuen Ländern in einem Übergangszeitraum für erforderlich. Sie trägt dem Gebot der Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse Rechnung und entspricht auch der mit dem "Goldenen Plan Ost" verfolgten Intention.
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die neuen Länder künftig inhaltlich mehr an der Sportstättenplanung für den Spitzensport zu beteiligen. Dies gilt besonders für eine Einbeziehung in die Aufstellung der entsprechenden Strukturpläne.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um eine umfassende Information über die Höhe der von 1990 bis 1994 bereitgestellten Fördermittel des Bundes für den Sportstättenbau in einer nach Ländern aufgeschlüsselten Form.
6. Der Bundesrat erwartet eine Berücksichtigung der Initiative der Sportministerkonferenz vom 11./12.1.1995 zur Erweiterung des § 3 Nr. 26 EStG auf Organisationsleiter in Sportvereinen, die von den Sportverbänden lizenziert und nebenberuflich tätig sind.
7. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Länder künftig auf dem Gebiet der internationalen Sportpolitik umfassend zu informieren und zu beteiligen. Er bedauert, daß der schon bisher geringe Umfang an Mitteln auf den Gebieten der internationalen Sportzusammenarbeit und -förderung insbesondere innerhalb der Entwicklungshilfe und der kulturellen Zusammenarbeit noch weiter gesunken ist.
8. Der Bundesrat merkt an, daß die Abstimmung zwischen dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft, dem Institut für angewandte Trainingswissenschaft und dem Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten weiter verdichtet werden muß. Vermißt werden Hinweise auf die breite sport- und wissenschaftspolitische Diskussion, die im Zusammenhang mit der Fortführung der ostdeutschen Institute geführt worden ist, zumal darin bedeutsame Verfahrensalternativen enthalten waren.

9. Bei der Dopingbekämpfung ist die Bundesregierung bestrebt, mißbräuchliche Einfuhr, Vertrieb und Benutzung anaboler Steroide und Wachstumshormone aus gesamtgesellschaftlichen, gesundheitlichen und drogenpräventiven Gründen verstärkt zu bekämpfen und richtet daher auch an den deutschen Sport die Erwartung, sich der Weiterentwicklung des Antidopings anzunehmen. Wie an der Problematik der Zuordnung der Stoffe Alkohol und Marihuana zu den eingeschränkt zugelassenen Wirkstoffgruppen deutlich wird, bedarf das Thema Antidoping einer eingehenden Diskussion.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, sich für eine Weiterentwicklung des Antidopings einzusetzen.

10. Der Bundesrat bedauert, daß der Bericht keine Hinweise auf die Beiträge der Länder zur Dopingbekämpfung enthält. Diese bestehen vor allem in der Finanzierung der Trainingskontrollen der C/D-Kader und der Umsetzung der Forderungen des Übereinkommens des Europarates gegen Doping im Hinblick auf Erziehungs- und Informationsmaßnahmen.

11. Der Bundesrat bedauert, daß im 8. Sportbericht der Bundesregierung auf eine geschlechtsdifferenzierende Aufschlüsselung der Angaben und Aussagen weitestgehend verzichtet wurde.

Insofern können dem Bericht so gut wie keine Aussagen zur Situation von Mädchen und Frauen im Sport, zu frauenspezifischen Problemen, Benachteiligungen und Beeinträchtigungen entnommen werden.

Statistiken bzw. Angaben weisen in der Regel keine Unterscheidungen zwischen den Anteilen von Frauen und Männern auf. Es fehlen beispielsweise Angaben zum Anteil von Mädchen und Frauen in den verschiedenen Sportarten, an den Wettkämpfen und Plazierungen oder in anderen Bereichen des Sports, zu ihrer Beteiligung an und ihren Positionen in Gremien und Institutionen, zur quantifizierbaren Berücksichtigung bei der Mittelvergabe oder auch Mitteilungen zu spezifischen gesundheitlichen Auswirkungen des Hochleistungssports auf Mädchen und Frauen.

Darüber hinaus verzichtet der Bericht bedauerlicherweise fast ausnahmslos auf eine geschlechtsneutrale bzw. geschlechtsdifferenzierende Schreibweise.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, künftig eine geschlechtsorientierte Differenzierung in der Berichterstattung vorzunehmen, da nur auf dieser Grundlage dem Anliegen von Frauen nach Aufhebung von Benachteiligungen und Beseitigung besonderer Belastungen entsprochen werden kann.

12. Der Bundesrat regt an, bei der Erstellung des nächsten Sportberichts die Sportministerkonferenz im Vorfeld einzubeziehen.